



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz



Das Elterngeld ist eine Erfolgsgeschichte. Es hilft Eltern, sich Zeit für ihr Neugeborenes zu nehmen und gleicht den Wegfall des Einkommens in dieser Zeit teilweise aus. Mehr als 90 Prozent der Eltern sehen im Elterngeld eine wichtige Unterstützung für ihre Familie. Das Elterngeld gibt Familien Spielraum: für Kinder, die beide Elternteile als enge Bezugspersonen erleben. Für Mütter, die ihre gute Ausbildung im Beruf nutzen. Für Väter, die mehr Zeit für ihre Kinder haben möchten. Und für Paare, die Beruf und Familie partnerschaftlich vereinbaren wollen. Mehr als jeder dritte Vater bezieht heute Elterngeld und nimmt sich damit nach der Geburt eines Kindes Zeit für die Familie. Mit dem ElterngeldPlus und dem Partnerschaftsbonus ist das Elterngeld noch flexibler geworden.

Für werdende Eltern stellen sich dabei viele Fragen: Wie viel Elterngeld werde ich bekommen und für wie lange? Wie kann ich mir die Monate mit meinem Partner oder meiner Partnerin aufteilen? Und was ist, wenn ich bald nach der Geburt wieder arbeiten möchte? Diese Broschüre hilft. Sie beantwortet alle Fragen rund um Elternzeit und Elterngeld – in aufgefrischem Design, mit neu formulierten Texten und vielen Beispielen.

Viele wertvolle Tipps finden Sie zudem unter www.familienwegweiser.de. Dort gibt es auch einen Elterngeldplaner und einen Elterngeldrechner, der mit ein paar Klicks die Planung erleichtert und die voraussichtliche Höhe des persönlichen Elterngeldanspruchs ermittelt. Mir ist es wichtig, dass Gesetze verständlich erklärt werden. Wir haben uns damit bei dieser Broschüre viel Mühe gegeben. Ich hoffe, Sie finden Orientierung und Antworten auf Ihre Fragen. Wenn Sie selbst Eltern sind oder werden: Herzlichen Glückwunsch und viel Freude mit Ihrem Kind und dem Elterngeld!

A handwritten signature in blue ink that reads "Dr. Franziska Giffey". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Franziska Giffey

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Inhalt

I. Elterngeld	8
1.1 Was ist Elterngeld?	9
1.2 Voraussetzungen	9
1.2.1 Die wichtigsten Voraussetzungen im Überblick	9
1.2.2 Elterngeld für Elternpaare, für Alleinerziehende und für getrennt Erziehende	11
1.2.3 Arbeiten oder studieren während des Elterngeld-Bezugs	13
1.2.4 Elterngeld für schwerbehinderte Eltern	13
1.2.5 Elterngeld für ausländische Eltern	14
1.2.6 Leben und arbeiten in unterschiedlichen Ländern (nur EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz)	15
1.2.7 Elterngeld und Elternzeit	17
1.3 Wie lange kann man Elterngeld bekommen?	17
1.3.1 Lebensmonate	17
1.3.2 Die Elterngeld-Varianten im Überblick	18
1.3.3 Basiselterngeld	19
1.3.4 ElterngeldPlus	22
1.3.5 Partnerschaftsbonus	25
1.3.6 Elterngeld-Varianten miteinander kombinieren	28
1.3.7 Die beste Kombination finden	30
1.4 Wie hoch ist das Elterngeld?	31
1.4.1 So wird das Elterngeld berechnet	32
1.4.2 Mehr Elterngeld für Geringverdienerinnen und Geringverdiener	37
1.4.3 Mehr Elterngeld bei Zwillingen und weiteren Mehrlingen	38
1.4.4 Mehr Elterngeld für Geschwisterkinder	40
1.4.5 Hilfen zur Berechnung der Höhe des Elterngelds	41

1.5	Wie wird das bisherige Einkommen bestimmt?	42
1.5.1	Auf welchen Zeitraum kommt es an?	42
1.5.2	Welches Einkommen wird berücksichtigt?	46
1.5.3	Wie wird das maßgebliche Netto-Einkommen berechnet?	49
1.6	Welches Einkommen wird während des Elterngeld- Bezugs berücksichtigt?	54
1.6.1	Einkommen aus nicht-selbstständiger Tätigkeit	55
1.6.2	Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	55
1.6.3	Ein Durchschnittsbetrag für alle Lebensmonate	57
1.7	Wie werden andere Leistungen mit dem Elterngeld verrechnet?	59
1.7.1	Anrechnung von Entgeltersatzleistungen	59
1.7.2	Mutterschaftsgeld und andere Mutterschaftsleistungen	61
1.7.3	Krankentagegeld der privaten Kranken- versicherung während des Mutterschutzes	65
1.7.4	Elterngeld für ein älteres Kind	65
1.7.5	Arbeitslosengeld I	66
1.7.6	Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag	66
1.7.7	Wohngeld, BAföG und andere Leistungen, auf die Ihr Einkommen angerechnet wird	69
1.7.8	Ausländische Leistungen	70
1.7.9	Unterhalt	71
1.8	Arbeiten während des Elterngeld-Bezugs	71
1.8.1	Teilzeit-Arbeit ist möglich	71
1.8.2	Höhe Ihres Elterngelds	72
1.8.3	Besonderheiten des Partnerschaftsbonus	73
1.9	Krankenversicherung während des Elterngeld-Bezugs	73
1.10	Elterngeld und Steuern	75

1.11	Elterngeld beantragen	76
1.11.1	Wie und wo kann ich den Antrag stellen?	76
1.11.2	Welche Unterlagen brauche ich für den Antrag?	78
1.11.3	Kann ich meine Entscheidungen im Antrag nachträglich ändern?	79
1.11.4	Was bedeutet es, dass mein Elterngeld „vorläufig“ gezahlt wird?	80
1.11.5	Was muss ich machen, wenn sich nachträglich etwas ändert?	81
1.12	Wo gibt es weitere Informationen zum Elterngeld?	82
II. Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ...		84
2.1	Was ist Elternzeit?	85
2.2	Voraussetzungen	85
2.2.1	Elternzeit ist in jedem Arbeitsverhältnis möglich	86
2.2.2	Jeder Elternteil kann Elternzeit nehmen.....	87
2.2.3	Elternzeit und Elterngeld	88
2.3	Dauer der Elternzeit	88
2.3.1	Wie lange kann ich in Elternzeit gehen?	88
2.3.2	Elternzeit vor dem 3. Geburtstag	89
2.3.3	Elternzeit ab dem 3. Geburtstag	90
2.3.4	Weitere Kinder während der Elternzeit	92
2.3.5	Elternzeit bei Adoptivkindern	92
2.4	Elternzeit anmelden	92
2.4.1	Wann muss die Elternzeit angemeldet werden?	92
2.4.2	Wie muss die Elternzeit angemeldet werden?	96
2.4.3	Kann ich die Anmeldung nachträglich noch ändern?	98
2.4.4	Was muss ich machen, wenn sich nachträglich etwas ändert?	98
2.5	Kündigungsschutz während der Elternzeit	99
2.5.1	Kann mir mein Arbeitgeber kündigen?	99
2.5.2	Kann ich kündigen?	101

2.6	Teilzeit während der Elternzeit	101
2.6.1	Die bisherige Teilzeit-Arbeit fortsetzen	102
2.6.2	Recht auf Teilzeit-Arbeit während der Elternzeit	102
2.6.3	Selbstständige Arbeit oder Teilzeit bei einem anderen Arbeitgeber	105
2.6.4	Teilzeit nach der Elternzeit	106
2.7	Elternzeit und Urlaub	106
2.7.1	Erholungsurlaub	106
2.7.2	Resturlaub	108
2.7.3	Urlaub bei Teilzeit-Arbeit	108
2.8	Krankenversicherung während der Elternzeit	108
2.9	Sozialhilfe während der Elternzeit	109
2.10	Nachträgliche Veränderung der Elternzeit	109
2.11	Rückkehr an den Arbeitsplatz nach der Elternzeit	111
2.12	Auswirkungen der Elternzeit auf Ihre Arbeitslosen- Versicherung	112
2.13	Auswirkungen der Kindererziehung auf Ihre Rente	114
2.14	Besonderheiten bei Geburten vor dem 1. Juli 2015	117
2.14.1	Elternzeit im Zeitraum ab dem 3. Geburtstag	117
2.14.2	Anmeldefristen	118
2.14.3	Kündigungsschutz	119
2.15	Wo gibt es weitere Informationen zur Elternzeit?	119
III. Zuständige Behörden.....		120
3.1	Elterngeldstellen	121
3.2	Aufsichtsbehörden der Länder	145
3.3	Behörden für Arbeitsschutz	150
IV. Gesetzestext		154
Stichwortverzeichnis		180



I. Elterngeld

1.1 Was ist Elterngeld?

Elterngeld ist eine Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Es soll den Eltern ermöglichen, ihr Kind zu erziehen und zu betreuen.

Elterngeld schafft einen Ausgleich, falls die Eltern weniger Einkommen haben, weil sie nach der Geburt zeitweise weniger oder gar nicht mehr arbeiten. Dadurch hilft das Elterngeld, die finanzielle Lebensgrundlage der Familien zu sichern. Elterngeld gibt es auch für Eltern, die vor der Geburt gar kein Einkommen hatten.

Elterngeld gibt es in drei Varianten:

- Basiselterngeld,
- ElterngeldPlus,
- Partnerschaftsbonus.

Diese Varianten können Sie miteinander kombinieren.

Mehr zu den einzelnen Varianten erfahren Sie im Abschnitt „1.3 Wie lange kann man Elterngeld bekommen?“ (ab **Seite 17**).

1.2 Voraussetzungen

1.2.1 Die wichtigsten Voraussetzungen im Überblick

Als Mutter oder Vater können Sie unter folgenden Voraussetzungen Elterngeld bekommen:

- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind selbst.
- Sie leben mit Ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt.

- Sie sind entweder gar nicht erwerbstätig oder höchstens 30 Stunden pro Woche.
- Sie leben in Deutschland.

Elterngeld ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Selbstständige ebenso wie Erwerbslose oder Hausfrauen und Hausmänner. Elterngeld gibt es also auch, wenn Sie vor der Geburt nicht gearbeitet haben.

Elterngeld können Sie bekommen

- für Ihr leibliches Kind,
- für das leibliche Kind Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemannes, Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners,
- für Ihr Adoptivkind, auch wenn das Adoptionsverfahren noch läuft („Adoptionspflege“); in diesen Fällen müssen Sie das Kind bereits in Ihren Haushalt aufgenommen haben, außerdem darf das Kind noch keine 8 Jahre alt sein,
- in besonderen Fällen auch für Ihr Enkelkind oder Urenkelkind, Ihre Nichte oder Ihren Neffen, Ihre Schwester oder Ihren Bruder. Dies ist zum Beispiel möglich, wenn die Eltern des Kindes schwer krank, behindert oder gestorben sind; weitere Informationen zu diesem Thema bekommen Sie bei Ihrer Elterngeldstelle (siehe Abschnitt „III. Zuständige Behörden“, ab **Seite 120**).

Für Pflegekinder können Sie kein Elterngeld bekommen; für Pflegekinder können Sie stattdessen spezielle andere Leistungen vom Jugendamt bekommen.

1.2.2 Elterngeld für Elternpaare, für Alleinerziehende und für getrennt Erziehende

Elterngeld können Sie bekommen

- als Elternpaar oder
- als alleinerziehender Elternteil oder
- als getrennt Erziehende.

Alleinerziehende

Als alleinerziehend gelten Sie, wenn Sie zwei Voraussetzungen erfüllen:

- Der andere Elternteil wohnt weder mit Ihnen noch mit dem Kind zusammen und
- Sie gelten steuerrechtlich als alleinerziehend, das heißt: Sie können den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bekommen. Das ist normalerweise nur möglich, wenn Sie nicht mit einer anderen erwachsenen Person zusammen leben und wohnen. Bei Fragen zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt oder eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.

Außerdem können Sie Elterngeld bekommen wie ein alleinerziehender Elternteil,

- wenn die Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls wäre. Das gibt es in Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn das Jugendamt der Auffassung ist, dass mit Schäden für das körperliche oder seelische Wohl des Kindes gerechnet werden muss, wenn der andere Elternteil das Kind betreut.

Getrennt Erziehende

Getrennt erziehend sind Sie, wenn Sie als Eltern getrennt voneinander leben und sich die Betreuung Ihres Kindes aufteilen. In diesem Fall ist entscheidend, dass Sie beide eine häusliche Gemeinschaft mit dem Kind haben. Dazu muss das Kind mindestens ein Drittel der Zeit bei beiden Eltern wohnen. Wenn es bei einem von Ihnen weniger als ein Drittel der Zeit wohnt, steht diesem Elternteil kein Elterngeld zu. Der andere Elternteil bekommt dann Elterngeld als alleinerziehender Elternteil.



1.2.3 Arbeiten oder studieren während des Elterngeld-Bezugs

Arbeiten dürfen Sie nur in Teilzeit, während Sie Elterngeld bekommen. Das bedeutet: nicht mehr als 30 Stunden pro Woche. Wenn Sie mehr arbeiten, können Sie kein Elterngeld bekommen.

Maximal
30 Stunden
pro Woche

Urlaubstage und Krankheitstage verringern Ihre wöchentliche Arbeitszeit nicht: Ihre Arbeitszeit wird so berechnet, als ob Sie an diesen Tagen gearbeitet hätten.

Ihr Studium oder Ihre Ausbildung müssen Sie nicht unterbrechen, um Elterngeld zu bekommen. Wie viele Stunden Sie pro Woche dafür aufwenden, spielt keine Rolle. Es dürfen auch mehr als 30 Stunden pro Woche sein – anders als wenn Sie arbeiten würden.

Keine zeitliche
Grenze für
Studium oder
Ausbildung

Weitere Informationen zum Arbeiten während des Elterngeld-Bezugs enthält der Abschnitt „1.8 Arbeiten während des Elterngeld-Bezugs“ (ab **Seite 71**).

1.2.4 Elterngeld für schwerbehinderte Eltern

Wenn es für einen Elternteil unmöglich ist, das Kind zu betreuen, zum Beispiel weil er krank oder behindert ist, kann der andere Elternteil Elterngeld bekommen wie ein alleinerziehender Elternteil. Der andere Elternteil kann dann zum Beispiel die Partnermonate alleine bekommen. Er kann auch den Partnerschaftsbonus alleine bekommen.

Bitte weisen Sie in solchen Fällen die medizinischen Gründe nach, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest. Es reicht nicht aus, wenn der andere Elternteil das Kind zum Beispiel aus beruflichen Gründen nicht betreuen kann.

1.2.5 Elterngeld für ausländische Eltern

Auch ausländische Eltern können Elterngeld bekommen. Dabei ist die Staatsangehörigkeit von Bedeutung:

Falls Sie aus einem anderen Staat der Europäischen Union (EU) oder aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz kommen, dann können Sie in Deutschland in der Regel Elterngeld bekommen, wenn Sie hier wohnen oder arbeiten.

Ansonsten kommt es darauf an, ob Sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten und hier arbeiten dürfen.

Das bedeutet:

- Mit einer Niederlassungs-Erlaubnis können Sie Elterngeld bekommen.
- Mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU können Sie ebenfalls Elterngeld bekommen.
- Mit einer Aufenthalts-Erlaubnis können Sie Elterngeld bekommen, wenn Sie in Deutschland arbeiten dürfen oder früher hier arbeiten durften. Dabei gelten weitere Einschränkungen. Falls Sie Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Elterngeld-Stelle.
- Mit einer Aufenthalts-Gestattung (also während eines Asylverfahrens) können Sie kein Elterngeld bekommen.
- Wenn Sie sich mit einer Duldung in Deutschland aufhalten, können Sie ebenfalls kein Elterngeld bekommen.

1.2.6 Leben und arbeiten in unterschiedlichen Ländern (nur EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz)

Innerhalb der EU sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gelten besondere Regelungen für sogenannte Grenzgängerinnen und Grenzgänger – also für den Fall, dass Sie in einem Land leben und in einem anderen Land arbeiten:

In diesem Fall bekommen Sie Familien-Leistungen wie das Elterngeld vorrangig von dem Land, in dem Sie arbeiten. Dabei bedeutet „vorrangig“, dass das andere („nachrangige“) Land Ihnen möglicherweise ebenfalls etwas zahlt – nämlich dann, wenn die Familien-Leistung dort höher wäre. In einem solchen Fall zahlt Ihnen das andere Land den Unterschied (sogenannter Unterschieds-Betrag).

Beispiel 1: Elterngeld für Grenzgängerinnen und Grenzgänger



Eine Familie wohnt mit ihrem Kind in Deutschland. Beide Eltern arbeiten in Frankreich. Die Eltern können also Familien-Leistungen aus Frankreich bekommen. Wenn das deutsche Elterngeld höher ist als die entsprechende französische Familien-Leistung, können die Eltern zusätzlich einen Unterschieds-Betrag aus Deutschland bekommen.

Wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist, dann bekommen beide Elternteile Familien-Leistungen vorrangig von dem Land, in dem dieser Elternteil arbeitet.

Beispiel 2: Elterngeld für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Eine Familie wohnt mit ihrem Kind in Deutschland. Die Mutter arbeitet in der Schweiz. Der Vater ist arbeitslos. Beide Eltern können Familien-Leistungen aus der Schweiz bekommen, weil die Mutter dort arbeitet.

Wenn beide Eltern in verschiedenen Ländern arbeiten, dann bekommen beide Eltern Familien-Leistungen vorrangig von dem Land, in dem auch das Kind wohnt.

Beispiel 3: Elterngeld für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Eine Familie wohnt mit ihrem Kind in Deutschland. Der Vater arbeitet in Österreich, die Mutter in Deutschland. Beide Eltern können Elterngeld aus Deutschland bekommen, weil die Mutter hier arbeitet und das Kind hier lebt.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf den Internet-Seiten „Ihr Europa“:

http://europa.eu/youreurope/citizens/index_de.htm

1.2.7 Elterngeld und Elternzeit

Für Elterngeld müssen Sie nicht unbedingt Elternzeit nehmen. Allerdings dürfen Sie nicht mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten, solange Sie Elterngeld bekommen. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen also ihre Arbeitszeit verringern, um Elterngeld bekommen zu können, und nutzen dazu die Elternzeit.

Elterngeld
und Elternzeit
kombinieren

Mehr zur Elternzeit erfahren Sie in Teil II dieser Broschüre „Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ (ab **Seite 84**).

1.3 Wie lange kann man Elterngeld bekommen?

1.3.1 Lebensmonate

Elterngeld können Sie ab der Geburt Ihres Kindes bekommen. Es wird monatsweise gezahlt, allerdings nicht nach Kalendermonaten, sondern nach sogenannten Lebensmonaten. Diese beginnen nicht am Ersten des Kalendermonats, sondern je nach Geburtstag Ihres Kindes. Ein Beispiel: Wenn Ihr Kind am 12. Februar geboren ist, dann ist

Elterngeld wird
nach Lebens-
monaten gezahlt

der 1. Lebensmonat	vom 12. Februar	bis zum 11. März,
der 2. Lebensmonat	vom 12. März	bis zum 11. April,
der 3. Lebensmonat	vom 12. April	bis zum 11. Mai

und so weiter.

Bei Adoptivkindern kommt es nicht auf den Geburtstag an, sondern auf den Tag, an dem Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Das gilt auch, wenn das Adoptionsverfahren noch läuft, also während der sogenannten Adoptionspflege.

In jedem Lebensmonat, in dem Sie Elterngeld bekommen möchten, müssen Sie alle Elterngeld-Voraussetzungen vom Anfang des Lebensmonats an erfüllen.

1.3.2 Die Elterngeld-Varianten im Überblick

Elterngeld gibt es in drei Varianten:

- Basiselterngeld,
- ElterngeldPlus,
- Partnerschaftsbonus.



Sie können für jeden Lebensmonat neu entscheiden, welche Variante Sie bekommen möchten. Entscheiden Sie sich für den Partnerschaftsbonus, muss dieser für 4 Monate am Stück bezogen werden. Wie lange Sie insgesamt Elterngeld bekommen, hängt davon ab, für welche Varianten Sie sich entscheiden.

Info:

Früher gab es Elterngeld nur in der Form des Basiselterngelds. Daher wird manchmal einfach von „Elterngeld“ gesprochen, wenn Basiselterngeld gemeint ist. In dieser Broschüre wird jedoch immer der Begriff „Basiselterngeld“ verwendet.



1.3.3 Basiselterngeld

Basiselterngeld können Sie für bis zu 12 Lebensmonate bekommen. Wenn Sie beide Elterngeld beantragen und einer von Ihnen nach der Geburt weniger Einkommen hat als davor, sogar für bis zu 14 Monate. Diese 2 zusätzlichen Monate nennt man „Partnermonate“. Diese Partnermonate können Sie auch bekommen, wenn Sie alleinerziehend sind.

Bis zu 14 Monate
Basiselterngeld

Die Elternteile
können sich das
Elterngeld aufteilen

Die insgesamt 14 Monate können Sie nach Ihren Wünschen untereinander aufteilen. Sie können das Elterngeld gleichzeitig oder abwechselnd beantragen. Allerdings muss jeder von Ihnen mindestens 2 Monate und maximal 12 Monate beantragen. In jedem Lebensmonat, in dem Sie beide gleichzeitig Basiselterngeld bekommen, verbrauchen Sie zusammen 2 Monate Basiselterngeld.

Sie können das Basiselterngeld entweder am Stück beziehen oder den Elterngeld-Bezug unterbrechen und später fortsetzen oder sich mit Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner abwechseln.

Beispiel für den Bezug von Basiselterngeld



Die Mutter bekommt **Basiselterngeld** in den Lebensmonaten 1 bis 8, der Vater in den Lebensmonaten 9 bis 14.

Damit haben die Eltern ihre 14 Monate Basiselterngeld verbraucht.



Mutter

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14



Vater

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14

Voraussetzung für Partnermonate ist, dass Sie nach der Geburt weniger Einkommen haben als davor. Dazu genügt es, wenn einer der beiden Elternteile in 2 Lebensmonaten weniger verdient als vor der Geburt – zum Beispiel aufgrund des Mutterschutzes oder weil Sie in Elternzeit sind oder weil Sie jetzt Teilzeit arbeiten.

Falls Sie alleinerziehend sind und nach der Geburt weniger Einkommen haben als davor, können Sie die Partnermonate auch alleine bekommen. Wann Sie als alleinerziehend gelten, wird erläutert im Abschnitt „1.2.2 Elterngeld für Elternpaare, für Alleinerziehende und für getrennt Erziehende“ (ab **Seite 11**).

Beim Basiselterngeld gibt es zwei Einschränkungen:

Basiselterngeld
nur bis zum
14. Lebensmonat

■ Basiselterngeld können Sie nur in den ersten 14 Lebensmonaten bekommen. Danach sind nur noch ElterngeldPlus oder Partnerschaftsbonus möglich.

- Wenn Sie die Mutter des Kindes sind, gelten bei Ihnen die Lebensmonate, in denen Sie für dasselbe Kind Mutterschaftsgeld oder andere Mutterschaftsleistungen erhalten, als Monate, in denen Sie Basiselterngeld bekommen. Das bedeutet: Sie verbrauchen diese Monate als Basiselterngeld-Monate. Es spielt keine Rolle, ob Sie für diese Monate tatsächlich Basiselterngeld beantragen oder nicht. In diesen Monaten können Sie weder ElterngeldPlus noch den Partnerschaftsbonus bekommen. Der andere Elternteil kann in dieser Zeit frei entscheiden, welche Variante des Elterngelds er bekommen möchte. Zum Begriff „Mutterschaftsleistungen“ siehe „1.7.2 Mutterschaftsgeld und andere Mutterschaftsleistungen“ (ab **Seite 61**). Als Basiselterngeld-Monate gelten auch Monate, in denen Sie während des Mutterschutzes Krankentagegeld von Ihrer privaten Krankenversicherung bekommen.



Beispiel: Mutterschaftsgeld und Elterngeld



Die Mutter erhält in den ersten beiden Lebensmonaten Mutterschaftsgeld. Für diese Zeit hat sie kein Elterngeld beantragt. Sie erhält **Basiselterngeld** vom 3. bis zum 9. Lebensmonat, der Vater vom 10. bis einschließlich zum 14. Lebensmonat.

Damit haben beide Eltern zusammen ihre 14 Monate Basiselterngeld verbraucht: die Mutter 9 Monate, der Vater 5 Monate.



1.3.4 ElterngeldPlus

1 Monat Basis-
elterngeld ent-
spricht 2 Monaten
ElterngeldPlus

ElterngeldPlus können Sie doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld: Anstelle eines Lebensmonats mit Basiselterngeld können Sie sich auch für 2 Lebensmonate mit ElterngeldPlus entscheiden. Wenn Sie nach der Geburt nicht arbeiten, ist das ElterngeldPlus dafür nur halb so hoch wie das Basiselterngeld. Wenn Sie allerdings nach der Geburt in Teilzeit arbeiten, kann das monatliche ElterngeldPlus genauso hoch sein wie das monatliche Basiselterngeld. Trotzdem können Sie das ElterngeldPlus doppelt so lange bekommen. Dadurch können Sie sogar insgesamt mehr Elterngeld erhalten.

ElterngeldPlus können Sie auch noch nach dem 14. Lebensmonat Ihres Kindes bekommen.

Beim ElterngeldPlus gibt es zwei Einschränkungen:

- Wenn Sie als Mutter des Kindes Mutterschaftsgeld oder andere Mutterschaftsleistungen bekommen, können Sie in dieser Zeit kein ElterngeldPlus bekommen, sondern nur Basiselterngeld (vergleiche „1.3.3 Basiselterngeld“, ab **Seite 19**).
- Nach dem 14. Lebensmonat können Sie Elterngeld nur noch ohne Unterbrechungen bekommen, entweder in Form von ElterngeldPlus oder als Partnerschaftsbonus. Falls der andere Elternteil ebenfalls Elterngeld beantragt, können Sie sich nach dem 14. Lebensmonat auch abwechseln. Wenn es allerdings nach dem 14. Lebensmonat einen Lebensmonat gibt, in dem Sie beide kein Elterngeld bekommen, dann können Sie danach auch keines mehr bekommen – selbst dann nicht, wenn Sie noch Monate übrig haben.

Ab dem 15. Lebensmonat keine Unterbrechung

Beispiel 1: Kombination von Basiselterngeld und ElterngeldPlus



Die Mutter erhält in den ersten beiden Lebensmonaten Mutterschaftsgeld. Diese beiden Monate gelten bei ihr also als Monate mit **Basiselterngeld**. Der Vater beantragt Basiselterngeld für den 3. und 4. Lebensmonat. Danach beantragt er **ElterngeldPlus** vom 5. bis zum 24. Lebensmonat.

Damit haben die Eltern 4 Monate Basiselterngeld und 20 Monate ElterngeldPlus verbraucht; das entspricht 14 Monaten Basiselterngeld.

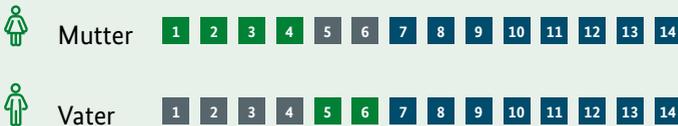
	Mutter	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
	Vater	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Beispiel 2: Kombination von Basiselterngeld und ElterngeldPlus



Die Mutter bekommt **Basiselterngeld** in den ersten 4 Lebensmonaten, der Vater in den Lebensmonaten 5 und 6. Beide Eltern bekommen **ElterngeldPlus** in den Lebensmonaten 7 bis 14.

Damit haben die Eltern 6 Monate Basiselterngeld und 16 Monate ElterngeldPlus verbraucht; das entspricht 14 Monaten Basiselterngeld.



Beispiel 3: Kombination von Basiselterngeld und ElterngeldPlus für Alleinerziehende



Ein alleinerziehender Vater bezieht in den ersten beiden Lebensmonaten **Basiselterngeld**. Im 3. und 4. Lebensmonat bezieht er **ElterngeldPlus**. Ab dem 5. Lebensmonat bezieht er wieder Basiselterngeld bis zum 14. Lebensmonat, im 15. und 16. Lebensmonat nochmals ElterngeldPlus.

Damit hat der Vater 12 Monate Basiselterngeld und 4 Monate ElterngeldPlus verbraucht; das entspricht 14 Monaten Basiselterngeld.



1.3.5 Partnerschaftsbonus

Der Partnerschaftsbonus ist ein Angebot für Eltern, die sich ihre familiären und beruflichen Aufgaben partnerschaftlich untereinander aufteilen. Dieses Angebot können Sie auch gemeinsam nutzen, wenn Sie und der andere Elternteil Ihr Kind getrennt erziehen. Wenn Sie alleinerziehend sind, können Sie das Angebot allein nutzen.

Als Partnerschaftsbonus können Sie und der andere Elternteil jeweils 4 zusätzliche Monate mit ElterngeldPlus bekommen. Das ist nur in 4 aufeinanderfolgenden Lebensmonaten möglich. Voraussetzung ist, dass Sie beide in dieser Zeit Teilzeit arbeiten, und zwar mindestens 25 und höchstens 30 Stunden pro Woche.

Partnerschaftsbonus: 4 zusätzliche Elterngeld-Plus-Monate

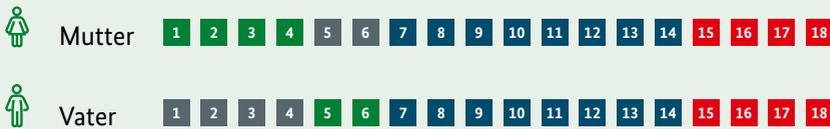
Falls Sie alleinerziehend sind, genügt es, wenn nur Sie in 4 aufeinanderfolgenden Lebensmonaten 25 bis 30 Stunden pro Woche arbeiten. Wann Sie als alleinerziehend gelten, wird erläutert unter „1.2.2 Elterngeld für Elternpaare, für Alleinerziehende und für getrennt Erziehende“ (ab **Seite 11**).



Beispiel 1: Kombination von Basiselterngeld und ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus



Die Mutter bekommt **Basiselterngeld** in den ersten 4 Lebensmonaten, der Vater in den Lebensmonaten 5 und 6. Beide Eltern bekommen **ElterngeldPlus** in den Lebensmonaten 7 bis 14. Von Lebensmonat 15 bis 18 arbeiten sie beide zwischen 25 und 30 Wochenstunden und nehmen dafür den **Partnerschaftsbonus** in Anspruch.



Es ist nicht nötig, dass Sie in jeder einzelnen Woche genau 25 bis 30 Stunden arbeiten. Entscheidend ist, wie viele Wochenstunden Sie im Monat durchschnittlich arbeiten.

Dabei kommt es auf die Stunden an, die Sie tatsächlich arbeiten. Das heißt zum Beispiel, dass auch Überstunden mitgezählt werden und dass Unterstunden abgezogen werden. Allerdings werden auch die Tage als Arbeitszeit mitgezählt, an denen Sie etwas verdienen, ohne tatsächlich zu arbeiten, zum Beispiel Urlaubstage, gesetzliche Feiertage oder Tage, an denen Sie krank sind (maximal 6 Wochen, danach bekommen Sie Krankengeld statt Lohn). Diese Tage werden so gezählt, als ob Sie an diesen Tagen gearbeitet hätten. (vergleiche dazu „1.2.3 Arbeiten oder studieren während des Elterngeld-Bezugs“, auf **Seite 13**)

Eine Übersicht über die wichtigsten Informationen zur Teilzeitarbeit während des Elterngeld-Bezugs enthält der Abschnitt „1.8 Arbeiten während des Elterngeld-Bezugs“ (ab **Seite 71**).

Achtung!

Falls Sie den Partnerschaftsbonus bekommen, aber die Voraussetzungen dafür nicht einhalten können, dann müssen gezahlte Beträge zurückgefordert werden. Auch wenn von beiden Elternteilen nur einer die Voraussetzungen nicht erfüllt, verlieren beide den Partnerschaftsbonus. Falls Sie befürchten, dass Sie die Voraussetzungen nicht einhalten werden, wenden Sie sich bitte so schnell wie möglich an Ihre Elterngeldstelle.

Beispiel: Wegfall des Partnerschaftsbonus

Beide Eltern bekommen in den ersten 14 Lebensmonaten **ElterngeldPlus**. Danach wollen die Eltern gemeinsam den **Partnerschaftsbonus** beziehen. Die Mutter arbeitet vom 15. bis 18. Lebensmonat 25 Stunden pro Woche. Der Vater arbeitet in dieser Zeit 30 Stunden pro Woche. Allerdings macht er im 18. Lebensmonat zusätzlich Überstunden. Dadurch steigt seine durchschnittliche Arbeitszeit auf 32 Stunden pro Woche.



Mutter



Vater



Der Vater hat im 18. Lebensmonat mehr als 30 Stunden pro Woche gearbeitet. Damit hat er eine Voraussetzung für den Partnerschaftsbonus nicht erfüllt. Deswegen entfällt der Partnerschaftsbonus für beide Eltern. Die Mutter und der Vater müssen also jeweils den kompletten Partnerschaftsbonus für die Lebensmonate 15 bis 18 zurückzahlen.

1.3.6 Elterngeld-Varianten miteinander kombinieren

Sie können für jeden Lebensmonat entscheiden, ob Sie Basiselterngeld, ElterngeldPlus oder den Partnerschaftsbonus möchten. In den ersten 14 Lebensmonaten Ihres Kindes können Sie den Elterngeld-Bezug auch unterbrechen und später fortsetzen.

Die Elterngeldmonate stehen Ihnen als Eltern gemeinsam zu. Sie können gemeinsam entscheiden, wer von Ihnen wann Elterngeld bekommen möchte. Dabei gelten folgende Einschränkungen:

- Jeder Elternteil muss Elterngeld für mindestens 2 Lebensmonate beanspruchen.
- Basiselterngeld können Sie nur in den ersten 14 Lebensmonaten Ihres Kindes bekommen. ElterngeldPlus und den Partnerschaftsbonus können Sie auch danach noch bekommen.
- Lebensmonate, in denen der Mutter des Kindes Mutterschaftsgeld oder andere Mutterschaftsleistungen zustehen, gelten bei der Mutter als Monate mit Basiselterngeld. Auf den anderen Elternteil wirken sich die Mutterschaftsleistungen nicht aus.
- Ab dem 15. Lebensmonat darf der Elterngeld-Bezug nicht mehr unterbrochen werden, das heißt: Mindestens ein Elternteil muss ElterngeldPlus oder Partnerschaftsbonus bekommen, sonst können Sie danach gar keines mehr bekommen.
- Den Partnerschaftsbonus können Sie nur für jeweils genau 4 Lebensmonate am Stück nehmen.

Beispiel 1: Elterngeld-Varianten kombinieren



Die Mutter bezieht in den ersten beiden Lebensmonaten **Basiselterngeld**, der Vater in den Lebensmonaten 3 bis 14. Danach bezieht das Elternpaar den **Partnerschaftsbonus** in den Lebensmonaten 15 bis 18.



Beispiel 2: Elterngeld-Varianten kombinieren



Die Mutter bezieht in den ersten 6 Lebensmonaten **Basiselterngeld**. In den Lebensmonaten 7 bis 10 nutzen die Eltern den **Partnerschaftsbonus**. Vom 11. bis zum 14. Lebensmonat bezieht der Vater Basiselterngeld. Die Mutter bezieht **ElterngeldPlus** vom 13. bis zum 20. Lebensmonat.





Beispiel 3: Elterngeld-Varianten kombinieren

Der alleinerziehende Vater bezieht in den ersten 8 Lebensmonaten **Basis-elterngeld**. Danach bezieht er für 2 Monate kein Elterngeld. Vom 11. bis zum 16. Lebensmonat bezieht er **ElterngeldPlus**, vom 17. bis zum 20. Lebensmonat den **Partnerschaftsbonus** und vom 21. bis zum 26. Lebensmonat nochmals ElterngeldPlus.



Vater



1.3.7 Die beste Kombination finden

Ob für Sie Basiselterngeld, ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonus oder eine Kombination von allen besser ist, hängt ab von Ihren Lebensumständen und von Ihren Plänen: Sind Sie erwerbstätig? Wollen Sie Ihre Kinder ausschließlich selbst betreuen? Wann wollen Sie zurück in den Beruf? Wie viel Geld brauchen Sie im Monat und wie viel steht Ihnen zur Verfügung?

Hilfe zur
Planung:
www.familienportal.de

Als Hilfe zur Entscheidung können Sie zum Beispiel den Elterngeld-Rechner des Bundes-Familienministeriums benutzen. Den Elterngeld-Rechner finden Sie unter www.familienportal.de. Dort können Sie die verschiedenen Möglichkeiten durchspielen und erhalten gleich eine Einschätzung, wie hoch das Elterngeld in Ihrem Fall sein könnte.

1.4 Wie hoch ist das Elterngeld?

Die Höhe Ihres Elterngelds hängt von folgenden Fragen ab:

- Beantragen Sie Basiselterngeld oder ElterngeldPlus?
- Wie viel Einkommen hatten Sie bisher?
- Wie viel Einkommen werden Sie haben, während Sie Elterngeld beziehen?
- Bekommen Sie noch andere staatliche Leistungen?
- Bekommen Sie Zwillinge oder weitere Mehrlinge?
- Haben Sie bereits kleine Kinder?

Je nach Einkommen beträgt das Basiselterngeld zwischen 300 Euro und 1.800 Euro im Monat und das ElterngeldPlus zwischen 150 Euro und 900 Euro im Monat. Höhere Beträge kann es geben, wenn Sie bereits Kinder haben oder wenn Sie Zwillinge, Drillinge oder weitere Mehrlinge bekommen.

Den Mindestbetrag von 300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro ElterngeldPlus können Sie auch bekommen, wenn Sie bisher kein Einkommen hatten. Sie erhalten den Mindestbetrag ebenfalls, wenn Sie nach der Geburt genauso viel Einkommen wie vor der Geburt haben (zum Beispiel weil Sie zum gleichen Gehalt in Teilzeit weiterarbeiten).

Wie hoch das Elterngeld in Ihrem Fall ist, können Sie unverbindlich ausrechnen lassen vom Elterngeld-Rechner unter **www.familienportal.de**.

Elterngeld
berechnen
lassen auf
www.familienportal.de

1.4.1 So wird das Elterngeld berechnet

Basiselterngeld

65% des wegfallenden Netto-Einkommens Als Basiselterngeld bekommen Sie normalerweise 65% des Netto-Einkommens, das Sie vor der Geburt hatten und das nach der Geburt wegfällt. Das bedeutet:

In den Lebensmonaten, in denen Sie kein Einkommen haben, beträgt das Basiselterngeld 65% Ihres Netto-Einkommens vor der Geburt.

In den Lebensmonaten, in denen Sie Einkommen haben, beträgt das Basiselterngeld 65% des Unterschieds zwischen Ihrem Netto-Einkommen vor der Geburt und Ihrem Netto-Einkommen danach.

Beispiel zur Berechnung von Basiselterngeld



Die Mutter hat vor der Geburt monatlich 2.000 Euro verdient. Nach der Geburt bleibt Sie zunächst zu Hause und hat kein Einkommen. Sie beantragt Basiselterngeld.

Netto-Einkommen vor der Geburt	2.000 Euro
Netto-Einkommen nach der Geburt	0 Euro
Einkommens-Unterschied	2.000 Euro

Basiselterngeld (65% des Unterschieds)

2.000 Euro mal 0,65 =

1.300 Euro monatlich

Nach 6 Monaten steigt die Mutter wieder in den Beruf ein, zunächst in Teilzeit. Sie verdient monatlich 500 Euro. Dadurch ändert sich die Höhe ihres Basiselterngelds:

Netto-Einkommen vor der Geburt	2.000 Euro
Netto-Einkommen nach der Geburt	500 Euro
Einkommens-Unterschied	1.500 Euro
Basiselterngeld (65 % des Unterschieds)	975 Euro monatlich

Zusammen mit ihrem Netto-Einkommen hat die Mutter nach dem Wiedereinstieg in den Beruf also ein Gesamt-Einkommen von
 500 Euro + 975 Euro = **1.475 Euro monatlich**

Info:

Das Netto-Einkommen für die Berechnung des Elterngelds kann sich ein wenig unterscheiden von Ihrem tatsächlichen Netto-Einkommen (siehe „1.5.3 Wie wird das maßgebliche Netto-Einkommen berechnet?“, ab **Seite 49**).



ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Das ElterngeldPlus wird genauso berechnet wie das Basiselterngeld. ElterngeldPlus ist aber in der Höhe begrenzt auf die Hälfte dessen, was Sie als Basiselterngeld theoretisch bekommen würden, wenn Sie nach der Geburt kein Einkommen hätten. Diese Grenze nennt man „Deckelungsbetrag“. Dafür können Sie ElterngeldPlus doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld.

Der Partnerschaftsbonus wird genauso berechnet wie das ElterngeldPlus.

Wenn Sie nach der Geburt kein Einkommen haben, ist das ElterngeldPlus immer halb so hoch wie das Basiselterngeld. Sie können sich dann beispielsweise für ElterngeldPlus entscheiden, um den Zeitraum zu verlängern, in dem Sie Elterngeld bekommen. Ihr Elterngeld wird in diesem Fall insgesamt nicht weniger, sondern nur auf einen längeren Zeitraum verteilt.

Beispiel zur Berechnung von ElterngeldPlus ohne Einkommen



Netto-Einkommen vor der Geburt	2.000 Euro
Netto-Einkommen nach der Geburt	0 Euro
Einkommens-Unterschied	2.000 Euro
Basiselterngeld (65 % des Unterschieds)	1.300 Euro monatlich
Deckelungsbetrag	650 Euro
ElterngeldPlus	650 Euro monatlich
Summe Basiselterngeld für maximal 12 Monate:	
12 mal 1.300 Euro =	15.640 Euro
Summe ElterngeldPlus für maximal 24 Monate:	
24 mal 650 Euro =	15.640 Euro

ElterngeldPlus kann sich besonders lohnen, wenn Sie nach der Geburt Einkommen haben – zum Beispiel, weil Sie Teilzeit arbeiten. Dann kann es sein, dass das ElterngeldPlus genauso hoch ist wie das Basiselterngeld mit Einkommen. Trotzdem können Sie ElterngeldPlus doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld.

Beispiel 1: Berechnung von ElterngeldPlus mit Einkommen



Netto-Einkommen vor der Geburt	2.000 Euro
Netto-Einkommen nach der Geburt	1.200 Euro
Einkommens-Unterschied	800 Euro
Basiselterngeld (65 % des Unterschieds)	520 Euro monatlich

Theoretisches Basiselterngeld ohne Einkommen nach der Geburt (65 % von 2.000 Euro)	1.300 Euro
davon die Hälfte = Deckelungsbetrag	650 Euro
ElterngeldPlus	520 Euro monatlich

Das ElterngeldPlus wird in diesem Beispiel nicht durch den Deckelungsbetrag begrenzt. Denn der Deckelungsbetrag ist höher als 65 % vom Einkommens-Unterschied. Daher ist das ElterngeldPlus so hoch wie das mögliche Basiselterngeld mit Einkommen.

Trotzdem kann es doppelt so lange bezogen werden. Dadurch erhalten die Eltern am Ende insgesamt doppelt so viel Elterngeld:

Summe **Basiselterngeld** für maximal 12 Monate:

12 mal 520 Euro = **6.240 Euro**

Summe **ElterngeldPlus** für maximal 24 Monate:

24 mal 520 Euro = **12.480 Euro**

Beispiel 2: Berechnung von ElterngeldPlus mit Einkommen



Netto-Einkommen vor der Geburt	2.000 Euro
Netto-Einkommen nach der Geburt	500 Euro
Einkommens-Unterschied	1.500 Euro
Basiselterngeld (65 % des Unterschieds)	975 Euro monatlich

Theoretisches Basiselterngeld ohne Einkommen nach der Geburt (65 % von 2.000 Euro)	1.300 Euro
davon die Hälfte = Deckelungsbetrag	650 Euro
ElterngeldPlus	650 Euro monatlich

In diesem Beispiel wird das ElterngeldPlus durch den Deckelungsbetrag begrenzt. Denn 65 % vom Einkommens-Unterschied liegen höher als der Deckelungsbetrag.

Weil das ElterngeldPlus doppelt so lange bezogen werden kann, erhalten die Eltern am Ende insgesamt trotzdem mehr Elterngeld, wenn sie sich für das ElterngeldPlus entscheiden:

Summe Basiselterngeld für maximal 12 Monate:	
12 mal 975 Euro =	11.700 Euro
Summe ElterngeldPlus für maximal 24 Monate:	
24 mal 650 Euro =	15.600 Euro

Eine Übersicht über die wichtigsten Informationen zur Teilzeitarbeit während des Elterngeld-Bezugs enthält der Abschnitt „1.8 Arbeiten während des Elterngeld-Bezugs“ (ab **Seite 71**).

Mindestbetrag und Höchstbetrag

Basiselterngeld beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Das bedeutet: Sie bekommen als Basiselterngeld mindestens 300 Euro, auch wenn Sie vor der Geburt gar kein Einkommen hatten oder wenn bei Ihnen nach der Geburt kein Einkommen wegfällt, weil Sie weiter in gleicher Teilzeit arbeiten. Wenn Sie vor der Geburt Einkommen hatten und die Berechnung weniger als 300 Euro ergibt, bekommen Sie ebenfalls den Mindestbetrag.

ElterngeldPlus und der Partnerschaftsbonus betragen mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro.

1.4.2 Mehr Elterngeld für Geringverdienerinnen und Geringverdiener

Wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes weniger als 1.240 Euro Netto-Einkommen hatten, bekommen Sie mehr als 65 % Ihres Netto-Einkommens und damit mehr Elterngeld. Dann steigt der Prozentsatz, den Sie von Ihrem Einkommens-Unterschied als Elterngeld bekommen. Je weniger Netto-Einkommen Sie hatten, desto größer ist der Prozentsatz:

Geringverdienerinnen und Geringverdiener bekommen einen höheren Prozentsatz

- Wenn Sie zwischen 1.240 und 1.200 Euro hatten, steigt der Prozentsatz in kleinen Schritten von 65 % auf 67 %. Bei 1.238 Euro bekommen Sie 65,1 %, bei 1.236 Euro bekommen Sie 65,2 % und so weiter.
- Wenn Sie zwischen 1.200 Euro und 1.000 Euro hatten, bekommen Sie 67 %.
- Wenn Sie weniger als 1.000 Euro hatten, steigt der Prozentsatz wieder in kleinen Schritten auf bis zu 100 %. Je 2 Euro, die Ihr Einkommen unter 1.000 Euro lag, steigt der Prozentsatz

um 0,1%. Bei 998 Euro bekommen Sie 67,1%, bei 996 Euro bekommen Sie 67,2% und so weiter.

- Sie bekommen in jedem Fall den Elterngeld-Mindestbetrag, auch wenn Sie gar kein Einkommen hatten.

Beispiel: Berechnung Basiselterngeld für Geringverdienerinnen und Geringverdiener



Netto-Einkommen vor der Geburt	700 Euro
Netto-Einkommen nach der Geburt	50 Euro
Einkommens-Unterschied	650 Euro

Das Netto-Einkommen vor der Geburt beträgt 700 Euro. Pro 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt der Prozentsatz um 0,1%. 700 Euro sind 300 Euro weniger als 1.000 Euro. 300 Euro sind 150 mal 2 Euro. Der Prozentsatz steigt daher von 67% um 150 mal 0,1%, also um 15%. Im Ergebnis beträgt er $67\% + 15\% = 82\%$.

Der Rechenweg im Überblick:

1.000 Euro – 700 Euro =	300 Euro
300 Euro geteilt durch 2 Euro =	150
150 mal 0,1% =	15%
67% + 15% =	82%
Das Basiselterngeld beträgt 82% von 650 Euro =	533 Euro

1.4.3 Mehr Elterngeld bei Zwillingen und weiteren Mehrlingen

Wenn Sie Zwillinge haben, dann bekommen Sie für diese nur einmal Elterngeld. Denn das Elterngeld schafft einen Ausgleich für Ihren Verdienstaufschlag in der Zeit, in der Sie Ihre Kinder in



den ersten Lebensmonaten betreuen und erziehen. Das Elterngeld erhöht sich aber: Sie bekommen einen Zuschlag von

- 300 Euro auf das Basiselterngeld oder
- 150 Euro auf das ElterngeldPlus.

Bei Drillingen bekommen Sie den doppelten Zuschlag, bei Vierlingen den dreifachen und so weiter.

Diesen Zuschlag nennt man „Mehrlings-Zuschlag“. Mit dem Mehrlings-Zuschlag erhöhen sich auch der Mindestbetrag und der Höchstbetrag des Elterngelds, das bedeutet: Bei Zwillingen kann das Basiselterngeld mindestens 600 Euro und höchstens 2.100 Euro betragen, das ElterngeldPlus mindestens 300 Euro und höchstens 1.050 Euro.

1.4.4 Mehr Elterngeld für Geschwisterkinder

Wenn Sie weitere Kinder haben, die ebenfalls in Ihrem Haushalt leben, dann können Sie einen Zuschlag zum Elterngeld erhalten, den sogenannten Geschwisterbonus. Das Elterngeld steigt dann um 10%, mindestens aber um 75 Euro im Monat bei Basiselterngeld und um 37,50 Euro bei ElterngeldPlus.

Den Geschwisterbonus bekommen Sie, wenn in Ihrem Haushalt

- mindestens ein weiteres Kind lebt, das noch keine 3 Jahre alt ist, oder
- mindestens zwei weitere Kinder leben, die beide noch keine 6 Jahre alt sind, oder
- mindestens ein weiteres Kind mit Behinderung lebt, das noch keine 14 Jahre alt ist.

Bei Adoptivkindern kommt es nicht auf deren Alter an, sondern auf die Zeit seit dem Tag, an dem Sie die Kinder in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Das gilt auch, wenn das Adoptionsverfahren noch läuft, also bei einem sogenannten Kind in Adoptionspflege. Ab dem 14. Geburtstag des Adoptivkinds gibt es den Geschwisterbonus nicht mehr.

Mit dem Geschwisterbonus erhöhen sich auch der Höchst- und der Mindestbetrag des Elterngelds, das bedeutet: Mit dem Geschwisterbonus kann das Basiselterngeld mindestens 375 Euro und höchstens 1.980 Euro betragen, das Elterngeld-Plus mindestens 187,50 Euro und höchstens 990 Euro.

Beispiel: Basiselterngeld mit Geschwisterbonus



Die Mutter bekommt **Basiselterngeld** in den ersten 12 Lebensmonaten. Das Kind, für das sie Elterngeld bekommt, hat eine ältere Schwester. Die Schwester wird im 7. Lebensmonat des jüngeren Kindes 3 Jahre alt.

Netto-Einkommen vor der Geburt	2.000 Euro
Netto-Einkommen nach der Geburt	0 Euro
Einkommens-Unterschied	2.000 Euro

Basiselterngeld (65 % des Unterschieds)

ohne Geschwisterbonus **1.300 Euro**

Geschwisterbonus (10%) 130 Euro

Basiselterngeld

mit Geschwisterbonus **1.430 Euro**

Das Basiselterngeld der Mutter für das jüngere Kind beträgt in den ersten 7 Lebensmonaten 1.430 Euro, vom 8. bis zum 12. Lebensmonat beträgt es 1.300 Euro.

1.4.5 Hilfen zur Berechnung der Höhe des Elterngelds

Wie hoch das Elterngeld in Ihrem Fall ist, können Sie vorab unverbindlich ausrechnen lassen vom Elterngeld-Rechner unter www.familienportal.de.

Weitere Hilfe erhalten Sie bei Ihrer Elterngeldstelle. Nach der Geburt Ihres Kindes erhalten Sie dort auch Auskunft, wie hoch das Elterngeld in Ihrem Fall ist. Eine Liste aller Elterngeldstellen finden Sie unter „III. Zuständige Behörden“ (ab **Seite 120**).

1.5 Wie wird das bisherige Einkommen bestimmt?

1.5.1 Auf welchen Zeitraum kommt es an?

Bei der Feststellung Ihres bisherigen Einkommens kommt es auf einen Zeitraum von 12 Monaten vor der Geburt Ihres Kindes an. Diesen Zeitraum nennt man den „Bemessungszeitraum“. Auf welche 12 Monate es genau ankommt, hängt zunächst davon ab, ob Sie vor der Geburt selbstständig waren oder nicht.

Selbstständig oder nicht?

Bitte betrachten Sie die 12 Monate vor dem Kalendermonat, in dem Ihr Kind geboren wurde, sowie den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt (in der Regel das Kalenderjahr). Zum Begriff „Veranlagungszeitraum“ siehe auch weiter unten „Zeitraum für Selbstständige“ (auf **Seite 45**). Hatten Sie in dieser Zeit Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit, also

- aus selbstständiger Arbeit oder
- aus einem Gewerbebetrieb oder
- aus Land- und Forstwirtschaft?

Selbstständige und nicht selbstständige Einkünfte

Falls ja, gilt für Sie der Zeitraum für Selbstständige. Auf diesen Zeitraum kommt es auch dann an, wenn Sie sowohl Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit als auch Einkünfte aus einer nicht-selbstständigen Tätigkeit hatten (sogenannte Mischeinkünfte). Dieser Zeitraum gilt auch dann für Sie, wenn Sie bei Ihrer selbstständigen Tätigkeit Verlust gemacht haben oder wenn Sie bei Ihrer selbstständigen Tätigkeit weniger verdient haben als bei Ihrer nicht-selbstständigen Tätigkeit.

Nur wenn Sie weder im Veranlagungszeitraum noch in den 12 Monaten vor dem Kalendermonat der Geburt keine Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit hatten, gilt für Sie der Zeitraum für Nicht-Selbstständige.

Info:

Wenn Sie einen freiberuflichen Nebenberuf ausüben, gelten Sie als selbstständig. Auch wenn Sie eine Fotovoltaik-Anlage betreiben und daraus Einnahmen haben, gelten Sie als selbstständig.

**Tipp:**

Haben Sie eine freiberufliche Tätigkeit nur einmalig ausgeübt und nicht das Ziel gehabt, mit dieser Tätigkeit dauerhaft Einnahmen zu erzielen, kann es sein, dass Sie nicht als selbstständig gelten. Denn dann sind die Einkünfte unter Umständen steuerrechtlich als „sonstige Einkünfte“ einzuordnen und werden für das Elterngeld nicht berücksichtigt. Berücksichtigt werden dann nur Ihre nicht-selbständigen Einkünfte. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

**Zeitraum für Nicht-Selbstständige**

Wenn Sie nicht-selbstständig waren, wird Ihr Einkommen aus folgenden 12 Kalendermonaten berücksichtigt:

- Falls Sie die Mutter sind: aus den 12 Kalendermonaten vor dem Kalendermonat, in dem Ihr Mutterschutz begonnen hat,
- ansonsten: aus den 12 Kalendermonaten vor dem Kalendermonat der Geburt.

Auf diese Zeiträume kommt es auch dann an, wenn Sie nicht direkt nach der Geburt Elterngeld beziehen.

Ausklammerung: Von diesen 12 Monaten werden einzelne Monate ausgenommen, Einzelne Monate werden übersprungen in denen Sie

- Elterngeld bekommen haben für ein älteres Kind in dessen ersten 14 Lebensmonaten oder
- aufgrund Ihrer Schwangerschaft erkrankt waren und deswegen weniger oder gar kein Einkommen hatten oder
- Wehr- oder Zivildienst geleistet haben und deswegen weniger oder gar kein Einkommen hatten.

Diese Monate werden „übersprungen“ und der Bemessungszeitraum beginnt entsprechend früher.

Beispiel: Ausklammerung von einzelnen Monaten im Bemessungszeitraum (Nicht-Selbstständige)



Das Kind kommt im September 2017 zur Welt. Die nicht-selbstständige Mutter hat bereits ein älteres Kind. Für dieses hat sie von August 2016 bis November 2016 Elterngeld bezogen. Der Bemessungszeitraum errechnet sich wie folgt:

Geburt des zweiten Kindes: September 2017

12 Monate vor Beginn des Mutterschutzes: August 2016 bis Juli 2017 (12 Monate)

- Elterngeldbezug für ein älteres Kind: August 2016 bis November 2016 (4 Monate) (diese Monate werden übersprungen)
- Bemessungszeitraum: Dezember 2016 bis Juli 2017 (8 Monate) und April 2016 bis Juli 2016 (4 Monate)

Tipp:

Monate, in denen Sie Elterngeld bekommen haben für ein Kind, das schon älter als 14 Monate ist, werden nicht übersprungen. Falls Sie Elterngeld bekommen und ein weiteres Kind erwarten, kann es daher für Sie sinnvoll sein, Ihr Elterngeld neu zu planen und die Elterngeld-Varianten anders miteinander zu kombinieren. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihre Elterngeldstelle.

Zeitraum für Selbstständige

Wenn Sie selbstständig waren, wird das Einkommen berücksichtigt, das Sie im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt Ihres Kindes hatten. Der Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den Sie Ihre Steuererklärung machen. Meistens ist das ein Kalenderjahr.

Der Bemessungszeitraum kann verschoben werden, falls Sie im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum

- erkrankt waren aufgrund Ihrer Schwangerschaft oder
- Elterngeld bekommen haben für ein älteres Kind in dessen ersten 14 Lebensmonaten.

Die Verschiebung müssen Sie beantragen, wenn Sie den Antrag auf Elterngeld stellen. Dann kommt es nicht mehr auf den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum an, sondern auf den Veranlagungszeitraum davor.

Beispiel: Verschiebung des Bemessungszeitraums wegen Ausklammerung (Selbstständige)



Das Kind kommt im September 2017 zur Welt. Die selbstständige Mutter hat bereits ein älteres Kind. Für dieses hat sie von August 2016 bis November 2016 Elterngeld bezogen. Der Bemessungszeitraum errechnet sich wie folgt:

Geburt des zweiten Kindes: September 2017

Letzter vor Geburt abgeschlossener Veranlagungszeitraum: Kalenderjahr 2016

Elterngeldbezug für ein älteres Kind: August 2016 bis November 2016 (4 Monate)

Bemessungszeitraum: Kalenderjahr 2015

1.5.2 Welches Einkommen wird berücksichtigt?

Einkommen aus nicht-selbstständiger Tätigkeit

Als Einkommen werden alle Einkünfte aus Ihrer nicht-selbstständigen Tätigkeit im Bemessungszeitraum berücksichtigt.

Info:



Auch die Einkünfte aus einer Neben-Beschäftigung zählen zum Einkommen, zum Beispiel aus einem „Mini-Job“.

Nicht berücksichtigt werden sonstige Bezüge. Dazu zählen Lohnbestandteile, die nicht fortlaufend gezahlt werden, zum Beispiel Abfindungen oder Leistungsprämien, Provisionen, 13. Monatsgehälter, Urlaubsgelder und Weihnachtsgelder.

Steuerfreie Einnahmen werden ebenfalls nicht berücksichtigt, zum Beispiel

- Trinkgelder oder
- steuerfreie Zuschläge oder
- Einkünfte aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter bis zur Höhe von 2.400 Euro.

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit werden alle Gewinne berücksichtigt

- aus selbstständiger Arbeit,
- aus einem Gewerbebetrieb und
- aus Land- und Forstwirtschaft.

Wenn Sie bei einer dieser Einkommensarten im Bemessungszeitraum Verlust gemacht haben, wird der Verlust nicht verrechnet mit Gewinnen aus einer anderen Einkommensart. Stattdessen fließt die Einkommensart, bei der Sie Verlust gemacht haben, mit null in die Berechnung ein.

Info:

Falls Ihr Steuer-Bescheid noch nicht vorliegt, wenn Sie Ihren Antrag stellen, können Sie Ihr Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit auch mit anderen Unterlagen glaubhaft machen. Das ist zum Beispiel möglich mit dem vorigen Steuer-Bescheid, einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder einer Bilanz. In diesen Fällen wird Ihnen Ihr Elterngeld vorläufig gezahlt, bis Sie den fehlenden Steuer-Bescheid nachreichen.



Einnahmen, die kein Erwerbseinkommen sind

Leistungen, die als Ersatz für Ihr Erwerbseinkommen gedacht sind (sogenannte Entgeltersatzleistungen), werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Solche Leistungen sind zum Beispiel:

- Arbeitslosengeld I (kurz: ALG I),
- Kurzarbeitergeld,
- Krankengeld,
- bestimmte Renten, beispielsweise Erwerbsminderungsrente.

Ebenfalls nicht berücksichtigt werden:

- Arbeitslosengeld II (kurz: ALG II, auch „Hartz IV“ genannt),
- Stipendien,
- BAföG.

Ausländisches Einkommen

Ausländisches Einkommen wird nur berücksichtigt, wenn Sie für dieses Einkommen Steuern zahlen in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz.

Info:



Falls Sie weder in der EU noch in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz Steuern gezahlt haben, können Sie trotzdem Elterngeld in Höhe des Mindestbetrags bekommen (siehe „1.4 Wie hoch ist das Elterngeld?“ auf **Seite 31**).

1.5.3 Wie wird das maßgebliche Netto-Einkommen berechnet?

Die Höhe Ihres Elterngelds richtet sich nach Ihrem Netto-Einkommen. Dieses berechnet die Elterngeldstelle selbst aus Ihrem Brutto-Einkommen. Dabei wendet sie ein vereinfachtes Verfahren an. Deshalb kann sich das Ergebnis ein wenig unterscheiden von Ihrem tatsächlichen Netto-Einkommen, wie es zum Beispiel auf Ihrer Lohn- oder Gehaltsbescheinigung steht. Dieses Ergebnis, mit dem die Elterngeldstelle weiterrechnet, ist das sogenannte Elterngeld-Netto.

Die Berechnung im Überblick

So wird das Elterngeld-Netto berechnet:

- Ihr gesamtes Brutto-Einkommen im Bemessungszeitraum wird durch 12 geteilt. Wenn Sie Einkommen aus nicht-selbstständiger Tätigkeit haben, dann wird zuvor eine Pauschale für Werbungskosten abgezogen, der sogenannte Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Dies sind derzeit 1.000 Euro pro Jahr, also 83,33 Euro pro Monat. So erhält man das durchschnittliche Brutto-Monats-Einkommen.
- Davon werden Steuern in pauschaler Form abgezogen.
- Außerdem werden Sozialabgaben in pauschaler Form abgezogen.
- Als Ergebnis erhält man das Elterngeld-Netto. Davon werden maximal 2.770 Euro berücksichtigt.

Näheres zu den einzelnen Schritten der Berechnung enthalten die folgenden Abschnitte.

Abzüge für Steuern

Von Ihrem Brutto-Monats-Einkommen werden pauschal abgezogen:

- die Einkommensteuer,
- der Solidaritätszuschlag und
- die Kirchensteuer, falls Sie Kirchensteuer zahlen müssen.

Keine Abzüge bei Mini-Jobs

Das betrifft nur den Teil des Einkommens, für den Sie Steuern zahlen müssen. Wenn Sie zum Beispiel einen Mini-Job haben, dann zahlen Sie für Ihr Einkommen aus dem Mini-Job in der Regel keine Steuern. Stattdessen zahlt Ihr Arbeitgeber pauschal Steuern für dieses Einkommen. Bei der Berechnung des Elterngelds werden in diesem Fall ebenfalls keine Steuern abgezogen.

Bei der Berechnung der Steuer-Abzüge werden dieselben Daten verwendet, die auch das Finanzamt verwendet. Diese Daten nennt man „Abzugsmerkmale“. Dazu zählen:

- Ihre Steuerklasse,
- falls Sie verheiratet oder verpartnert sind und Steuerklasse IV mit einem Faktor haben, zusätzlich dieser Faktor,
- ob Sie Kirchensteuer zahlen müssen,
- ob Sie in der Renten-Versicherung versicherungspflichtig sind,
- die Anzahl Ihrer Kinder-Freibeträge für ältere Kinder.

Andere Freibeträge als die Kinder-Freibeträge werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt wird die Steuerklasse VI, zum Beispiel für eine Neben-Beschäftigung. Stattdessen wird meistens die Steuerklasse berücksichtigt, die Sie für Ihre Haupt-Beschäftigung haben. Wenn Sie außer der

Steuerklasse VI keine weitere Steuerklasse haben, wird das Elterngeld mit der Steuerklasse IV berechnet.

Falls Sie selbstständig sind, haben Sie keine Steuerklasse. Dann werden Ihre Steuer-Abzüge berechnet mit der Steuerklasse IV (ohne Faktor). Falls Sie nur teilweise selbstständig sind und Ihr Einkommen aus der nicht-selbstständigen Tätigkeit höher ist als Ihr Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit, dann wird Ihre Steuerklasse von der nicht-selbstständigen Tätigkeit bei der Berechnung für Ihr ganzes Einkommen verwendet, also auch für das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Steuerklassen für
Selbstständige
und teilweise
Selbstständige

Welche Steuerklasse gilt für das Elterngeld, wenn ich meine Steuerklasse gewechselt habe?

Falls Sie in der Zeit vor der Geburt Ihres Kindes Ihre Steuerklasse wechseln, kann sich diese Änderung auf die Höhe Ihrer Steuern und Ihrer Sozialabgaben auswirken. Für die vereinfachte Berechnung des Elterngeld-Nettos kommt es auf die neueste Steuerklasse an. Die ältere Steuerklasse wird nur dann verwendet, wenn diese innerhalb des gesamten Bemessungszeitraums länger gegolten hat als die neuere. Dasselbe gilt für andere Abzugsmerkmale wie zum Beispiel die Anzahl Ihrer Kinderfreibeträge.

Beispiel 1: Wechsel der Steuerklasse vor der Geburt



Die Mutter hat in den ersten 8 Monaten des Bemessungszeitraums Steuerklasse V. Danach wechselt sie in Steuerklasse III.

Im Bemessungszeitraum hatte die Mutter Steuerklasse V am längsten. Daher wird das Elterngeld auf Grundlage der Steuerklasse V berechnet.

Beispiel 2: Wechsel der Steuerklasse vor der Geburt



Die Mutter hat in den ersten 4 Monaten des Bemessungszeitraums Steuerklasse I. Danach heiratet sie den Vater des erwarteten Kindes. Dadurch wechselt sie in Steuerklasse V. Diese lässt sie nach weiteren 5 Monaten ändern in Steuerklasse III.

Im gesamten Bemessungszeitraum hatte die Mutter damit

- für 4 Monate Steuerklasse I,
- für 5 Monate Steuerklasse V und
- für 3 Monate Steuerklasse III.

Das Elterngeld wird also berechnet auf Grundlage von Steuerklasse V. Diese Steuerklasse hatte die Mutter im Bemessungszeitraum am längsten.

Wenn Sie nach der Geburt arbeiten, werden zur Berechnung Ihres Einkommens nach der Geburt dieselben Abzugsmerkmale verwendet wie zur Berechnung Ihres Einkommens vor der Geburt. Ein erneuter Wechsel der Steuerklasse nach der Geburt hat also keine Auswirkung mehr auf Ihr Elterngeld.

Abzüge für Sozialabgaben

Von Ihrem durchschnittlichen Brutto-Monats-Einkommen werden außerdem Beträge für Sozialabgaben abgezogen:

- 9 % für die Kranken- und Pflegeversicherung,
- 10 % für die Renten-Versicherung und
- 2 % für die Arbeitslosen-Versicherung.

Diese Beträge werden nur abgezogen, wenn Sie in der jeweiligen Versicherung versicherungspflichtig waren, das bedeutet zum

Beispiel: Für die Kranken- und Pflegeversicherung wird nichts abgezogen, wenn Sie freiwillig gesetzlich krankenversichert waren oder wenn Sie privat krankenversichert waren. Die Pauschale von 10% für die Renten-Versicherung wird auch dann abgezogen, wenn Sie zum Beispiel Renten-Versicherungs-Beiträge in ein Versorgungswerk Ihres Berufsstandes zahlen mussten.

Wenn Sie einen Mini-Job haben, dann zahlen Sie für Ihr Einkommen aus dem Mini-Job keine Sozialabgaben. Daher wird auch bei der Berechnung des Elterngelds von diesem Einkommen nichts für Sozialabgaben abgezogen. Wenn Sie einen sogenannten Midi-Job haben (zwischen 450 und 850 Euro monatlich), dann werden geringere Prozentsätze abgezogen.

Maximal 2.770 Euro

Nach den Abzügen für Steuern und für Sozialabgaben erhält man das monatliche Elterngeld-Netto. Davon werden maximal 2.770 Euro berücksichtigt. Das bedeutet: Was Sie darüber hinaus an Einkommen hatten, wird nicht durch das Elterngeld ersetzt.

Falls Sie vor der Geburt mehr als 2.770 Euro Einkommen hatten, bedeutet das für Sie:

- In den Lebensmonaten, in denen Sie kein Einkommen haben, bekommen Sie den Elterngeld-Höchstbetrag (siehe „Mindestbetrag und Höchstbetrag“, auf **Seite 37**).
- In den Lebensmonaten, in denen Sie Einkommen haben, wird Ihr Elterngeld berechnet aus dem Unterschied zwischen 2.770 Euro und Ihrem Einkommen nach der Geburt.

Beispiel: Elterngeld bei Einkommen von mehr als 2.770 Euro



Der Vater hat vor der Geburt ein Netto-Einkommen von 3.000 Euro und nach der Geburt von 1.000 Euro. Sein Elterngeld berechnet sich nicht aus dem Einkommens-Unterschied von 2.000 Euro, sondern aus 1.770 Euro. Denn das ist der Unterschied zwischen 2.770 Euro und den 1.000 Euro Einkommen nach der Geburt.

1.6 Welches Einkommen wird während des Elterngeld-Bezugs berücksichtigt?

Wenn Sie Einkommen haben, während Sie Elterngeld bekommen, wird dieses Einkommen für das Elterngeld berücksichtigt. Das bedeutet, dass Ihr Elterngeld dann aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommen vor und nach der Geburt berechnet wird (siehe „1.4.1 So wird das Elterngeld berechnet“, ab **Seite 32**). Dabei gelten im Wesentlichen dieselben Regelungen wie bei der Bestimmung Ihres bisherigen Einkommens (siehe Abschnitt „1.5 Wie wird das bisherige Einkommen bestimmt?“ ab **Seite 42**).

Es gibt jedoch ein paar Besonderheiten, die im Folgenden erläutert werden:

1.6.1 Einkommen aus nicht-selbstständiger Tätigkeit

Während Sie Elterngeld bekommen, wird Ihr Einkommen aus nicht-selbstständigen Tätigkeiten in diesem Zeitraum berücksichtigt. Wie im Zeitraum vor der Geburt, zählt dazu auch das Einkommen aus sogenannten Mini-Jobs.

Info:

Wenn Sie zum Beispiel Ihren Dienstwagen behalten dürfen, während Sie Elterngeld bekommen, so gilt diese Nutzungsmöglichkeit als Einkommen während des Elterngeld-Bezugs und wird für das Elterngeld berücksichtigt. Das gilt für alle Leistungen Ihres Arbeitgebers, die Sie in diesem Zeitraum weiterhin bekommen.

1.6.2 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit werden alle Gewinne berücksichtigt

- aus selbstständiger Arbeit,
- aus einem Gewerbebetrieb und
- aus Land- und Forstwirtschaft.

Mit dem Elterngeld-Antrag müssen Sie eine Prognose abgeben, wie viel Einkommen Sie voraussichtlich während des Elterngeld-Bezugs haben werden. Ihr Elterngeld wird auf Grundlage dieser Prognose vorläufig gezahlt. Nach dem Ende des Elterngeld-Bezugs müssen Sie dann nachweisen, wie viel Einkommen Sie in dieser Zeit tatsächlich hatten. Sie können das Einkommen zum Beispiel mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder mit einer Bilanz nachweisen.

Als Betriebsausgaben werden pauschal 25 % Ihrer Einnahmen abgezogen. Ihre tatsächlichen Ausgaben werden nur abgezogen, wenn Sie dies beantragen. Abzüge für Steuern und Sozialabgaben werden genauso berechnet wie beim Einkommen vor der Geburt (vergleiche „1.5.3 Wie wird das maßgebliche Netto-Einkommen berechnet?“ ab **Seite 49**).

Es spielt keine Rolle, ob Sie die entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausüben, während Sie Elterngeld bekommen. Es werden alle Gewinne berücksichtigt, die während des Elterngeld-Bezugs anfallen – unabhängig davon, ob Sie während dieser Zeit etwas dafür arbeiten oder nicht. Zum Beispiel werden die Gewinne berücksichtigt, die Sie während des Elterngeld-Bezugs mit Ihrer Fotovoltaik-Anlage machen.

Ob bestimmte Einnahmen und Ausgaben zu dem Zeitraum gehören, in dem Sie Elterngeld bekommen, wird nach denselben Regeln beantwortet wie bei der Berechnung Ihrer Steuer. Das bedeutet:

- Wenn Sie Ihr Einkommen mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung nachweisen, gilt das sogenannte Zufluss-Prinzip.
- Wenn Sie Ihr Einkommen mit einer Bilanz nachweisen, gilt das sogenannte Realisations-Prinzip. Dazu sind Sie zum Beispiel verpflichtet, wenn Sie ein Gewerbe betreiben. Wenn Sie kein Gewerbe betreiben, können Sie auch freiwillig über Ihr Einkommen Buch führen und eine Bilanz erstellen.

Beim Zufluss-Prinzip werden Einnahmen bei Zahlungseingang berücksichtigt. Es spielt keine Rolle, wann die Leistung erbracht wurde, für die die Zahlung ist. Das heißt, dass zum Beispiel auch frühere Arbeitsleistungen oder frühere Rechnun-

gen berücksichtigt werden, wenn die Zahlungen dafür während des Elterngeld-Bezugs eingegangen sind.

Beim Realisations-Prinzip werden Einnahmen zu dem Zeitpunkt berücksichtigt, in dem der Gewinn entstanden ist. Dies ist zum Beispiel bei Leistungen der Zeitpunkt, in dem Sie die Leistung erbracht haben und Ihnen die Bezahlung deswegen zusteht. Es spielt keine Rolle, wann die Zahlung bei Ihnen eingeht.

1.6.3 Ein Durchschnittsbetrag für alle Lebensmonate

Es kann vorkommen, dass Ihr Einkommen nach der Geburt nicht in allen Lebensmonaten gleich hoch ist, zum Beispiel weil Sie zunächst weniger und später mehr Teilzeit arbeiten. Dadurch ändert sich auch Ihr monatlicher Einkommens-Unterschied. Trotzdem wird Ihr Elterngeld nicht für jeden Lebensmonat einzeln berechnet. Stattdessen kommt es auf den Durchschnitt an:

- Für alle Lebensmonate, in denen Sie Basiselterngeld bekommen, wird Ihr durchschnittliches Einkommen dieser Monate für die Berechnung des Basiselterngeldes berücksichtigt.
- Für alle Lebensmonate, in denen Sie ElterngeldPlus oder Partnerschaftsbonusmonate bekommen, wird Ihr durchschnittliches Einkommen dieser Monate für die Berechnung des ElterngeldPlus und des Partnerschaftsbonus berücksichtigt.

Lebensmonate ohne Einkommen werden separat berechnet und fließen nicht in den Durchschnitt ein.

Beispiel: Höhe des Elterngelds bei schwankendem Einkommen nach der Geburt



Vor der Geburt hat die Mutter ein monatliches Netto-Einkommen von 2.500 Euro.

In den ersten 6 Lebensmonaten arbeitet sie nicht und hat daher kein Einkommen.

Vom 7. bis zum 14. Lebensmonat bekommen beide Eltern ElterngeldPlus. In dieser Zeit arbeitet die Mutter 20 Stunden pro Woche und verdient monatlich 1.250 Euro netto.

Vom 15. bis zum 18. Lebensmonat bekommen die Eltern den Partnerschaftsbonus. In dieser Zeit arbeitet die Mutter 30 Stunden pro Woche und verdient monatlich 1.875 Euro.

Für das Elterngeld der Mutter werden die Monate mit Basiselterngeld ohne Einkommen getrennt von den Monaten mit ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus mit Einkommen betrachtet.

Für das Basiselterngeld der Mutter kommt es auf die Lebensmonate 1 bis 6 an. In diesen Monaten hatte sie kein Einkommen. Als Basiselterngeld bekommt sie daher 65 % von 2.500 Euro. Das sind 1.625 Euro monatlich.

Für das ElterngeldPlus und für den Partnerschaftsbonus der Mutter kommt es auf ihr durchschnittliches Einkommen in den Lebensmonaten 7 bis 18 an. In diesen 12 Monaten hat sie verdient:

8 mal 1.250 Euro + 4 mal 1.875 Euro = 17.500,00 Euro

Im Monats-Durchschnitt sind das:

17.500 Euro geteilt durch 12 Monate = 1.458,33 Euro pro Monat

Für die Berechnung von ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus in den Lebensmonaten 7 bis 18 wird der Mutter daher ein Einkommen von 1.458,33 Euro pro Monat zugrunde gelegt.

Rechenbeispiele zur Berechnung von Elterngeld finden Sie unter „1.4.1 So wird das Elterngeld berechnet“ (ab **Seite 32**).

1.7 Wie werden andere Leistungen mit dem Elterngeld verrechnet?

Das Elterngeld wird mit verschiedenen anderen Leistungen verrechnet. Das ist auf zwei Arten möglich:

- Entweder die andere Leistung wird auf das Elterngeld angerechnet. Dann wird das Elterngeld weniger, aber die andere Leistung bleibt unverändert.
- Oder umgekehrt: Das Elterngeld wird auf die andere Leistung angerechnet. Dann wird die andere Leistung weniger, aber das Elterngeld bleibt unverändert.

Wie genau eine andere Leistung mit dem Elterngeld verrechnet wird, hängt von der anderen Leistung ab. Unterschiedliche Leistungen werden auf unterschiedliche Weise mit dem Elterngeld verrechnet.

1.7.1 Anrechnung von Entgeltersatzleistungen

Auf das Elterngeld werden alle Leistungen angerechnet, die als Ersatz für Ihr Erwerbseinkommen gedacht sind (sogenannte Entgeltersatzleistungen). Solche Leistungen sind zum Beispiel:

- Arbeitslosengeld I (kurz: ALG I),
- Mutterschaftsgeld oder andere Mutterschaftsleistungen für ein jüngeres Kind,
- Elterngeld für ein älteres Kind,
- Gründungszuschuss,
- Kurzarbeitergeld,
- Krankengeld,
- bestimmte Renten, beispielsweise Erwerbsunfähigkeitsrente.

Diese Leistungen werden nur auf einen Teil Ihres Elterngelds angerechnet. Nicht angerechnet werden sie auf

- 300 Euro in den Monaten, in denen Sie Basiselterngeld bekommen, und
- 150 Euro in den Monaten, in denen Sie ElterngeldPlus bekommen.

Im Ergebnis bekommen Sie also zusätzlich zu der Leistung mindestens 300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro Elterngeld-Plus monatlich.

Bei Zwillingen sind diese Beträge doppelt so hoch, bei Drillingen dreimal so hoch und so weiter.

Beispiel: Anrechnung einer Rente auf das Elterngeld



Der Vater hatte vor der Geburt ein monatliches Netto-Einkommen von 1.000 Euro. Nach der Geburt hat er kein Einkommen mehr, sondern bekommt eine Erwerbsunfähigkeitsrente von 500 Euro.

Außerdem bekommt der Vater Basiselterngeld. Dieses beträgt 670 Euro, das sind 67 % seines bisherigen Netto-Einkommens.

Auf 300 Euro seines Elterngelds wird die Rente nicht angerechnet. Diese 300 Euro des Elterngelds bekommt der Vater. Auf die übrigen 370 Euro des Elterngelds wird die Rente angerechnet. Da die Rente höher als 370 Euro ist, verringert sich dieser Teil des Elterngelds auf null. Im Ergebnis bekommt der Vater 300 Euro Elterngeld plus 500 Euro Rente, also insgesamt 800 Euro.

1.7.2 Mutterschaftsgeld und andere Mutterschaftsleistungen

Mutterschaftsleistungen sind zum Beispiel

- das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen,
- der Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- die Bezüge für Beamtinnen während des Mutterschutzes,

aber nicht

- das Mutterschaftsgeld in Höhe von einmalig 210 Euro, das Sie vom Bundesversicherungsamt bekommen können, wenn Sie nicht gesetzlich krankenversichert sind.

Mutterschaftsleistungen werden auf das Elterngeld angerechnet. Bei der Anrechnung kommt es darauf an, ob Sie Mutterschaftsleistungen für dasselbe Kind oder für ein anderes Kind bekommen.

Mutterschaftsleistungen für dasselbe Kind

Mutterschaftsleistungen, die Sie für dasselbe Kind erhalten, für das Sie auch Elterngeld bekommen, werden komplett auf das Elterngeld angerechnet. Denn diese Mutterschaftsleistungen haben denselben Zweck wie das Elterngeld: Sie sind ein Ausgleich dafür, dass Ihnen nach der Geburt Ihres Kindes Einkommen wegfällt.

Im Ergebnis bedeutet das: Wenn die Mutterschaftsleistungen höher sind als das Elterngeld, bekommen Sie nur die Mutterschaftsleistungen. Wenn das Elterngeld höher ist, bekommen Sie zusätzlich zu den Mutterschaftsleistungen den Unterschied in Form von Elterngeld.

Info:



Monate, in denen Sie Mutterschaftsleistungen für dasselbe Kind beziehen, gelten bei Ihnen als Monate mit Basiselterngeld (siehe „1.3.3 Basiselterngeld“ ab **Seite 19**).

Mutterschaftsleistungen für ein anderes Kind

Mutterschaftsleistungen für ein anderes Kind können Sie zum Beispiel erhalten, wenn Sie nochmals schwanger werden, während Sie für das erste Kind noch Elterngeld bekommen. Dann können Sie für das erste Kind weiterhin Elterngeld bekommen und zusätzlich Mutterschaftsleistungen für das jüngere Kind.

Diese Mutterschaftsleistungen werden auf einen Teil des Elterngelds angerechnet (siehe „1.7.1 Anrechnung von Entgeltersatzleistungen“ ab **Seite 59**). Im Ergebnis bedeutet das: Zusätzlich zu der Mutterschaftsleistung bekommen Sie mindestens 300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro ElterngeldPlus monatlich.

Wenn Sie Beamtin sind und während der Mutterschutzfristen für das jüngere Kind Bezüge erhalten, dann gelten diese Bezüge beim Elterngeld für das erste Kind nicht als Entgeltersatzleistung, sondern als Einkommen. Im Ergebnis bekommen Sie jedoch dasselbe: Auch Ihnen bleiben mindestens 300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro ElterngeldPlus.

Tageweise Verrechnung

Mutterschaftsleistungen werden – anders als das Elterngeld – in Tagen berechnet. Unabhängig davon, ob es Mutterschaftsleistungen für dasselbe oder für ein anderes Kind sind, werden sie deshalb auch auf den Tag genau angerechnet auf das Elterngeld. Das bedeutet: Wenn Ihnen am Anfang eines Lebensmonats Mutterschaftsleistungen zustehen und diese im Laufe des Lebensmonats enden, dann bekommen Sie für den Rest dieses Lebensmonats anteilig Elterngeld.

Beispiel: Anrechnung von Mutterschaftsleistungen auf das Elterngeld



Das Kind wird am 20. Mai geboren. Vor der Geburt war die alleinerziehende Mutter des Kindes erwerbstätig. Sie hat für 14 Monate ab dem Tag der Geburt Basiselterngeld beantragt. Außerdem erhält sie in den ersten 8 Wochen nach der Geburt Mutterschaftsgeld und einen Zuschuss ihres Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld. Beides wird auf das Basiselterngeld angerechnet.

Im 1. Lebensmonat (20. Mai bis 19. Juni) wird daher kein Basiselterngeld ausgezahlt.

8 Wochen nach der Geburt enden die Mutterschaftsleistungen, also am 14. Juli. Vom 2. Lebensmonat (20. Juni bis 19. Juli) bleiben also noch 5 Tage übrig, an denen die Mutter keine Mutterschaftsleistungen mehr bekommt. Für diese Tage steht ihr Basiselterngeld zu, deswegen bekommt sie für den 2. Lebensmonat das Basiselterngeld anteilig. Der 2. Lebensmonat hat 30 Tage, davon bekommt sie für 5 Tage Basiselterngeld. Der Anteil beträgt also 5 geteilt durch 30, das ist ein Sechstel. Die Mutter bekommt also für den 2. Lebensmonat Basiselterngeld in Höhe von einem Sechstel des Monatsbetrags ausgezahlt.

Ab dem 3. Lebensmonat bekommt sie das Basiselterngeld in voller Höhe.

Tipp:

In den ersten 2 oder 3 Lebensmonaten bekommen Sie wahrscheinlich Mutterschaftsleistungen. Für diese Lebensmonate können Sie Basiselterngeld beantragen. Denn diese Lebensmonate gelten bei Ihnen sowieso als Lebensmonate mit Basiselterngeld (vergleiche „1.3.3 Basiselterngeld“ ab **Seite 19**).

Wenn Sie nicht genau wissen, wie lange Sie Mutterschaftsleistungen bekommen, können Sie bei Ihrer Krankenversicherung nachfragen. Von Ihrer Krankenkasse erhalten Sie auch einige Wochen nach der Geburt einen Nachweis über den Bezug von Mutterschaftsleistungen, den Sie auch für die Beantragung von Elterngeld benötigen.

1.7.3 Krankentagegeld der privaten Krankenversicherung während des Mutterschutzes

Falls Sie als Mutter privat krankenversichert sind und eine Krankentagegeld-Versicherung haben, steht Ihnen während des Mutterschutzes möglicherweise Krankentagegeld zu. Das betrifft zum Beispiel viele selbstständige Mütter. In diesem Fall wird das Elterngeld komplett auf das Krankentagegeld angerechnet. Das bedeutet: Sie bekommen vom Krankentagegeld nur den Teil ausgezahlt, der höher ist als das Elterngeld.

1.7.4 Elterngeld für ein älteres Kind

Wenn Sie ein weiteres Kind bekommen, während Sie Elterngeld beziehen, können Sie zweimal Elterngeld erhalten: für jedes Kind einmal. Das Elterngeld für das ältere Kind wird dann allerdings angerechnet auf das Elterngeld für das jüngere Kind – und zwar als Entgeltersatzleistung (siehe „1.7.1 Anrechnung von

Entgeltersatzleistungen“ ab **Seite 59**). Das bedeutet: Zusätzlich zum Elterngeld für das ältere Kind bekommen Sie mindestens 300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro ElterngeldPlus monatlich für das jüngere Kind.

Außerdem erhöht sich das Elterngeld für beide Kinder. Es steigt dadurch um 10%, aber mindestens um 75 Euro im Monat bei Basiselterngeld und mindestens um 37,50 Euro bei ElterngeldPlus. Mehr zum Geschwisterbonus enthält der Abschnitt „1.4.4 Mehr Elterngeld für Geschwisterkinder“ (ab **Seite 40**).

1.7.5 Arbeitslosengeld I

Während Sie Arbeitslosengeld I (kurz: ALG I) bekommen, können Sie zusätzlich Elterngeld bekommen in Höhe des Mindestbetrags. Das sind 300 Euro monatlich beim Basiselterngeld und 150 Euro monatlich beim ElterngeldPlus (vergleiche den Abschnitt „Mindestbetrag und Höchstbetrag“ auf **Seite 37**). Sie können sich aber auch entscheiden, zuerst Elterngeld in der Höhe zu bekommen, die aus Ihrem Einkommen berechnet wird, und danach Arbeitslosengeld I zu bekommen. Zur Frage, wie hoch das Elterngeld ist, wenn es aus Ihrem Einkommen berechnet wird, siehe „1.4 Wie hoch ist das Elterngeld?“ (ab **Seite 31**).

1.7.6 Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag

Auf folgende Sozialleistungen wird das Elterngeld komplett als Einkommen angerechnet:



- Arbeitslosengeld II (auch „ALG II“ oder „Hartz IV“ genannt),
- Sozialhilfe,
- Kinderzuschlag.

Wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes erwerbstätig waren, bekommen Sie allerdings einen Elterngeld-Freibetrag. Wie hoch dieser Freibetrag ist, hängt davon ab, wie viel Einkommen Sie vor der Geburt Ihres Kindes hatten. Er beträgt aber

- maximal 300 Euro in den Monaten, in denen Sie Basiselterngeld beziehen, und
- maximal 150 Euro in den Monaten, in denen Sie Elterngeld-Plus beziehen.

In Höhe dieses Freibetrags wird das Elterngeld nicht angerechnet. Das bedeutet im Ergebnis: Rechnerisch bekommen Sie zu der ungekürzten Sozialleistung zusätzlich den Elterngeld-Freibetrag.

Beispiel 1: Verrechnung von ALG II und Elterngeld bei Erwerbstätigkeit vor der Geburt



Der Vater hatte vor der Geburt einen Mini-Job. Dort hat er 250 Euro im Monat verdient. Nach der Geburt bleibt er zu Hause und bekommt Basiselterngeld in Höhe des Mindestbetrags von 300 Euro. Außerdem bekommt er Arbeitslosengeld II in Höhe von 450 Euro.

Der Elterngeld-Freibetrag wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Er beträgt 250 Euro, so viel wie das Einkommen vor der Geburt. Das übrige Elterngeld beträgt 50 Euro, es wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Dadurch sinkt das Arbeitslosengeld II um 50 Euro auf 400 Euro. Zusammen mit den 300 Euro Elterngeld erhält der Vater also insgesamt 700 Euro. Rechnerisch ist das genauso viel, als würde er zum ungekürzten Arbeitslosengeld II zusätzlich den Freibetrag bekommen: 450 Euro plus 250 Euro sind ebenfalls 700 Euro.

Beispiel 2: Verrechnung von Sozialhilfe und Elterngeld bei Erwerbstätigkeit vor der Geburt



Die Mutter hatte vor der Geburt ein Netto-Einkommen von 650 Euro monatlich. Nach der Geburt bleibt sie zu Hause und bekommt Basiselterngeld. Das Basiselterngeld beträgt 549,25 Euro (das sind 84,5% des wegfallenden Netto-Einkommens).

Außerdem bekommt die Familie Sozialhilfe. Der Elterngeld-Freibetrag wird nicht auf die Sozialhilfe angerechnet. Er beträgt 300 Euro, weil das Einkommen vor der Geburt höher war als 300 Euro. Das übrige Elterngeld wird auf die Sozialhilfe angerechnet. Im Ergebnis bekommt die Familie rechnerisch zu der ungekürzten Sozialhilfe zusätzlich Basiselterngeld in Höhe von 300 Euro.

1.7.7 Wohngeld, BAföG und andere Leistungen, auf die Ihr Einkommen angerechnet wird

Es gibt verschiedene Leistungen, für die die Höhe Ihres Einkommens eine Rolle spielt. Dazu zählen zum Beispiel Wohngeld, BAföG und einkommensabhängige Kita-Beiträge. Wenn die Höhe einer solchen Leistung bestimmt wird, wird Ihr Elterngeld wie Einkommen behandelt und auf die Leistung angerechnet. Zur besonderen Anrechnung auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag siehe „1.7.6 Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag“ (ab **Seite 66**).

Auf diese Leistungen wird vom Elterngeld nur das angerechnet, was höher ist als der Elterngeld-Mindestbetrag. Der Mindestbetrag ist

- 300 Euro in den Monaten, in denen Sie Basiselterngeld beziehen, und
- 150 Euro in den Monaten, in denen Sie ElterngeldPlus beziehen.

Bei Zwillingen ist der Mindestbetrag doppelt so hoch, bei Drillingen ist er dreimal so hoch und so weiter.

In Höhe des Mindestbetrags wird das Elterngeld nicht auf die andere Leistung angerechnet. Das bedeutet im Ergebnis: Rechnerisch bekommen Sie zu der ungekürzten anderen Leistung zusätzlich den Mindestbetrag.

Beispiel: Anrechnung von Elterngeld auf das BAföG



Der Vater bekommt gleichzeitig Basiselterngeld und BAföG. Ohne Verrechnung beträgt sein Anspruch auf Basiselterngeld 470 Euro und sein Anspruch auf BAföG 600 Euro.

Das Basiselterngeld ist also um 170 Euro höher als der Mindestbetrag. Diese 170 Euro werden auf das BAföG angerechnet. Dadurch sinkt das BAföG um 170 Euro auf 430 Euro. Zusammen mit den 470 Euro Elterngeld bekommt der Vater also monatlich 900 Euro. Rechnerisch ist das genauso viel, als hätte er zum ungekürzten BAföG den Mindestbetrag bekommen: 600 Euro plus 300 Euro sind ebenfalls 900 Euro.

1.7.8 Ausländische Leistungen

Ausländische Leistungen, die dem Elterngeld vergleichbar sind, werden auf das deutsche Elterngeld komplett angerechnet.

Die ausländischen Leistungen werden angerechnet, sobald Sie Ihnen zustehen – also auch dann, wenn Sie diese Leistungen nicht beantragen. In diesem Fall wird Ihnen das deutsche Elterngeld vorerst nicht ausgezahlt, bis Sie die ausländischen Leistungen beantragt haben. Falls Sie die tatsächliche Höhe der ausländischen Leistung nicht nachweisen, wird die ausländische Leistung mit der maximalen Höhe auf das deutsche Elterngeld angerechnet.

Wenn Ihnen gleichzeitig zum Elterngeld Leistungen aus einem Land der Europäischen Union (EU) oder aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz zustehen, dann gelten besondere EU-Bestimmungen, siehe den Abschnitt „1.2.6 Leben und

arbeiten in unterschiedlichen Ländern (nur EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz)“ ab **Seite 15**.

1.7.9 Unterhalt

Wenn Sie jemandem Unterhalt zahlen müssen, dann spielt bei der Höhe des Unterhalts unter anderem Ihr Einkommen eine Rolle. Falls Sie Elterngeld bekommen, zählt das Elterngeld ganz oder teilweise zu Ihrem Einkommen:

- Wenn Sie Ihrem minderjährigen Kind Unterhalt zahlen müssen, zählt das Elterngeld komplett zu Ihrem Einkommen.
- Wenn Sie jemand anderem Unterhalt zahlen müssen, zählt nur ein Teil des Elterngelds zu Ihrem Einkommen. In diesem Fall werden 300 Euro vom Basiselterngeld oder 150 Euro vom ElterngeldPlus nicht zu Ihrem Einkommen gerechnet. Das bedeutet: Diesen Teil vom Elterngeld können Sie behalten, ohne dass Sie deswegen mehr Unterhalt zahlen müssen. Bei Zwillingen sind diese Beträge doppelt so hoch, bei Drillingen dreimal so hoch und so weiter.

1.8 Arbeiten während des Elterngeld-Bezugs

Während des Elterngeld-Bezugs dürfen Sie Teilzeit arbeiten. Dieser Abschnitt enthält einen Überblick über das Wichtigste, was Sie zu diesem Thema wissen sollten.

1.8.1 Teilzeit-Arbeit ist möglich

Sie dürfen bis zu 30 Stunden pro Woche arbeiten, während Sie Elterngeld bekommen. Einzelheiten zur Berechnung der Stundenzahl enthält der Abschnitt „1.2.3 Arbeiten oder studieren während des Elterngeld-Bezugs“ (auf **Seite 13**).

Tipp:

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können Sie in den meisten Fällen von Ihrem Arbeitgeber Teilzeit verlangen, wenn Sie Elterngeld mit Elternzeit kombinieren. Mehr zu diesem Thema in Teil II dieser Broschüre, dort in Abschnitt „2.6 Teilzeit während der Elternzeit“ (ab **Seite 101**).

1.8.2 Höhe Ihres Elterngelds

Wenn Sie während des Elterngeld-Bezugs arbeiten, wirkt sich das auf die Höhe Ihres Elterngelds aus. Denn das Elterngeld berechnet sich aus dem Unterschied zwischen Ihrem Einkommen vor der Geburt und Ihrem Einkommen danach (siehe Abschnitt „1.4.1 So wird das Elterngeld berechnet“ ab **Seite 32**).

Tipp:

Wenn Sie Teilzeit arbeiten wollen, können ElterngeldPlus und der Partnerschaftsbonus besonders interessant für Sie sein (siehe dazu „1.3.4 Elterngeld-Plus“ ab **Seite 22** und „1.3.5 Partnerschaftsbonus“ ab **Seite 25**).

Was als Einkommen während des Elterngeld-Bezugs gilt, erläutert der Abschnitt „1.6 Welches Einkommen wird während des Elterngeld-Bezugs berücksichtigt?“ (ab **Seite 54**).

Falls Ihr Einkommen nach der Geburt schwankt, wird das Elterngeld nicht für jeden Monat neu berechnet. Stattdessen wird mit Durchschnittswerten gerechnet (siehe „1.6.3 Ein Durchschnittsbetrag für alle Lebensmonate“ ab **Seite 57**).

Wenn Sie während des Elterngeld-Bezugs zum Beispiel Ihre Steuerklasse wechseln, dann wirkt sich das nicht mehr auf Ihr Elterngeld aus (vergleiche Abschnitt „Welche Steuerklasse gilt für das Elterngeld, wenn ich meine Steuerklasse gewechselt habe?“ ab **Seite 51**).

1.8.3 Besonderheiten des Partnerschaftsbonus

Für den Partnerschaftsbonus ist Voraussetzung, dass Sie und der andere Elternteil in 4 aufeinanderfolgenden Lebensmonaten Teilzeit zwischen 25 und 30 Stunden pro Woche arbeiten (siehe „1.3.5 Partnerschaftsbonus“, ab **Seite 25**).

1.9 Krankenversicherung während des Elterngeld-Bezugs

Während Sie Elterngeld bekommen, bleiben Sie so krankenversichert wie bisher. Sie bleiben auch versichert wie bisher, wenn Sie Elternzeit nehmen, ohne Elterngeld zu beziehen, vergleiche dazu den Abschnitt „2.8 Krankenversicherung während der Elternzeit“ in Teil II dieser Broschüre (auf **Seite 108**). Konkret bedeutet das :

- Wenn Sie bisher gesetzlich krankenversichert waren, bleiben Sie gesetzlich krankenversichert.
- Wenn Sie bisher privat krankenversichert waren, bleiben Sie privat krankenversichert.

Änderungen kann es bei den Beiträgen zu Ihrer Krankenversicherung geben. Bitte lassen Sie sich von Ihrer Krankenversicherung beraten, bevor Sie Elterngeld beantragen. Das Wichtigste im Überblick:

- Falls Sie pflichtversichert sind in der gesetzlichen Krankenversicherung und neben dem Elterngeld keine anderen beitragspflichtigen Einnahmen haben, sind Sie beitragsfrei versichert, während Sie Elterngeld bekommen. Sie sind grundsätzlich auch beitragsfrei versichert, wenn Sie in Elternzeit sind, ohne Elterngeld zu beziehen. Beiträge müssen Sie dann zahlen, wenn Sie neben dem Elterngeld andere beitragspflichtige Einnahmen haben – zum Beispiel weil Sie Teilzeit arbeiten. Sie müssen auch Beiträge zahlen, wenn Sie studieren und eingeschrieben bleiben, während Sie in Elternzeit sind oder Elterngeld bekommen.

- Falls Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind, müssen Sie wie bisher keine Beiträge zahlen.

- Falls Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, müssen Sie in der Regel Mindestbeiträge zahlen. Als Ausgleich bekommen freiwillige Versicherte meistens ein höheres Elterngeld als gesetzlich Versicherte, weil bei der Ermittlung ihres bisherigen Netto-Einkommens keine Pauschale für Versicherungsbeiträge abgezogen wird. Sie müssen keine Beiträge zahlen, wenn Ihr Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin ebenfalls gesetzlich versichert ist und Sie die Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllen. Bitte lassen Sie sich zu diesem Thema von Ihrer Krankenversicherung beraten.

- Falls Sie privat versichert sind, müssen Sie alle Beiträge selbst zahlen – auch den Teil, den bisher Ihr Arbeitgeber gezahlt hat. Als Ausgleich bekommen privat Versicherte meistens ein höheres Elterngeld als in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte, weil bei der Ermittlung ihres bisherigen Netto-Einkommens keine Pauschale für Versicherungsbeiträge abgezogen wird. In der Regel ist es nicht möglich, von

der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung zu wechseln, während Sie Elterngeld bekommen.

Info:

Als Beamtin oder Beamter können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu Ihren Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung erhalten. Bitte wenden Sie sich dafür an Ihre Beihilfestelle.

1.10 Elterngeld und Steuern

Das Elterngeld selbst ist steuerfrei, das heißt: Sie müssen keine Steuern dafür zahlen. Allerdings steht das Elterngeld unter dem sogenannten Progressionsvorbehalt, das bedeutet: Es wird berücksichtigt, wenn Ihr Steuersatz berechnet wird. Das kann dazu führen, dass Sie einen höheren Steuersatz bekommen. Dann müssen Sie für Ihr übriges Einkommen mehr Steuern zahlen. Deshalb müssen Sie das Elterngeld auch in Ihrer Steuererklärung angeben.

Beispiel: Berücksichtigung von Elterngeld bei der Steuer



Ein Elternpaar hat in einem Jahr 10.000 Euro Elterngeld bekommen. Außerdem hat die Mutter Teilzeit gearbeitet und muss 30.000 Euro Lohn versteuern.

Die 10.000 Euro Elterngeld sind steuerfrei. Versteuert werden nur die 30.000 Euro. Die Höhe des Steuersatzes hängt davon ab, wie viel Geld versteuert werden muss. Bei 30.000 Euro würde der Steuersatz etwa 10% betragen. Bei der Berechnung des Steuersatzes wird das Elterngeld aber berücksichtigt. Deswegen wird der Steuersatz für 40.000 Euro berechnet. Dieser beträgt etwa 14%. Das Elternpaar muss also Steuern in Höhe von 14% zahlen für ein Einkommen von 30.000 Euro.

Bitte beachten Sie: Wie viel Steuern Sie genau zahlen müssen, wird erst nachträglich ausgerechnet. Wenn Sie wegen des Elterngelds einen höheren Steuersatz haben, müssen Sie vielleicht Steuern nachzahlen.

1.11 Elterngeld beantragen

1.11.1 Wie und wo kann ich den Antrag stellen?

Elterngeld können Sie bei einer Elterngeldstelle beantragen. Eine Liste aller Elterngeldstellen finden Sie unter „III. Zuständige Behörden“ (ab **Seite 120**).

Bitte nutzen Sie für den Antrag das Formular Ihres Bundeslandes. Sie finden dieses unter www.familienportal.de. Alternativ erhalten Sie das Formular bei Ihrer Elterngeldstelle, bei vielen Gemeinde-Verwaltungen, bei den meisten Krankenkassen und bei den meisten Krankenhäusern mit Geburten-Station.

Elterngeld ganz
einfach mit
ElterngeldDigital
beantragen:
www.elterngeld-digital.de

Zukünftig können Sie Elterngeld auch mit Unterstützung von **ElterngeldDigital** beantragen. Der neue Antragsassistent hilft Ihnen Schritt für Schritt durch den Antrag, erklärt Fachbegriffe und gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen. Zudem prüft der Antragsassistent Ihre Angaben bereits während der Eingabe auf formale Richtigkeit. Sie finden ElterngeldDigital online unter www.elterngeld-digital.de. Das Angebot wird schrittweise ausgebaut. Ob ElterngeldDigital in Ihrem Bundesland bereits verfügbar ist, erfahren Sie ebenfalls dort.

Den Antrag sollten Sie rechtzeitig stellen, damit Ihr Elterngeld auch rechtzeitig ausgezahlt werden kann. Elterngeld wird maximal für 3 Lebensmonate rückwirkend gezahlt.

Tipp:

Falls Sie ab der Geburt Ihres Kindes Elterngeld bekommen möchten, sollten Sie den Antrag spätestens stellen, wenn ihr Kind 3 Monate alt ist.

Elterngeld kann jeder Elternteil nur einmal pro Kind beantragen. Auch bei Zwillingen, Drillingen und anderen Mehrlingen ist pro Elternteil nur ein Antrag möglich.

Falls der andere Elternteil ebenfalls Elterngeld bekommen kann, muss er Ihren Antrag auch unterschreiben. Das gilt unabhängig davon,

- ob Sie gemeinsam Elterngeld beantragen oder
- ob der andere Elternteil einen eigenen Antrag stellt oder
- ob der andere Elternteil gar kein Elterngeld beantragen möchte.

Falls Sie den Antrag nicht gemeinsam stellen, bestätigt der andere Elternteil mit seiner Unterschrift auf Ihrem Antrag, dass er selbst nicht mehr Elterngeld beantragen wird als das, was Sie von Ihrem gemeinsamen Anspruch noch nicht verbraucht haben.

1.11.2 Welche Unterlagen brauche ich für den Antrag?

Checkliste Elterngeld-Antrag

Welche Unterlagen Sie brauchen, steht im Einzelnen auf dem Antrags-Formular. Normalerweise müssen Sie mindestens folgende Unterlagen vorlegen:

- die Geburtsurkunde Ihres Kindes oder die Geburtsbescheinigung, die Sie im Krankenhaus oder von Ihrer Hebamme bekommen haben,
- Nachweise über Ihr bisheriges Einkommen,
 - falls Sie nicht-selbstständig sind: als Mutter die Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate vor dem Monat, in dem Ihr Mutterschutz beginnt, als Vater die Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate vor der Geburt,
 - falls Sie selbstständig sind: in der Regel Ihren letzten Steuer-Bescheid,
- falls Sie Arbeitnehmerin sind:
 - Bescheinigungen Ihrer Krankenkasse über Ihr Mutterschaftsgeld nach der Geburt,
 - Bescheinigungen Ihres Arbeitgebers über Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld,
- falls Sie Beamtin oder Soldatin sind:
 - Bescheinigungen über Dienstbezüge während des Mutterschutzes,
 - Bescheinigungen über Zuschüsse zu diesen Bezügen,
- falls Sie als Mutter privat krankenversichert sind und eine Krankentagegeld-Versicherung haben:
 - Bescheinigungen Ihrer Krankenversicherung über Ihr Krankentagegeld während des Mutterschutzes,

- falls Sie Teilzeit arbeiten werden, während Sie Elterngeld bekommen:
 - bei nicht-selbstständiger Tätigkeit: Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über Ihre Arbeitszeiten während des Elterngeld-Bezugs,
 - bei selbstständiger Tätigkeit: eine eigene Erklärung über Ihre bisherigen Arbeitszeiten und Ihre Arbeitszeiten während des Elterngeld-Bezugs; falls Sie weniger arbeiten werden als bisher, können zusätzlich Erklärungen nötig sein, welche Vorkehrungen zu Ihrer Entlastung getroffen wurden, zum Beispiel: Einstellung einer Vertretung, Übernahme von Aufgaben durch Kolleginnen und Kollegen, Verringerung der Aufträge.

Weitere Unterlagen können je nach Einzelfall nötig sein.

Ihr Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, Ihnen die benötigten Unterlagen auszustellen.

1.11.3 Kann ich meine Entscheidungen im Antrag nachträglich ändern?

Ihren Antrag können Sie nachträglich noch ändern. Das ist immer möglich, wenn die Änderungen nur zukünftige Lebensmonate betreffen. Für Änderungen, die vergangene Lebensmonate betreffen, gibt es besondere Voraussetzungen:

- Was länger als 3 Monate her ist, können Sie nicht mehr rückwirkend ändern lassen.
- Nach dem Ende des Zeitraums, für den Sie Elterngeld bekommen, sind gar keine Änderungen mehr möglich.
- Für die Monate, für die das Elterngeld bereits ausgezahlt wurde, sind Änderungen nur in besonderen Härtefällen möglich, zum Beispiel bei schwerer Krankheit oder wenn der andere Elternteil stirbt.

- Etwas anderes gilt nur für das ElterngeldPlus: Für Monate, in denen Sie ElterngeldPlus bekommen haben, können Sie nachträglich Basiselterngeld bekommen, auch wenn das ElterngeldPlus bereits ausgezahlt wurde.

Für Monate, für die das Elterngeld noch nicht ausgezahlt wurde, sind Änderungen meistens kein Problem.

Info:



Wenn Sie Ihren Antrag nachträglich ändern, kann dies Auswirkungen auf Ihre Krankenversicherung haben. Lassen Sie sich daher zuvor von Ihrer Krankenkasse beraten.

Alle Änderungen können Sie beantragen bei Ihrer Elterngeldstelle. Dazu genügt ein einfaches Schreiben. Sie müssen kein bestimmtes Formular verwenden.

1.11.4 Was bedeutet es, dass mein Elterngeld „vorläufig“ gezahlt wird?

In manchen Fällen bekommen Sie das Elterngeld nur „vorläufig“, zum Beispiel wenn Sie Teilzeit arbeiten, während Sie Elterngeld bekommen.

In diesem Fall wird das Elterngeld berechnet auf Grundlage Ihrer Angaben, was Sie in der Zeit verdienen werden, in der Sie Elterngeld bekommen. Nach dieser Zeit wird dann geprüft, wie viel Sie tatsächlich verdient haben. Daraus wird nochmals berechnet, wie viel Elterngeld Ihnen zustand. Was Sie zu viel bekommen haben, müssen Sie zurückzahlen. Was Sie zu wenig bekommen haben, wird Ihnen nachgezahlt.

1.11.5 Was muss ich machen, wenn sich nachträglich etwas ändert?

Bitte informieren Sie Ihre Elterngeldstelle so schnell wie möglich, wenn sich nach Ihrem Antrag etwas ändert, was für Ihr Elterngeld von Bedeutung ist. Dazu sind Sie ab dem Antrag verpflichtet. Sie erfüllen Ihre Pflicht nicht, wenn Sie eine andere Behörde informieren, zum Beispiel das Einwohnermeldeamt.

Elterngeldstelle
informieren!

Denken Sie zum Beispiel in folgenden Fällen unbedingt daran, Ihre Elterngeldstelle zu informieren:

- wenn Sie umziehen,
- wenn Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen im Haushalt lebt,
- wenn Sie eine Erwerbstätigkeit beginnen oder beenden, auch bei Teilzeit,
- wenn sich Ihre durchschnittliche Arbeitszeit ändert, zum Beispiel weil Sie Überstunden machen,
- wenn sich Ihr Einkommen ändert,
- wenn sich Ihre Bankverbindung ändert.

Wenn sich etwas ändert und Sie die Elterngeldstelle nicht unverzüglich informieren, dann begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit und vielleicht sogar eine Straftat. Das Bußgeld für eine solche Ordnungswidrigkeit beträgt bis zu 2.000 Euro. Außerdem müssen Sie zurückzahlen, was Sie zu viel bekommen haben.

1.12 Wo gibt es weitere Informationen zum Elterngeld?

Im Internet

www.familienportal.de

Viele Informationen rund ums Elterngeld finden Sie im Internet unter www.familienportal.de. Dort können Sie zum Beispiel vorab unverbindlich ausrechnen lassen, wie hoch das Elterngeld in Ihrem Fall sein wird.

Telefonisch unter 115

Telefonnummer
115

Telefonisch können Sie sich beraten lassen unter der Nummer 115. Dort erhalten Sie Informationen zu allen Leistungen der öffentlichen Verwaltung, auch zum Elterngeld. Sie können die 115 zum Beispiel anrufen, wenn Sie wissen möchten,

- wie die Voraussetzungen für Elterngeld sind,
- wo Sie das Antrags-Formular erhalten oder
- welche Elterngeldstelle für Sie zuständig ist.

Wann Sie die 115 erreichen können und weitere Informationen zu diesem Service finden Sie im Internet unter www.115.de.

Servicetelefon des Bundes-Familienministerium

Für weitere Fragen zum Elterngeld können Sie sich auch an das Servicetelefon des Bundes-Familienministerium wenden unter der Nummer 030/20179130 oder per E-Mail an info@bmfsfjservice.bund.de.



In Ihrer Elterngeldstelle

Nähere Hinweise für Ihre persönliche Situation erhalten Sie in Ihrer Elterngeldstelle. Eine Liste aller Elterngeldstellen finden Sie unter „III. Zuständige Behörden“ (ab **Seite 120**).



II. Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

2.1 Was ist Elternzeit?

Elternzeit ist eine Auszeit vom Berufsleben für Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen und erziehen. Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können Sie von Ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er Sie bis zu 3 Jahre von der Arbeit freistellt. In dieser Zeit müssen Sie nicht arbeiten und erhalten keinen Lohn. Zum Ausgleich können Sie zum Beispiel Elterngeld beantragen.

Ihre Elternzeit können Sie vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes nehmen. Einen Teil davon können Sie auch im Zeitraum zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag nehmen. Das bedeutet: Sie können Ihre Elternzeit dann nehmen, wenn Sie und Ihr Kind sie wirklich brauchen.

2.2 Voraussetzungen

Elternzeit können Sie bekommen unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer.
- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind selbst.
- Sie leben mit Ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt.
- Während der Elternzeit sind Sie entweder gar nicht erwerbstätig oder höchstens 30 Stunden pro Woche; mehr zu diesem Thema im Abschnitt „2.6 Teilzeit während der Elternzeit“ (ab **Seite 101**).

2.2.1 Elternzeit ist in jedem Arbeitsverhältnis möglich

Auch bei
Teilzeit, befristetem Vertrag,
Mini-Job, Ausbildung oder
Umschulung

Elternzeit können Sie in jedem Arbeitsverhältnis nehmen, also zum Beispiel auch bei Teilzeit, bei befristeten Verträgen, bei sogenannten Mini-Jobs oder 450-Euro-Jobs oder wenn Sie von zu Hause aus arbeiten. Elternzeit ist auch möglich, wenn Sie eine Ausbildung oder eine Umschulung machen oder wenn Sie zur beruflichen Fortbildung beschäftigt sind.

Elternzeit steht Ihnen zu, wenn Sie in Deutschland arbeiten oder wenn Ihr Arbeitsvertrag nach deutschem Recht geschlossen wurde. Es spielt keine Rolle, ob Sie in Deutschland wohnen.

Besondere Regelungen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten

Für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten gibt es spezielle Regelungen zur Elternzeit. Auf diese Regelungen wird in dieser Broschüre nicht näher eingegangen. Bitte fragen Sie bei Ihrem Dienstherrn nach, welche Regelungen für Sie gelten.

Brauche ich die Zustimmung meines Arbeitgebers?

Die Zustimmung Ihres Arbeitgebers ist nicht erforderlich für die Elternzeit, die Sie vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes nehmen. Ihr Arbeitgeber kann Ihnen diese Elternzeit nicht verweigern. Sie müssen ihm aber rechtzeitig mitteilen, dass Sie in Elternzeit gehen möchten. Mehr zu diesem Thema im Abschnitt „2.4 Elternzeit anmelden“ (ab **Seite 92**).

Falls Sie einen Teil Ihrer Elternzeit im Zeitraum ab dem 3. Geburtstag Ihres Kindes nehmen wollen, kann dafür die Zustimmung Ihres Arbeitgebers erforderlich sein. Mehr zu diesem Thema im Abschnitt „2.3.3 Elternzeit ab dem 3. Geburtstag“ (ab **Seite 90**).

2.2.2 Jeder Elternteil kann Elternzeit nehmen

Elternzeit steht Ihnen zu, unabhängig davon, ob der andere Elternteil ebenfalls Elternzeit beansprucht.

Elternzeit steht jedem Elternteil zu, unabhängig vom anderen Elternteil

Elternzeit können Sie bekommen

- für Ihr leibliches Kind,
- für das leibliche Kind Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemannes, Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners,
- für ein Pflegekind in Vollzeitpflege,
- für Ihr Adoptivkind, auch wenn das Adoptionsverfahren noch läuft („Kind in Adoptionspflege“),
- für Ihr Enkelkind, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die er schon vor seinem 18. Geburtstag begonnen hat; in beiden Fällen können Sie nur Elternzeit bekommen, falls beide Eltern des Kindes keine Elternzeit nehmen,
- in besonderen Fällen auch für Ihre Schwester oder Ihren Bruder, Ihre Nichte oder Ihren Neffen, Ihr Enkelkind oder Urenkelkind. Dies ist zum Beispiel bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern möglich; weitere Informationen zu diesem Thema bekommen Sie bei Ihrer Elterngeldstelle.

Ohne Sorgerecht ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils nötig

Falls Sie nicht das Sorgerecht für das Kind haben, benötigen Sie die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

2.2.3 Elternzeit und Elterngeld

Um Elternzeit zu nehmen, müssen Sie nicht unbedingt Elterngeld beantragen. Allerdings bekommen Sie keinen Lohn, während Sie in Elternzeit sind. Daher kann es sinnvoll sein, dass Sie für diese Zeit Elterngeld beantragen. Basiselterngeld können Sie bis zu 14 Monate, ElterngeldPlus bis zu 28 Monate erhalten. Mehr dazu lesen Sie unter Abschnitt „1.3 Wie lange kann man Elterngeld bekommen?“ (ab **Seite 17**).

Tipp:



Elterngeld wird monatsweise gezahlt – allerdings nicht für Kalendermonate, sondern für die Lebensmonate Ihres Kindes (zum Begriff „Lebensmonate“ siehe ab **Seite 17**). Wenn Sie Ihre Elternzeit ebenfalls nach den Lebensmonaten Ihres Kindes ausrichten, können Sie Elternzeit und Elterngeld besser aufeinander abstimmen.

2.3 Dauer der Elternzeit

2.3.1 Wie lange kann ich in Elternzeit gehen?

Bis zu 3 Jahre Elternzeit

Sie können pro Kind bis zu 3 Jahre Elternzeit nehmen. Ihre Elternzeit können Sie frühestens mit der Geburt Ihres Kindes beginnen, als Mutter des Kindes frühestens im Anschluss an den Mutterschutz. Die Elternzeit endet spätestens am Tag vor dem 8. Geburtstag Ihres Kindes.

In diesem Zeitraum können Sie den Beginn und das Ende Ihrer Elternzeit frei wählen. Ab dem 3. Geburtstag Ihres Kindes können Sie jedoch maximal 24 Monate Elternzeit nehmen.

Falls Sie die Mutter des Kindes sind, wird von den 3 Jahren die Zeit abgezogen, die Sie nach der Geburt in Mutterschutz sind. Das bedeutet: Elternzeit und Mutterschutz nach der Geburt betragen zusammen 3 Jahre. Wenn Sie die Elternzeit direkt im Anschluss an den Mutterschutz beginnen, können Sie also in Elternzeit bleiben bis zum Tag vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes. Ohne Mutterschutz – zum Beispiel als Vater – können Sie ab der Geburt ebenfalls bis zu diesem Tag in Elternzeit bleiben.

Tipp:



Falls Sie nach der Geburt in Mutterschutz sind, sollten Sie die Elternzeit erst nach dem Mutterschutz beginnen. Sonst steht Ihnen vielleicht der Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nicht zu.

Wie lange Sie in Elternzeit gehen, können Sie frei entscheiden. Sie können die ganzen 3 Jahre Elternzeit nehmen oder nur einen Teil davon. Elternzeit ist auch für einzelne Monate, Wochen oder sogar Tage möglich.

2.3.2 Elternzeit vor dem 3. Geburtstag

Vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes können Sie sich aussuchen, wann Ihre Elternzeit beginnen soll und wann sie enden soll.

Sie können Ihre gesamte Elternzeit entweder am Stück nehmen oder aufteilen in 2 oder 3 Zeitabschnitte. Wenn Ihr Arbeitgeber

damit einverstanden ist, können Sie die Elternzeit auch in mehr als 3 Zeitabschnitte aufteilen.

2.3.3 Elternzeit ab dem 3. Geburtstag

Einen Teil Ihrer Elternzeit können Sie auch nehmen, wenn Ihr Kind schon mindestens 3 Jahre, aber noch keine 8 Jahre alt ist – also in dem Zeitraum ab dem 3. Geburtstag bis einschließlich zum Tag vor dem 8. Geburtstag. Sobald Ihr Kind 8 Jahre alt ist, ist keine Elternzeit mehr möglich.

Beispiel: Elternzeit nach dem 3. Geburtstag



Sie nehmen Elternzeit in den ersten beiden Lebensjahren Ihres Kindes. Ab dem 2. Geburtstag Ihres Kindes gehen Sie wieder arbeiten. Damit haben Sie noch 12 Monate Elternzeit übrig, die Sie nehmen können, wenn Ihr Kind schon 3 Jahre, aber noch keine 8 Jahre alt ist.

Ab dem 3. Geburtstag: maximal 24 Monate

Von Ihrer Elternzeit können Sie maximal 24 Monate im Zeitraum ab dem 3. Geburtstag nehmen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Elternzeit nicht beliebig oft unterbrechen dürfen:

- Sie können Ihre gesamte Elternzeit aufteilen in 2 oder 3 Zeitabschnitte – falls Ihr Arbeitgeber einverstanden ist, auch in mehr als 3 Zeitabschnitte.
- Wenn der 3. Zeitabschnitt erst am 3. Geburtstag Ihres Kindes oder danach beginnen soll, dann kann Ihr Arbeitgeber den 3. Zeitabschnitt aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Beispiel: Elternzeit in 3 Zeitabschnitten



Die Mutter möchte ihre Elternzeit in 3 Zeitabschnitte aufteilen: 6 Monate ab der Geburt des Kindes; weitere 6 Monate, wenn das Kind anderthalb Jahre alt ist; zuletzt 12 Monate, wenn das Kind zweieinhalb Jahre alt ist.

Der 3. Zeitabschnitt beginnt vor dem 3. Geburtstag des Kindes. Der Arbeitgeber kann ihn daher nicht aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Tipp:



Für Zwillinge können Sie insgesamt für sechs Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen. Dazu müssen Sie für jeden Zwilling einen Teil der Elternzeit vor und einen Teil nach dem dritten Geburtstag in Anspruch nehmen. Das könnte zum Beispiel so aussehen: Im Anschluss an die gesetzliche Mutterschutzfrist nehmen Sie Elternzeit für die ersten beiden Lebensjahre von Zwilling eins. Im Anschluss daran nehmen Sie ein Jahr Elternzeit für Zwilling zwei. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres können Sie für Zwilling eins ein weiteres Jahr und für Zwilling zwei noch weitere zwei Jahr Elternzeit nehmen.

Info:



Bitte beachten Sie, dass sich Elternzeit im Zeitraum ab dem 3. Geburtstag auf Ihre Arbeitslosen-Versicherung auswirken kann (mehr dazu im Abschnitt „2.12 Auswirkungen der Elternzeit auf Ihre Arbeitslosengeld-Versicherung“ ab **Seite 112**) und auf Ihre Rente (mehr dazu im Abschnitt „2.13 Auswirkungen der Kindererziehung auf Ihre Rente“ ab **Seite 114**).

2.3.4 Weitere Kinder während der Elternzeit

Wenn Sie während Ihrer Elternzeit ein weiteres Kind bekommen, dann können Sie auch für das zweite Kind Elternzeit verlangen. Die zweite Elternzeit kann frühestens im Anschluss an die erste Elternzeit beginnen. Manchmal kann es daher sinnvoll sein, die erste Elternzeit früher zu beenden. Mehr dazu im Abschnitt „2.10 Nachträgliche Veränderung der Elternzeit“ (ab **Seite 109**).

2.3.5 Elternzeit bei Adoptivkindern

Bei Adoptivkindern können Sie Elternzeit nehmen ab dem Tag, an dem Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Das gilt auch, wenn das Adoptionsverfahren noch läuft (sogenannte Adoptionspflege). Ab dem 8. Geburtstag des Kindes ist allerdings auch bei Adoptivkindern keine Elternzeit mehr möglich.

2.4 Elternzeit anmelden

2.4.1 Wann muss die Elternzeit angemeldet werden?

Elternzeit müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber rechtzeitig anmelden. Bitte beachten Sie folgende Fristen:

7 Wochen
vorher anmelden,
ab dem
3. Geburtstag:
13 Wochen
vorher

■ Elternzeit vor dem 3. Geburtstag müssen Sie spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit anmelden. Wenn die Elternzeit am Tag der Geburt beginnen soll, bedeutet das: 7 Wochen vor dem berechneten Geburtstermin.

- Elternzeit im Zeitraum vom 3. Geburtstag bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag müssen Sie spätestens 13 Wochen vor Beginn dieser Elternzeit anmelden.

In dringenden Ausnahmefällen können auch kürzere Fristen gelten. Das ist zum Beispiel möglich bei Frühgeburten oder falls der Beginn einer Adoptionspflege nicht rechtzeitig geplant werden konnte. In solchen Fällen sollten Sie die Elternzeit möglichst früh bei Ihrem Arbeitgeber anmelden.

Beispiel: Anmeldung der Elternzeit



Das Kind wird am 25. September geboren. Die Elternzeit des Vaters beginnt am 25. Januar. Er muss diese mindestens 7 Wochen vorher anmelden, also spätestens am 6. Dezember.

Falls Ihr Kind vor dem 1. Juli 2015 geboren wurde, gelten für Sie teilweise andere Fristen. Lesen Sie bitte den Abschnitt „2.14 Besonderheiten bei Geburten vor dem 1. Juli 2015“ (ab **Seite 117**).

**Tipp:**

Melden Sie Ihre Elternzeit frühestens 1 Woche vor dem Beginn der Anmeldefrist an. Denn erst ab diesem Zeitpunkt haben Sie einen besonderen Kündigungsschutz. Mehr dazu im Abschnitt „2.14.3 Kündigungsschutz“ auf **Seite 119**.

Falls Sie als Mutter direkt nach dem Ende des Mutterschutzes in Elternzeit wollen, bedeutet das: Normalerweise endet der Mutterschutz 8 Wochen nach der Geburt. Sie können Ihre Elternzeit also anmelden innerhalb der ersten Woche, in der Ihr Kind auf der Welt ist. Bei Frühgeburten verlängert sich der Mutterschutz. Sie können die Geburt also in jedem Fall abwarten.

Bitte beachten Sie, dass Sie zwei Fristen einhalten müssen, wenn Sie Ihre Elternzeit ganz oder teilweise auf einen Zeitraum legen, der vor dem 3. Geburtstag beginnt und danach endet. Denn für den Teil vor dem 3. Geburtstag gilt die 7-Wochen-Frist, für den Teil ab dem 3. Geburtstag die 13-Wochen-Frist. Auf die 13-Wochen-Frist kommt es vor allem dann an, wenn Ihre Elternzeit in den letzten 6 Wochen vor dem 3. Geburtstag beginnen soll.

Beispiel: Anmeldefristen der Elternzeit



Ein Kind hat am 4. August seinen 3. Geburtstag. Der Vater möchte vom 1. Juli bis einschließlich zum 31. Dezember in Elternzeit gehen. Diese Elternzeit besteht aus zwei Teilen, daher müssen bei der Anmeldung zwei Fristen eingehalten werden:

- Der Teil vom 1. Juli bis einschließlich 3. August liegt vor dem 3. Geburtstag des Kindes. Dieser Teil muss 7 Wochen vor Beginn angemeldet werden, also spätestens am 12. Mai.
- Der Teil vom 4. August bis zum 31. Dezember liegt im Zeitraum ab dem 3. Geburtstag. Dieser Teil muss 13 Wochen vor Beginn angemeldet werden, also spätestens am 4. Mai.

Insgesamt muss der Vater die Elternzeit also spätestens am 4. Mai angemeldet haben.

Info:



Bei Kindern, die vor dem 1. Juli 2015 geboren wurden, betragen beide Fristen 7 Wochen. Daher muss in diesen Fällen nur eine Frist beachtet werden. Falls Ihr Kind vor dem 1. Juli 2015 geboren wurde, lesen Sie bitte den Abschnitt „2.14 Besonderheiten bei Geburten vor dem 1. Juli 2015“ (ab **Seite 117**).

Falls Sie die Anmeldefrist versäumen, verschiebt sich der Beginn Ihrer Elternzeit automatisch. Es ist nicht nötig, dass Sie eine weitere Anmeldung mit geänderten Terminen abgeben.

Beispiel: Versäumen der Anmeldefrist



Am 20. September wird Ihr Kind 1 Jahr alt. Ab diesem Tag möchten Sie Elternzeit nehmen. Die Elternzeit müssen Sie 7 Wochen vorher anmelden, also spätestens am 2. August. Diesen Termin versäumen Sie und geben die Anmeldung erst am 4. August ab.

Ihre Elternzeit beginnt am 22. September. Es ist nicht nötig, dass Sie Ihre Anmeldung auf den 22. September ändern.

2.4.2 Wie muss die Elternzeit angemeldet werden?

Sie müssen Ihre Elternzeit schriftlich bei Ihrem Arbeitgeber anmelden, das bedeutet: auf einem unterschriebenen Blatt Papier. Die Anmeldung ist nicht möglich per Telefon, per E-Mail oder über soziale Netzwerke.

Tipp:



Lassen Sie sich von Ihrem Arbeitgeber bestätigen, dass Sie die Elternzeit angemeldet haben. Dazu ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet. Die Bestätigung sollte enthalten, von wann bis wann Sie Elternzeit nehmen wollen und wann Sie die Elternzeit angemeldet haben.

Wenn Sie Elternzeit vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes anmelden, dann müssen Sie sich bei der Anmeldung verbindlich festlegen, für welche Zeiträume Sie in den nächsten beiden

Jahren Elternzeit nehmen wollen. Wenn Sie für einen Teil der nächsten beiden Jahre keine Elternzeit anmelden, folgt daraus, dass Sie auf die Möglichkeit verzichten, in den nächsten beiden Jahren weitere Elternzeit zu nehmen.

Beispiel: Bindungszeitraum der Elternzeit



Der Vater meldet Elternzeit an für ein Jahr ab der Geburt seines Kindes. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass er vom 1. Geburtstag bis einschließlich zum Tag vor dem 2. Geburtstag seines Kindes keine Elternzeit nehmen wird. Denn diese Elternzeit hätte er bereits anmelden müssen.

Bei der Mutter verkürzt sich die 2-Jahres-Frist um die Zeit des Mutterschutzes nach der Geburt. Das bedeutet: Wenn die Mutter direkt nach dem Mutterschutz in Elternzeit will, muss Sie sich festlegen bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes. Dasselbe gilt, wenn die Mutter Urlaub hat zwischen dem Ende des Mutterschutzes und dem Beginn der Elternzeit.

Falls Sie nach diesen beiden Jahren Elternzeit nehmen wollen, müssen Sie sich noch nicht festlegen.

Tipp:



Melden Sie nur die Elternzeit an, die Sie in den nächsten beiden Jahren nehmen wollen. Dann können Sie sich später noch entscheiden, wann Sie nach diesen beiden Jahren die restliche Elternzeit nehmen wollen.

Falls Sie allerdings während der Elternzeit bei Ihrem Arbeitgeber Teilzeit arbeiten wollen, sollten Sie dies bereits anmelden. Mehr zu diesem Thema im Abschnitt „2.6 Teilzeit während der Elternzeit“ (ab **Seite 101**).

Tipp:



Geben Sie in der Anmeldung genau an, wann Sie in Elternzeit gehen wollen. Geben Sie den Beginn und das Ende jeweils mit einem Datum an. Wenn Sie als Vater zum Beispiel Ihre Elternzeit am Tag der Geburt beginnen möchten, können Sie zum Beispiel schreiben: „ab Geburt“. In diesem Fall sollten Sie dazuschreiben, wann der voraussichtliche Geburtstermin ist.

2.4.3 Kann ich die Anmeldung nachträglich noch ändern?

Zu Ihren Möglichkeiten, die Anmeldung nachträglich noch zu ändern, siehe „2.10 Nachträgliche Veränderung der Elternzeit“ (ab **Seite 109**).

2.4.4 Was muss ich machen, wenn sich nachträglich etwas ändert?

Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber so schnell wie möglich, wenn sich nach der Anmeldung Ihrer Elternzeit etwas ändert, was für Ihre Elternzeit von Bedeutung ist. Dazu sind Sie verpflichtet.

2.5 Kündigungsschutz während der Elternzeit

2.5.1 Kann mir mein Arbeitgeber kündigen?

Während der Elternzeit kann Ihnen Ihr Arbeitgeber nur in Ausnahmefällen kündigen. Sie haben einen besonderen Kündigungsschutz, sobald Sie Ihre Elternzeit anmelden, aber frühestens 1 Woche vor dem Beginn der Anmeldefrist, also

- 8 Wochen vor dem Beginn der Elternzeit, die Sie vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes nehmen, und
- 14 Wochen vor dem Beginn der Elternzeit, die Sie im Zeitraum vom 3. Geburtstag bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag Ihres Kindes nehmen.

Falls Ihr Kind vor dem 1. Juli 2015 geboren wurde, gelten für Sie teilweise andere Fristen. Lesen Sie bitte den Abschnitt „2.14 Besonderheiten bei Geburten vor dem 1. Juli 2015“ (ab **Seite 117**).

Zur Anmeldefrist vergleiche „2.4.1 Wann muss die Elternzeit angemeldet werden?“ (ab **Seite 92**).

Beispiel: Besonderer Kündigungsschutz



Der Vater möchte ab dem 27. November in Elternzeit gehen. Dies ist der 1. Geburtstag des Kindes. Diese Elternzeit muss er spätestens 7 Wochen vorher anmelden, also bis zum 9. Oktober. Der besondere Kündigungsschutz beginnt eine weitere Woche vorher, also ab dem 2. Oktober. Wenn der Vater die Elternzeit im Zeitraum vom 2. bis 9. Oktober anmeldet, kann ihm nicht gekündigt werden.

Vor einer Kündigung sind Sie so lange geschützt, wie Sie in Elternzeit sind. Das gilt auch, wenn Sie während der Elternzeit beim selben Arbeitgeber Teilzeit arbeiten. Falls Sie Ihre Elternzeit in mehrere Zeitabschnitte aufteilen, sind Sie während dieser Zeitabschnitte geschützt, aber nicht dazwischen.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Kündigung auch während des Kündigungsschutzes zugelassen werden. Für diese Zulassung sind spezielle Behörden für Arbeitsschutz zuständig. Eine Liste dieser Behörden finden Sie ab **Seite 150**.

Falls Ihr Arbeitgeber Ihnen trotz Kündigungsschutz kündigt, können Sie dagegen klagen. Dazu haben Sie 3 Wochen Zeit. Diese Frist beginnt, wenn Sie von der Behörde für Arbeitsschutz informiert werden, dass sie der Kündigung zugestimmt hat. Falls Ihnen Ihr Arbeitgeber ohne die Zustimmung der Behörde für Arbeitsschutz gekündigt hat, müssen Sie innerhalb von 3 Wochen nach der Kündigung dagegen klagen.

Tipp:

Lassen Sie sich vor einer Klage von einer Anwältin oder einem Anwalt beraten.

2.5.2 Kann ich kündigen?

Falls Sie genau zum Ende der Elternzeit kündigen möchten, gilt eine besondere Frist: Eine solche Kündigung müssen Sie spätestens 3 Monate vorher schriftlich abgeben.

Beispiel: Kündigungsfrist zum Ende der Elternzeit



Ihre Elternzeit endet am 28. Juli. Zu diesem Tag wollen Sie kündigen. Dann müssen Sie die Kündigung spätestens am 28. April abgeben.

Wenn Sie zu einem anderen Termin kündigen wollen, gilt Ihre normale Kündigungsfrist. Diese finden Sie normalerweise in Ihrem Arbeitsvertrag oder – bei Tarifbeschäftigten – im Tarifvertrag.

2.6 Teilzeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit dürfen Sie bis zu 30 Stunden pro Woche arbeiten. Dabei kommt es nicht auf die einzelne Woche an, sondern auf den monatlichen Durchschnitt.

Info:

Bereitschaftsdienst zählt als Arbeitszeit, Rufbereitschaft jedoch nicht.



2.6.1 Die bisherige Teilzeit-Arbeit fortsetzen

Wenn Sie schon vor der Elternzeit Teilzeit von maximal 30 Stunden pro Woche gearbeitet haben, dann können Sie diese Teilzeit-Arbeit auch während der Elternzeit unverändert fortsetzen. Alternativ können Sie Ihre Arbeitszeit weiter verringern, zum Beispiel von 25 Stunden auf 20 Stunden pro Woche (siehe „2.6.2 Recht auf Teilzeit-Arbeit während der Elternzeit“ ab **Seite 102**).

2.6.2 Recht auf Teilzeit-Arbeit während der Elternzeit

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie von Ihrem Arbeitgeber verlangen, dass Sie bei ihm während der Elternzeit Teilzeit arbeiten:

- Sie arbeiten schon länger als 6 Monate ohne Unterbrechung bei diesem Arbeitgeber.
- Dort sind in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt. Auszubildende und andere Personen in Berufsbildungs-Maßnahmen werden nicht mitgezählt.
- Sie möchten mindestens 2 Monate lang Teilzeit arbeiten, und zwar mindestens 15 und maximal 30 Stunden pro Woche.
- Es gibt keine dringenden betrieblichen Gründe, die gegen Teilzeit sprechen. Es wären zum Beispiel dringende betriebliche Gründe, wenn Ihr Arbeitsplatz unabhängig von Ihrer Elternzeit weggefallen ist oder wenn der Arbeitsplatz für Teilzeit ungeeignet ist.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können Sie von Ihrem Arbeitgeber Teilzeit verlangen. Das geht während der ganzen Elternzeit zweimal.

Tipp:

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, können Sie von Ihrem Arbeitgeber nicht verlangen, dass er Sie in Teilzeit arbeiten lässt. Wenn Ihr Arbeitgeber damit einverstanden ist, können Sie aber trotzdem mit ihm vereinbaren, dass Sie vorübergehend Teilzeit arbeiten.

Die Teilzeit müssen Sie rechtzeitig beantragen. Die Fristen sind dieselben wie bei der Anmeldung der Elternzeit:

- mindestens 7 Wochen vor dem Beginn von Teilzeit, die Sie vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes arbeiten wollen, und
- mindestens 13 Wochen vor dem Beginn von Teilzeit, die Sie im Zeitraum vom 3. Geburtstag bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag Ihres Kindes arbeiten wollen.

Falls Ihr Kind vor dem 1. Juli 2015 geboren wurde, gelten für Sie teilweise andere Fristen. Lesen Sie bitte den Abschnitt „2.14 Besonderheiten bei Geburten vor dem 1. Juli 2015“ (ab **Seite 117**).

In dem Antrag müssen Sie angeben,

- wann die Teilzeitarbeit beginnen soll und
- wie viel Sie arbeiten möchten (zum Beispiel: „20 Stunden pro Woche“).

Außerdem sollten Sie angeben,

- wie Ihre Arbeitszeit verteilt sein soll (zum Beispiel: „vormittags“ oder „montags bis mittwochs“).

Tipp:



Den Antrag sollten Sie schriftlich stellen. Dazu sind Sie zwar nicht verpflichtet. Es kann aber hilfreich sein, um spätere Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt Ihres Antrags zu vermeiden.

Tipp:



Falls Sie während der Elternzeit Teilzeit arbeiten wollen, teilen Sie dies Ihrem Arbeitgeber mit, wenn Sie die Elternzeit anmelden. Dann kann Ihr Arbeitgeber Ihren Arbeitsplatz für den Zeitraum freihalten, in dem Sie Teilzeit arbeiten wollen.

Sie können Ihren Antrag auf Elternzeit auch unter der Bedingung stellen, dass Sie während der Elternzeit bei Ihrem Arbeitgeber Teilzeit arbeiten können. Dann besteht nicht die Gefahr, dass Sie in Elternzeit sind, ohne Teilzeit arbeiten zu können.

Wenn Ihr Arbeitgeber den Antrag ablehnen möchte, dann muss er Ihnen das schriftlich begründen. Als Begründung sind nur dringende betriebliche Gründe möglich. Ein solcher Grund könnte zum Beispiel sein, dass Ihr Arbeitsplatz unabhängig von Ihrer Elternzeit weggefallen ist oder dass der Arbeitsplatz für Teilzeit ungeeignet ist.

Um den Antrag abzulehnen, hat Ihr Arbeitgeber

- 4 Wochen Zeit, wenn Sie vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes Teilzeit beantragt haben, und
- 8 Wochen Zeit, wenn Sie Teilzeit im Zeitraum ab dem 3. Geburtstag Ihres Kindes beantragt haben.

Wenn Ihr Arbeitgeber den Antrag nicht innerhalb dieser Fristen ablehnt, dann gilt seine Zustimmung bei Geburten ab dem 1. Juli 2015 automatisch als erteilt. Das bedeutet: Ihre Arbeitszeit wird so festgelegt, wie Sie sie beantragt hatten.

Info:

Falls Ihr Arbeitgeber den Antrag ablehnt, haben Sie die Möglichkeit, während der Elternzeit Arbeitslosengeld zu bekommen. Mehr Informationen zu diesem Thema bekommen Sie bei der Agentur für Arbeit.



Falls Ihr Arbeitgeber Ihrem Antrag zustimmt, dann gilt die vereinbarte Teilzeit nur für die Dauer Ihrer Elternzeit. Nach Ihrer Elternzeit arbeiten Sie automatisch wieder so viele Wochenstunden wie vor der Elternzeit.

2.6.3 Selbstständige Arbeit oder Teilzeit bei einem anderen Arbeitgeber

Wenn Ihr Arbeitgeber damit einverstanden ist, können Sie während Ihrer Elternzeit auch bei einem anderen Arbeitgeber Teilzeit von maximal 30 Stunden pro Woche arbeiten. Dies müssen Sie ebenfalls bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber beantragen.

Auch wenn Sie während Ihrer Elternzeit selbstständig arbeiten wollen, müssen Sie dies bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber beantragen. Auch in diesem Fall dürfen Sie nicht mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten.

2.6.4 Teilzeit nach der Elternzeit

Nach der Elternzeit gibt es keinen besonderen Anspruch auf Teilzeit mehr. Möglicherweise können Sie von Ihrem Arbeitgeber trotzdem Teilzeit verlangen auf Grundlage des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG). Weitere Informationen dazu erhalten Sie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Dieses erreichen Sie unter der Telefonnummer 030 221 911 005 oder

im Internet unter www.bmas.de.

www.bmas.de Ausführliche Informationen zur Teilzeit enthält auch die Broschüre „Teilzeit – alles, was Recht ist“. Diese finden Sie ebenfalls auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

2.7 Elternzeit und Urlaub

Es gibt besondere Regelungen für den Urlaub. Diese gelten nur, soweit Sie während der Elternzeit nicht Teilzeit arbeiten.

2.7.1 Erholungsurlaub

Für jeden vollen Kalendermonat, den Sie in Elternzeit sind, verringert sich Ihr jährlicher Anspruch auf Urlaub um ein Zwölftel. Wenn Sie nur einen Teil des Kalendermonats in Elternzeit sind, dann verringert sich Ihr Urlaub nicht.

Beispiel: Kürzung des Erholungsurlaubs



Sie haben Anspruch auf 30 Tage Urlaub im Jahr. Am 5. Mai gehen Sie in Elternzeit bis einschließlich 18. August.

Sie sind 2 volle Kalendermonate in Elternzeit: Juni und Juli. Dagegen sind Sie jeweils nur Teile von Mai und August in Elternzeit. Ihr Urlaub verringert sich also um 2 Zwölftel auf 25 Tage.

Ihr Urlaub kann auch nicht gekürzt werden, wenn Ihre Elternzeit am 2. eines Kalendermonats beginnt und der 1. des Monats ein arbeitsfreier Tag ist, zum Beispiel ein Samstag, ein Sonntag, ein Feiertag oder ein Tag des Mutterschutzes.

Falls Ihr Urlaub gekürzt wird, kann es sein, dass Sie vor der Elternzeit mehr Urlaub genommen haben, als Ihnen zustand. In diesem Fall kann Ihr Arbeitgeber zum Ausgleich den Urlaub kürzen, der Ihnen nach der Elternzeit zusteht.

Beispiel: Kürzung des Erholungsurlaubs im Kalenderjahr nach der Elternzeit



Sie haben Anspruch auf 30 Tage Urlaub im Jahr. Im Januar und Februar verbrauchen Sie die gesamten 30 Tage. Von September bis einschließlich Dezember gehen Sie in Elternzeit.

Durch die Elternzeit verringert sich Ihr Urlaub um vier Zwölftel auf 20 Tage. Sie hatten in diesem Jahr also 10 Tage mehr Urlaub, als Ihnen zustand. Ihr Arbeitgeber kann daher Ihren Urlaub im nächsten Jahr um 10 Tage kürzen.

2.7.2 Resturlaub

Ihr Resturlaub verfällt nicht während der Elternzeit. Dabei spielt es keine Rolle, wie Resturlaub normalerweise bei Ihrem Arbeitgeber ins Folgejahr übertragen wird. Sie können den Resturlaub, der Ihnen zu Beginn der Elternzeit zusteht, also noch nach der Elternzeit nehmen. Das gilt auch, wenn Sie während der Elternzeit ein weiteres Kind bekommen und sich an Ihre erste Elternzeit eine weitere Elternzeit anschließt.

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder zum Ende der Elternzeit endet, dann bekommen Sie den verbleibenden Resturlaub ausbezahlt.

2.7.3 Urlaub bei Teilzeit-Arbeit

Wenn Sie während Ihrer Elternzeit bei Ihrem Arbeitgeber Teilzeit arbeiten besteht Anspruch auf Urlaub. Die Anzahl der Urlaubstage richtet sich dann nach den allgemeinen Vorschriften.

2.8 Krankenversicherung während der Elternzeit

Während der Elternzeit sind Sie so krankenversichert wie während des Elterngeld-Bezugs – vergleiche den Abschnitt „1.9 Krankenversicherung während des Elterngeld-Bezugs“ in Teil I dieser Broschüre (ab **Seite 73**). Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie tatsächlich Elterngeld bekommen oder nicht.

2.9 Sozialhilfe während der Elternzeit

Sozialhilfe können Sie auch während der Elternzeit bekommen. Allerdings gibt es Einschränkungen: Falls beide Elternteile Elternzeit nehmen, kann während dieser Zeit normalerweise nur ein Elternteil Sozialhilfe bekommen.

2.10 Nachträgliche Veränderung der Elternzeit

Im Normalfall können Sie Ihre Elternzeit nachträglich nur verlängern oder verkürzen, wenn Ihr Arbeitgeber damit einverstanden ist.

In Ausnahmefällen können Sie die Verlängerung oder Verkürzung auch von Ihrem Arbeitgeber verlangen. Dabei kommt es darauf an, warum Sie die Elternzeit nachträglich verlängern oder verkürzen wollen:

- Wenn Sie während der Elternzeit nochmals schwanger werden, können Sie die Elternzeit vorzeitig beenden, um in Mutterschutz zu gehen. Dafür benötigen Sie keine Zustimmung von Ihrem Arbeitgeber. Sie müssen Ihren Arbeitgeber aber rechtzeitig informieren.
- Wenn Sie während der Elternzeit ein weiteres Kind bekommen, können Sie – auch als Vater – bei Ihrem Arbeitgeber beantragen, dass Ihre Elternzeit vorzeitig beendet wird. Ihr Arbeitgeber kann den Antrag nur innerhalb von 4 Wochen und nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen. Das muss er schriftlich tun.

- In besonderen Härtefällen können Sie ebenfalls beantragen, dass Ihre Elternzeit vorzeitig beendet wird. Solche Härtefälle können sich zum Beispiel aus der schweren Krankheit oder der Behinderung oder dem Tod eines Elternteils oder eines Kindes ergeben. Ein Härtefall kann auch vorliegen, wenn Ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet ist. Auch diesen Antrag kann Ihr Arbeitgeber nur innerhalb von 4 Wochen und nur aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.
- Wenn Sie geplant hatten, dass der andere Elternteil nach Ihnen in Elternzeit geht, um das Kind zu betreuen – aber dies aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist, dann können Sie Ihre Elternzeit verlängern. Dafür benötigen Sie keine Zustimmung von Ihrem Arbeitgeber. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn der andere Elternteil nicht mehr mit Ihrem Kind zusammen in einem Haushalt lebt und deswegen keine Elternzeit mehr verlangen kann.

Noch nicht
verbrauchte
Elternzeit kann
oft später noch
beansprucht
werden

Wenn Ihre Elternzeit vorzeitig beendet wurde, können Sie möglicherweise die noch nicht verbrauchte Elternzeit später beanspruchen. Falls Sie diese Zeit im Zeitraum ab dem 3. Geburtstag beanspruchen möchten, beachten Sie bitte den Abschnitt „2.3.3 Elternzeit ab dem 3. Geburtstag“ (ab **Seite 90**).

2.11 Rückkehr an den Arbeitsplatz nach der Elternzeit

Nach Ihrer Elternzeit können Sie an Ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren, sofern in Ihrem Arbeitsvertrag nichts anderes geregelt ist.

Info:



Falls Ihr Arbeitsvertrag es zulässt, kann Ihr Arbeitgeber Ihnen auch einen anderen Arbeitsplatz oder ein anderes Aufgabengebiet zuweisen. Dies hängt vom Inhalt Ihres Arbeitsvertrages ab. Es ist jedoch nicht zulässig, wenn Sie durch Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz oder den Wechsel des Aufgabengebietes weniger verdienen.

Wenn Sie während der Elternzeit Teilzeit gearbeitet haben, kehren Sie nach dem Ende der Elternzeit zu Ihrer früheren Arbeitszeit zurück. Zu Ihren Möglichkeiten, nach dem Ende der Elternzeit weiterhin Teilzeit zu arbeiten, siehe den Abschnitt „2.6.4 Teilzeit nach der Elternzeit“ (ab **Seite 106**).

Verlängern sich befristete Arbeitsverträge durch die Elternzeit?

Befristete Arbeitsverträge verlängern sich normalerweise nicht durch die Elternzeit. Ausnahmen gibt es

- bei Auszubildenden und anderen Personen in Berufsbildungsmaßnahmen;
- bei Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung;

- bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag befristet ist nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) – allerdings nicht bei einer Befristung wegen Drittmittel-Finanzierung. Eine Verlängerung ist auch bei Arbeitsverträgen möglich, die vor dem 18. April 2007 nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG) befristet wurden.

Wenn Sie zu diesen Personengruppen gehören, informieren Sie sich bitte rechtzeitig, zum Beispiel bei der Kammer Ihres Berufsstandes oder bei der Kultusbehörde Ihres Bundeslandes.

2.12 Auswirkungen der Elternzeit auf Ihre Arbeitslosen-Versicherung

Falls Sie nach Ihrer Elternzeit arbeitslos werden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld I (kurz „ALG“ oder „ALG I“) bekommen. Eine der Voraussetzungen ist die sogenannte Anwartschaftszeit. Diese erfüllen Sie nur, wenn Sie in den letzten beiden Jahren vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate lang gearbeitet haben oder aus einem anderen Grund in der Arbeitslosen-Versicherung versicherungspflichtig waren.

Info:

Ohne die Anwartschaftszeit bekommen Sie kein Arbeitslosengeld I, sondern höchstens Arbeitslosengeld II (kurz „ALG II“, auch „Hartz IV“ genannt).



Ihre Elternzeit kann zur Anwartschaftszeit beitragen – allerdings nur die Elternzeit vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes. Denn zur Anwartschaftszeit können auch Zeiten gerechnet werden,

- in denen Sie Mutterschaftsgeld bekommen haben oder
- in denen Sie ein Kind unter 3 Jahren betreut und erzogen haben (sogenannte Erziehungszeit).

Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass Sie direkt vor diesen Zeiten versicherungspflichtig waren, zum Beispiel weil Sie direkt davor gearbeitet haben. Falls Sie diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben Sie die Möglichkeit, freiwillig Beiträge zur Arbeitslosen-Versicherung zu zahlen und dadurch versichert zu bleiben. Diese Möglichkeit nennt man „freiwillige Weiterversicherung“ oder „Versicherungspflicht auf Antrag“. Falls Sie diese Möglichkeit nutzen wollen, lassen Sie sich bitte bei Ihrer Agentur für Arbeit beraten.

Tipp:



Wenn Sie im Zeitraum ab dem 3. Geburtstag Ihres Kindes mehr als 12 Monate Elternzeit nehmen, werden Sie danach die Anwartschaftszeit nicht erfüllen. Denn diese Elternzeit kann nicht zu Ihrer Anwartschaftszeit beitragen. Falls Sie befürchten, dass Sie nach dieser Elternzeit arbeitslos werden, lassen Sie sich bitte von Ihrer Agentur für Arbeit über die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung beraten.

Beispiel: Freiwillige Arbeitslosen-Versicherung während der Elternzeit



Der Vater möchte ab dem 4. Geburtstag seines Kindes für 18 Monate Elternzeit nehmen. Weil sein Arbeitgeber in einer wirtschaftlichen Krise steckt, befürchtet der Vater, arbeitslos zu werden. Daher zahlt er freiwillig Beiträge zur Arbeitslosen-Versicherung.

Falls der Vater nach der Elternzeit arbeitslos wird, hat er durch die freiwillige Weiterversicherung seine Anwartschaftszeit erfüllt und kann Arbeitslosengeld I bekommen.

Hätte er sich nicht freiwillig weiterversichert, hätte er von den 24 Monaten vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit 18 Monate Elternzeit gehabt, also nur 6 Monate gearbeitet. Damit hätte er die Anwartschaftszeit nicht erfüllt und er könnte kein Arbeitslosengeld I bekommen.

Weitere Informationen zum Arbeitslosengeld erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit. Dort erfahren Sie zum Beispiel auch, wie hoch das Arbeitslosengeld in Ihrem Fall sein könnte.

2.13 Auswirkungen der Kindererziehung auf Ihre Rente

Wenn Sie Kinder erziehen, die noch keine 3 Jahre alt sind, dann können Sie dafür von der gesetzlichen Rentenversicherung später Rente erhalten. Bei der Berechnung Ihrer Rente wird diese Zeit berücksichtigt als sogenannte Kindererziehungszeit. Um diese zu erhalten, müssen Sie nicht Elternzeit nehmen.

Wichtig ist, dass Sie mit Ihrem Kind in Deutschland leben und es dort erziehen. Wird während der Kindererziehungszeit ein weiteres Kind geboren, werden die Kindererziehungszeiten addiert. Dasselbe gilt für Mehrlingsgeburten. Bekommen Sie also z.B. ein Jahr nach der Geburt des ersten Kindes das zweite Kind, endet die Kindererziehungszeit sechs Jahre nach Geburt des ersten Kindes (und nicht etwa schon drei Jahre nach Geburt des zweiten Kindes).

Die Kindererziehungszeit wird nur einem Elternteil zugeordnet – demjenigen, der das Kind überwiegend erzogen hat. Wenn beide Elternteile das Kind gemeinsam erziehen, dann wird die Kindererziehungszeit automatisch der Mutter zugeordnet. Falls Sie möchten, dass die Zeit dem Vater zugeordnet wird, müssen Sie das der Rentenversicherung mitteilen – am besten so früh wie möglich: Die Mitteilung wirkt nur für die Zukunft und höchstens 2 Monate rückwirkend.

Info:

Durch eine Kindererziehungszeit wächst Ihr Anspruch auf Rente so, als hätten Sie in dieser Zeit gearbeitet und so viel verdient wie der Durchschnitt aller Erwerbstätigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Rentenansprüche aus Kindererziehungszeiten erwerben Sie grundsätzlich zusätzlich zu den Ansprüchen aus einer Erwerbstätigkeit, die Sie neben der Kindererziehung ausüben.

Neben der Kindererziehungszeit kann sich die Kindererziehung auch als sogenannte Kinderberücksichtigungszeit auf Ihre Rente auswirken. Durch die Kinderberücksichtigungszeit steigt Ihre Rente, falls Sie nach dem Ende der Kindererziehungszeit nur wenig verdienen, zum Beispiel weil Sie aufgrund der Kindererziehung nur teilzeitbeschäftigt sein können.

Ihr versicherungspflichtiges Einkommen wird dann um bis zu 50 % aufgewertet, jedoch nicht höher als bis zum Durchschnittseinkommen aller Versicherten. Diese Aufwertung Ihrer Rentenansprüche kann erfolgen, bis Ihr Kind 10 Jahre alt geworden ist.

Auch Eltern, die nicht erwerbstätig sind, profitieren. Wenn Sie mehrere Kinder gleichzeitig erziehen und deshalb nicht oder zeitweise nicht arbeiten können, bekommen Sie für die Zeit im Anschluss an die Kindererziehungszeit eine Gutschrift auf Ihrem Rentenkonto, solange mindestens zwei Ihrer Kinder jünger als 10 Jahre sind.

Kinderberücksichtigungszeiten werden unter denselben Voraussetzungen anerkannt wie die Kindererziehungszeiten. Das bedeutet auch, dass sie immer nur einem Elternteil zugeordnet werden. Wenn Sie möchten, dass diese Zeiten dem Vater zugeordnet werden, sollten Sie dies deswegen ebenfalls Ihrer Rentenversicherung mitteilen.

www.deutsche-rentenversicherung.de

Weitere Informationen zu diesem Thema enthält die Broschüre „Kindererziehung – Plus für die Rente“. Diese finden Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de.

Falls Sie weitere Fragen zu Ihrer Rente haben, wenden Sie sich bitte an eine der Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Eine Liste der Auskunft- und Beratungsstellen finden Sie ebenfalls auf www.deutsche-rentenversicherung.de.



2.14 Besonderheiten bei Geburten vor dem 1. Juli 2015

Falls Ihr Kind vor dem 1. Juli 2015 geboren wurde, gelten besondere Regelungen für Ihre Elternzeit. In dieser Broschüre erfahren Sie dazu nur das Wichtigste im Überblick. Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Elterngeldstelle. Eine Liste aller Elterngeldstellen finden Sie ab **Seite 121**.

2.14.1 Elternzeit im Zeitraum ab dem 3. Geburtstag

Von Ihrer Elternzeit können Sie maximal 12 Monate in den Zeitraum vom 3. Geburtstag bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag Ihres Kindes übertragen. Dies müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber beantragen. Für diesen Antrag gibt es keine Frist.

Sie können Ihre Elternzeit am Stück nehmen oder in 2 Zeitabschnitte aufteilen. Mehr als 2 Zeitabschnitte sind nur mit der Zustimmung Ihres Arbeitgebers möglich.

Achtung!



Falls Sie den Arbeitgeber wechseln, ist Ihr neuer Arbeitgeber nicht an die Vereinbarungen gebunden, die Sie mit Ihrem alten Arbeitgeber getroffen haben – auch nicht an die Vereinbarung, einen Teil Ihrer Elternzeit in den Zeitraum ab dem 3. Geburtstag zu übertragen. Durch einen Arbeitgeberwechsel können Sie also diesen Teil Ihrer Elternzeit verlieren. In diesem Zusammenhang gilt es aber nicht als Arbeitgeber-Wechsel, wenn Ihr Betrieb ganz oder teilweise verkauft wird, fusioniert oder aufgespalten wird (sogenannter Betriebsübergang oder sogenannte Umwandlung).

2.14.2 Anmeldefristen

Ihre Elternzeit müssen Sie spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit anmelden. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie die Elternzeit vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes nehmen oder danach. Auch für die Elternzeit, die Sie im Zeitraum ab dem 3. Geburtstag Ihres Kindes nehmen, beträgt die Frist 7 Wochen.

Dasselbe gilt, wenn Sie während der Elternzeit Teilzeit arbeiten wollen. Die Teilzeit müssen Sie ebenfalls 7 Wochen vorher anmelden – unabhängig davon, ob Sie vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes Teilzeit arbeiten wollen oder danach.

2.14.3 Kündigungsschutz

Die Anmeldefrist wirkt sich auf den besonderen Kündigungsschutz durch die Elternzeit aus. Denn dieser Kündigungsschutz beginnt 1 Woche vor der Anmeldefrist, also 8 Wochen vor dem Beginn der Elternzeit – unabhängig davon, ob Sie vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes Elternzeit nehmen oder danach.

2.15 Wo gibt es weitere Informationen zur Elternzeit?

Im Internet

Viele Informationen rund um die Elternzeit finden Sie im Internet unter www.familienportal.de.

www.familienportal.de

Servicetelefon des Bundesfamilienministeriums

Für weitere Fragen zur Elternzeit können Sie sich auch an das Servicetelefon des Bundesfamilienministeriums wenden unter der Nummer 030/20179130 oder per E-Mail an info@bmfsfjservice.bund.de.

In Ihrer Elterngeldstelle

Nähere Hinweise für Ihre persönliche Situation erhalten Sie in Ihrer Elterngeldstelle.

Eine Liste aller Elterngeldstellen finden Sie unter „III. Zuständige Behörden“ (ab **Seite 121**).



III. Zuständige Behörden

3.1 Elterngeldstellen

Zuständig für die Ausführung des Gesetzes sind die von den Landesregierungen bestimmten Stellen:

Baden-Württemberg

L-Bank

Karlsruhe

Familienförderung

76113 Karlsruhe

Telefon-Hotline (gebührenfrei): 0800 6645471

Servicezeiten: Mo.–Fr. 8.00–16.30 Uhr

Fax: 0721 1503191

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

Internet: www.l-bank.de

Bayern

Internet: www.zbfs.bayern.de

Onlineantrag: www.elterngeld.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS):

ZBFS – Region Mittelfranken

Mittelfranken

90429 Nürnberg, Bärenschanzstraße 8a

(Servicezentrum: Bärenschanzstraße 8c)

Tel.: 0911 928-0, Info: 0911 928-2444, -2469, -2483

Fax: 0911 928-1910, -1911, -1912

E-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de

ZBFS – Region Niederbayern

Niederbayern

84028 Landshut, Friedhofstraße 7

Tel.: 0871 829-0, Info: 0871 829-537, -520

Fax: 0871 829-186, -187

E-Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de

Oberbayern Die Anträge aus der Region Oberbayern werden je nach Geburtstag des Kindes in folgenden Dienststellen des ZBFS bearbeitet:

- Geburtstag des Kindes: 1. bis 5. des Monats
95447 Bayreuth, Hegelstraße 2
Tel.: 09287 803-0, Info: 09287 803-545
Fax: 09287 803-598
E-Mail: poststelle.ofr-selb@zbfs.bayern.de
- Geburtstag des Kindes: 6. des Monats
93053 Regensburg, Landshuter Straße 55
Tel.: 0941 7809-00, Info: 0941 7809-6126
Fax: 0941 7809-1421
E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de
- Geburtstag des Kindes: 7. bis 10. des Monats
93053 Regensburg, Landshuter Straße 55
Tel.: 0941 7809-00, Info: 0941 7809-6414
Fax: 0941 7809-1416
E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de
- Geburtstag des Kindes: 11. bis 26. des Monats
80335 München, Bayerstraße 32
Tel.: 089 18966-0, Info: 089 18966-1220
Fax: 089 18966-1494, -1499
E-Mail: poststelle.obb2@zbfs.bayern.de
- Geburtstag des Kindes: 27. bis 31. des Monats
95447 Bayreuth, Hegelstraße 2
Tel.: 09642 54897-77
Fax: 09642 54897-74
E-Mail: poststelle.opf-kem@zbfs.bayern.de

Oberfranken ZBFS – Region Oberfranken
95447 Bayreuth, Hegelstraße 2
Tel.: 0921 605-1, Info: 0921 605-2311, Fax: 0921 605-2911
E-Mail: poststelle.ofr@zbfs.bayern.de

ZBFS – Region Oberpfalz

Oberpfalz

93053 Regensburg, Landshuter Straße 55

Tel.: 0941 7809-00, Info: 0941 7809-6125, -6126

Fax: 0941 7809-1414, -1421

E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de**ZBFS – Region Schwaben**

Schwaben

86159 Augsburg, Morellstraße 30

Tel.: 0821 5709-01, Info: 0821 5709-3202, -3241, -3004

Fax: 0821 5709-9001

E-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de**ZBFS – Region Unterfranken**

Unterfranken

97082 Würzburg, Georg-Eydel-Straße 13

Tel.: 0931 4107-01, Info: 0931 4107-342, -322

Fax: 0931 4107-333, -343

E-Mail: poststelle.ufr@zbfs.bayern.de**Berlin**

Die Bezirksämter (Jugendamt) in:

Berlin-Mitte

Berlin

Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, Tel.: 030 9018-0

Friedrichshain-Kreuzberg

Frankfurter Allee 35-37, 10247 Berlin, Tel.: 030 90298-0

Pankow

Berliner Allee 252-260, 13088 Berlin, Tel.: 030 90295-0

Charlottenburg-Wilmersdorf

Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, Tel.: 030 9029-10

Zuständige Behörden

Spandau

Klosterstraße 36, 13578 Berlin, Tel.: 030 90279-0

Steglitz-Zehlendorf

Kirchstraße 1-3, 14163 Berlin, Tel.: 030 90299-0

Tempelhof-Schöneberg

Rathausstraße 27, 12105 Berlin, Tel.: 030 90277-0

Neukölln, Rathaus Neukölln

Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin, Tel.: 030 90239-0

Treptow-Köpenick

Zum großen Windkanal 4, Haus 9, 12489 Berlin

Tel.: 030 90297-0

Marzahn-Hellersdorf

Riesaer Straße 94, 12627 Berlin, Tel.: 030 90293-0

Lichtenberg

Große-Leege-Straße 103, 13055 Berlin, Tel.: 030 90296-0

Reinickendorf

Eichborndamm 215, 13437 Berlin, Tel.: 030 90294-0

Zentrale Auskunft, Tel.: 115

Brandenburg

Beeskow Landkreis Oder-Spree, Elterngeldstelle

Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, Tel.: 03366 35-0

Bad Belzig Landkreis Potsdam-Mittelmark, Elterngeldstelle

Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, Tel.: 033841 91-0

Stadt Brandenburg/Havel, Elterngeldstelle Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg/Havel, Tel.: 03381 58-0	Brandenburg/ Havel
Stadt Cottbus, Elterngeldstelle Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Tel.: 0355 612-0	Cottbus
Landkreis Barnim, Elterngeldstelle Am Markt 1, 16225 Eberswalde, Tel.: 03334 214-0	Eberswalde
Landkreis Spree-Neiße, Elterngeldstelle Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst/Lausitz, Tel.: 03562 986-0	Forst/Lausitz
Stadt Frankfurt/Oder, Elterngeldstelle Logenstraße 8, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: 0335 552-0	Frankfurt/Oder
Landkreis Elbe-Elster, Elterngeldstelle Grochwitzter Straße 20, 04916 Herzberg, Tel.: 03535 46-0	Herzberg
Landkreis Dahme-Spreewald, Elterngeldstelle Beethovenweg 14, 15907 Lübben, Tel.: 03546 20-0	Lübben
Landkreis Teltow-Fläming, Elterngeldstelle Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371 608-0	Luckenwalde
Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Elterngeldstelle Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin Tel.: 03391 688-0	Neuruppin
Landkreis Oberhavel, Elterngeldstelle Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg Tel.: 03301 601-0	Oranienburg

Perleberg Landkreis Prignitz, Elterngeldstelle
Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, Tel.: 03876 713-0

Potsdam Stadt Potsdam, Elterngeldstelle
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam
Tel.: 0331 289-0

Prenzlau Landkreis Uckermark, Elterngeldstelle
Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Tel.: 03984 70-0

Rathenow Landkreis Havelland, Elterngeldstelle
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Tel.: 03385 551-0

Schwedt/Oder Stadt Schwedt/Oder, Elterngeldstelle
Dr.-Th.-Neubauer-Str. 5, 16303 Schwedt/Oder, Tel.: 03332 446-0

Seelow Landkreis Märkisch-Oderland, Elterngeldstelle
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, Tel.: 03346 850-0

Senftenberg Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Elterngeldstelle
Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, Tel.: 03573 870-0

Bremen

Bremen Amt für Soziale Dienste Bremen Elterngeldstelle
Hans-Böckler-Straße 9, 28217 Bremen
Tel.: 0421 361-94300, Fax: 0421 496-94305

Bremerhaven Magistrat der Stadt Bremerhaven, Amt für Jugend, Familie
und Frauen – Elterngeldstelle Hinrich-Schmalfeldt-Straße
(Stadthaus 2), 27576 Bremerhaven
Tel.: 0471 5902027

Hamburg

Die Bezirksämter in:

Hamburg

Hamburg-Mitte, 20097 Hamburg, Kurt-Schumacher-Allee 4

Altona, 22767 Hamburg, Alte Königstraße 29–39

Eimsbüttel, 20144 Hamburg, Grindelberg 62–66

Hamburg-Nord, 20249 Hamburg, Kümmellstraße 7

Wandsbek, 22041 Hamburg, Wandsbeker Allee 62

Bergedorf, 21029 Hamburg, Weidenbaumsweg 21 (Eingang C)

Harburg, 21073 Hamburg, Harburger Rathausforum 1

Tel.: Hamburg Service 040 42828-0 (verbindet mit allen Dienststellen)

www.hamburg.de/behoerdenfinder

Hessen

Die Ämter für Versorgung und Soziales in:

64289 Darmstadt, Schottener Weg 3

Darmstadt

Tel.: 06151 738-0 (Zentrale)

Fax: 06151 738260

E-Mail: poststelle-vada@havs-dar.hessen.de

60439 Frankfurt/Main, Walter-Möller-Platz 1

Frankfurt/Main

Tel.: 069 1567-1 (Zentrale)

Buchst. A–K App. -470; Fax: 0611 327 644-875

Buchst. L–Z App. -471; Fax: 0611 327 644-876

E-Mail: post@havs-fra.hessen.de

Fulda 36041 Fulda, Washingtonallee 2
Tel.: 0661 6207-0 (Zentrale)
Fax: 0611 327644-922
E-Mail: postmaster@havs-ful.hessen.de

Gießen 35390 Gießen, Südanlage 14a
Tel.: 0641 7936-501/-502
Fax: 0641 7936-505
E-Mail: postmaster@havs-gie.hessen.de

Kassel 34123 Kassel, Mündener Str. 4
Tel.: 0561 2099-556
Fax: 0561 2099-234
E-Mail: poststelle@havs-kas.hessen.de

Wiesbaden 65185 Wiesbaden, Mainzer Str. 35
(Zugang über Lessingstraße)
Tel.: 0611 7157-0 (Zentrale)
Fax: 0611 327644-888
E-Mail: poststelle@havs-wie.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Soziales/Versorgungsamt in:

Neubrandenburg Dezernat Neubrandenburg
17036 Neubrandenburg, An der Hochstraße 1
Tel.: 0395 380-59718, Fax: 0395 380-59739
E-Mail: poststelle.beeg.nb@lagus.mv-regierung.de

Dezernat Rostock

Rostock

18059 Rostock, Erich-Schlesinger-Str. 35

Tel.: 0381 331-59177, Fax: 0381 331-59049

E-Mail: poststelle.beeg.hro@lagus.mv-regierung.de**Dezernat Schwerin**

Schwerin

19061 Schwerin, Friedrich-Engels-Str. 47

Tel.: 0385 3991-118, Fax: 0385 3991-432

E-Mail: poststelle.beeg.sn@lagus.mv-regierung.de**Dezernat Stralsund**

Stralsund

18439 Stralsund, Frankendamm 17

Tel.: 03831 2697-59836, Fax: 03831 2697-59844

E-Mail: poststelle.beeg.hst@lagus.mv-regierung.de**Niedersachsen**

Die kreisfreien Städte, einige kreisangehörige Städte und Gemeinden, die Städte und Gemeinden der Region Hannover und die Landkreise

Die für den Wohnort zuständige Elterngeldstelle kann im Internet unter: **www.ms.niedersachsen.de**,

Suchbegriff: Elterngeldstelle, aufgerufen werden.

Nordrhein-Westfalen

Die Kreise und kreisfreien Städte

Die für Ihren Antrag zuständige Elterngeldstelle finden Sie unter: **www.mkffi.nrw/elterngeldstellen**

Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltung Altenkirchen

Altenkirchen

Jugendamt

Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen

Tel.: 02681 81-0

E-Mail: elterngeldstelle@kreis-ak.de

- Alzey-Worms** Kreisverwaltung Alzey-Worms
Abteilung 5 – Jugend und Familie
An der Hexenbleiche 34, 55232 Alzey
Tel.: 06731 408-0
E-Mail: elterngeld@Alzey-Worms.de
- Andernach** Stadtverwaltung Andernach
Jugendamt Läufestraße 11, 56626 Andernach
Tel.: 02632 922-257
E-Mail: elterngeld@andernach.de
- Bad Dürkheim** Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Jugendamt
Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim
Tel.: 06322 961-4344
E-Mail: elterngeld@kreis-bad-duerkheim.de
- Bad Ems** Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Jugendamt
Insel Silberau, 56130 Bad Ems
Tel.: 02603 972-0
E-Mail: elterngeld@rhein-lahn.rlp.de
- Bad Kreuznach** Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Jugendamt
Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 803-1503/-1511/-1512
E-Mail: elterngeldstelle@kreis-badkreuznach.de
- Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Amt für Kinder und Jugend
Wilhelmstraße 7-11, 55545 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 800-226/-260/-3-394
E-Mail: elterngeldstelle@bad-kreuznach.de

Kreisverwaltung Ahrweiler, Jugendamt
Wilhelmstraße 24–30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Tel.: 02641 975-0
E-Mail: elterngeldstelle-aw@kreis-ahrweiler.de

Ahrweiler

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abteilung Jugend und Schulen
Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
Tel.: 06782 15-210
E-Mail: elterngeld@landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Jugendamt
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg
Tel.: 06561 15-2310/-2311
E-Mail: elterngeld@bitburg-pruem.de

Bitburg

Kreisverwaltung Cochem-Zell, Jugendamt
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Tel.: 02671 61-338/-838
E-Mail: elterngeldstelle@cochem-zell.de

Cochem-Zell

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Abteilung Soziales
Mainzer Straße 25, 54550 Daun
Tel.: 06592 933-269/-252
E-Mail: elterngeld@vulkaneifel.de

Vulkaneifel

Stadtverwaltung Frankenthal
Bereich Familie, Jugend und Soziales
Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal
Tel.: 06233 89-424
E-Mail: elterngeld@frankenthal.de

Frankenthal

- Germersheim** Kreisverwaltung Germersheim, Jugendamt
17er-Straße 1, 76726 Germersheim
Tel.: 07274 53-273/-336
E-Mail: elterngeld@kreis-germersheim.de
- Idar-Oberstein** Stadtverwaltung Idar-Oberstein, Jugendamt
Auf der Idar 17, 55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781 64-537
E-Mail: jugendamt@idar-oberstein.de
- Ingelheim am Rhein** Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Abteilung Verwaltung Jugendamt
Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim am Rhein
Tel.: 06132 787-0
E-Mail: elterngeld@mainz-bingen.de
- Kaiserslautern** Kreisverwaltung Kaiserslautern
Abteilung Jugend und Soziales
Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern
Tel.: 0631 7105-423/-432/-219
E-Mail: elterngeld@kaiserslautern-kreis.de
- Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Jugend und Sport
Willy-Brandt-Platz 1, 67653 Kaiserslautern
Tel.: 0631 365-2669/-4669
E-Mail: elterngeld@kaiserslautern.de
- Kirchheimbolanden** Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Jugendamt
Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden
Tel.: 06352 710-155/-376
E-Mail: elterngeld@donnersberg.de

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Erziehungsleistungen
Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz
Tel.: 0261 108-0
E-Mail: elterngeld@kvmyk.de

Mayen-Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Rathauspassage 2, 56068 Koblenz
Tel.: 0261 129-0
E-Mail: elterngeld@stadt.koblenz.de

Koblenz

Kreisverwaltung Kusel
Abteilung Jugend und Soziales
Trierer Straße 49–51, 66869 Kusel
Tel.: 06381 424-173/-255
E-Mail: elterngeldstelle@kv-kus.de

Kusel

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Jugendamt
An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau in der Pfalz
Tel.: 06341 940-457/-383/-415
E-Mail: elterngeldstelle@suedliche-weinstrasse.de

Landau

Stadtverwaltung Landau
Jugendamt
Friedrich-Ebert-Straße 3, 76825 Landau in der Pfalz
Tel.: 06341 13-5117/-5119
E-Mail: elterngeld@landau.de

Ludwigshafen Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Jugendamt
Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen
Tel.: 0621 5909-105/-106/-173
E-Mail: elterngeldstelle@kv-rpk.de

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Jugendamt
Westendstraße 17, 67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621 504-0
E-Mail: elterngeld.bafog@ludwigshafen.de

Mainz Stadtverwaltung Mainz
Amt für soziale Leistungen
Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz
Tel.: 06131 12-0
E-Mail: elterngeldstelle@stadt.mainz.de

Mayen Stadtverwaltung Mayen – Fachbereich 2
Jugend, Schulen, Sport und Soziales
Rathaus/Rosengasse, 56727 Mayen
Tel.: 02651 88-0
E-Mail: elterngeld@mayen.de

Montabaur Kreisverwaltung Westerwaldkreis
Jugendamt
Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur
Tel.: 02602 124-0
E-Mail: elterngeld@westerwaldkreis.de

Stadtverwaltung Neustadt Neustadt
Fachbereich Familie, Jugend und Soziales
Konrad-Adenauer-Straße 43, 67433 Neustadt
Tel.: 06321 855-0
E-Mail: elterngeld@neustadt.eu

Kreisverwaltung Neuwied Neuwied
Jugendamt
Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied
Tel.: 02631 803-0
E-Mail: elterngeldstelle@kreis-neuwied.de

Stadtverwaltung Neuwied
Amt für Jugend und Soziales
Heddesdorfer Straße 33–35, 56564 Neuwied
Tel.: 02631 802-230/-355
E-Mail: elterngeld@stadt-neuwied.de

Kreisverwaltung Südwestpfalz Pirmasens
Jugendamt
Unterer Sommerwaldweg 40–42, 66953 Pirmasens
Tel.: 06331 809-0
E-Mail: elterngeld@lksuedwestpfalz.de

Stadtverwaltung Pirmasens
Amt für Jugend und Soziales
Maler-Bürkel-Straße 33, 66953 Pirmasens
Tel.: 06331 877-0
E-Mail: elterngeld@pirmasens.de

Simmern Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Fachbereich Jugendhilfe und Sportförderung
Ludwigstraße 3–5, 55469 Simmern
Tel.: 06761 82-0
E-Mail: elterngeldstelle@rheinhunsrueck.de

Speyer Stadtverwaltung Speyer
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Johannesstraße 22 a, 67346 Speyer
Tel.: 06232 14-2419/-2414
E-Mail: elterngeldstelle@stadt-speyer.de

Trier-Saarburg Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Wirtschaftliche Hilfen
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Tel.: 0651 715-0
E-Mail: elterngeld@trier-saarburg.de

Trier Stadtverwaltung Trier
Jugendamt
Am Augustinerhof 3, 54290 Trier
Tel.: 0651 718-0
E-Mail: elterngeld@trier.de

Bernkastel-Wittlich Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 13 – Finanzielle Hilfen für Familien
Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich
Tel.: 06571 14-0
E-Mail: elterngeld@bernkastel-wittlich.de

Stadtverwaltung Worms

Worms

Bereich 5 – Soziales, Jugend und Wohnen

Marktplatz 2, 67547 Worms

Tel.: 06241 853-5808/-5809/-5817

E-Mail: elterngeld@worms.de

Stadtverwaltung Zweibrücken

Zweibrücken

Jugendamt

Schillerstraße 4, 66482 Zweibrücken

Tel.: 06332 871-572/-568

E-Mail: elterngeldstelle@zweibruecken.de

Saarland

Landesamt für Soziales

Saarbrücken

Referat C 5 Elterngeldstelle

Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken

Tel.: 0681 501-00, Fax: 0681 9978-2298

E-Mail: elterngeld@las.saarland.de

Sachsen

Die Landkreise und kreisfreien Städte

Die für Ihren Wohnort zuständige Elterngeldstelle finden

Sie unter: www.familie.sachsen.de/7461.html

Landkreis Bautzen

Bautzen

Sozialamt

Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Landkreis Erzgebirgskreis

Erzgebirgskreis

SG Wirtschaftliche Jugendhilfe/Erziehungsgeld/Elterngeld

Uhlmannstraße 1–3, 09366 Stollberg

Altenkirchen Landkreis Görlitz
Außenstelle Niesky, Sozialamt, SG Erziehungsgeld/Elterngeld
Robert-Koch-Straße 1, 02906 Niesky

Landkreis Leipzig
Sozialamt, SG Schwerbehindertenausweise/Eltern- und
Erziehungsgeld
Brauhausstraße 8, 04552 Borna

Landkreis Meißen
Kreissozialamt
Loosestraße 17/19, 01662 Meißen

Landkreis Mittelsachsen
Abt. Jugend und Familie, Ref. Finanzielle Leistungen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Landkreis Nordsachsen
Jugendamt, SG Erziehungs- und Elterngeld
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Abt. Sonstige Soziale Leistungen
Hüttenstraße 14, 01705 Freital

Stadt Chemnitz
Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen
Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz

Landeshauptstadt Dresden
Jugendamt SG Elterngeld/Erziehungsgeld
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Stadt Leipzig

Ahrweiler

Amt für Jugend, Familie und Bildung, SG Elterngeld

Georg-Schumann-Straße 357, 04159 Leipzig

Landkreis Vogtlandkreis

Amt für Jugend und Soziales

SG IV- Eltern- und Erziehungsgeld

Postplatz 5, 08523 Plauen

Landkreis Zwickau

SB Wirtschaftliche Leistungen

Erziehungs- und Elterngeld

Königswalder Straße 18, 08412 Werdau

Sachsen-Anhalt

Die Landkreise und kreisfreien Städte

Altmarkkreis Salzwedel

Jugendamt

29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Jugendamt – Elterngeldstelle –

06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1

Landkreis Börde

Fachdienst Jugend

39340 Haldensleben, Bornsche Str. 2

Burgenlandkreis

Jugendamt – Elterngeldstelle –

06618 Naumburg, Schönburger Straße 41

Harz Landkreis Harz
Jugendamt – Elterngeldstelle –
38855 Wernigerode, Kurtsstr. 13

Jerichower Land Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Jugend und Sozialamt – Elterngeldstelle
39288 Burg, In der Alten Kaserne 4

**Mansfeld-
Südharz** Landkreis Mansfeld-Südharz
Jugendamt – Elterngeldstelle –
06295 Lutherstadt Eisleben, Lindenallee 56

Saalekreis Landkreis Saalekreis
Jugendamt – Elterngeldstelle –
06217 Merseburg, Kloster 4

Salzlandkreis Salzlandkreis
Fachdienst 22 Jugend und Familie – Elterngeldstelle –
06406 Bernburg (Saale), Friedensallee 25

**Stadt
Dessau-Roßlau** Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Soziales und Integration – Elterngeldstelle –
06844 Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4

Stadt Halle Stadt Halle (Saale)
DLZ Familie – Elterngeldstelle –
06108 Halle (Saale), Hansering 20

Stadt Magdeburg Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt – Elterngeldstelle –
39116 Magdeburg, Wilhelm-Höpfner-Ring 4

Landkreis Stendal Stendal
Jugendamt – Elterngeldstelle –
39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2

Landkreis Wittenberg Wittenberg
Fachdienst Soziales – Elterngeldstelle –
06886 Lutherstadt Wittenberg, Breitscheidstraße 4

Schleswig-Holstein

Die Dienstsitze des Landesamtes
für soziale Dienste Schleswig-Holstein in:

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Heide
Dienstsitz Heide, Landesfamilienbüro
25746 Heide, Neue Anlage 9
Tel.: 0481 6960, Fax: 0481 696199
E-Mail: post.hei@lasd.landsh.de

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Neumünster
Dienstsitz Neumünster, Landesfamilienbüro
24534 Neumünster, Steinmetzstraße 1-11
Tel.: 04321 913-5, Fax: 04321 13338
E-Mail: post.nms@lasd.landsh.de

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Lübeck
Dienstsitz Lübeck, Landesfamilienbüro
23552 Lübeck, Große Burgstraße 4
Tel.: 0451 14060, Fax: 0451 1406499
E-Mail: post.hl@lasd.landsh.de

Schleswig Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein,
Dienstszitz Schleswig, Landesfamilienbüro
24837 Schleswig, Seminarweg 6
Tel.: 04621 8060, Fax: 04621 29583
E-Mail: post.sl@lasd.landsh.de

Thüringen

Die Landkreise und kreisfreien Städte

Altenburg Landratsamt Altenburger Land, FB Soziales, Jugend und
Gesundheit, FD Controlling FB 2, wirtschaftliche Hilfen,
Elterngeld
Theaterplatz 7/8, 04600 Altenburg
Tel.: 03447 586542

Apolda Landratsamt Weimarer Land, Jugend- und Sportamt
Bahnhofstr. 28, 99510 Apolda
Tel.: 03644 5400

Arnstadt Landratsamt Ilm-Kreis, Jugendamt
Erfurter Str. 26, 99310 Arnstadt
Tel.: 03628 738-620, -621

Bad Salzungen Landratsamt Wartburgkreis, Versorgungsamt,
SG Staatliche Sozialleistung – Elterngeldstelle
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695 617524

Eisenberg Landratsamt Saale-Holzland-Kreis,
Jugendamt/Elterngeld
Goethestr. 10, 07607 Eisenberg oder PF1310, 07602 Eisenberg
Tel.: 036691 70418 oder 036691 70419

Landratsamt Gotha, Jugendamt
18.-März-Str. 50, 99867 Gotha
Tel.: 03621 2140

Gotha

Landratsamt Greiz, Jugend- und Sozialamt
Weberstr. 1, 07973 Greiz
Tel.: 03661 8760

Greiz

Landratsamt Eichsfeld, Jugendamt
Ägidienstr. 24, 37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: 03606 6505-141, -142

Heiligenstadt

Landratsamt Hildburghausen, Jugend- und Sozialamt
Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen
Tel.: 03685 4450

Hildburghausen

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen,
FD Sonstige soziale Aufgaben
Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen
Tel.: 03693 485726

Meiningen

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,
FD Familie und Jugend/Elterngeldstelle
Brunnenstr. 94, 99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 802-278, -281

Mühlhausen

Landratsamt Nordhausen, FB Jugend
Behringstr. 3, 99734 Nordhausen
Tel.: 03631 9110

Nordhausen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Jugendamt
Rainweg 81, 07318 Saalfeld
Tel.: 03671 8230

Saalfeld

Schleiz Landratsamt Saale-Orla-Kreis,
FD Wirtschaftliche Familienhilfe/Jugendamt
Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz
Tel.: 03663 488-921, -922

Sömmerda Landratsamt Sömmerda, Amt 41/Leistungsamt/Elterngeldstelle
Wielandstr. 4, 99610 Sömmerda
Tel.: 03634 354600

Sondershausen Landratsamt Kyffhäuserkreis, Jugend- und Sozialamt
Markt 8, 99706 Sondershausen
Tel.: 03632 741-0, -632

Sonneberg Landratsamt Sonneberg,
Amt für Teilhabe und Soziales/Elterngeldstelle
Bahnhofstr. 66, 96515 Sonneberg
Tel.: 03675 871487

Eisenach Stadtverwaltung Eisenach, Jugendamt
Abt. Kindertageseinrichtungen/Elterngeld
Markt 2, 99817 Eisenach
Tel.: 03691 670800

Erfurt Stadtverwaltung Erfurt, Jugendamt
Steinplatz 1, 99085 Erfurt
Tel.: 0361 6554-711, -713

Gera Stadtverwaltung Gera, FD Soziales,
Gagarinstr. 99-101, 07545 Gera
Tel.: 0365 8383180

Stadtverwaltung Jena, Familienservice
Löbdergraben 12, 07743 Jena
Tel.: 03641 493-791, -992, -793, -794

Jena

Stadtverwaltung Suhl, Jugend- und Schulverwaltungsamt
Friedrich-König-Str. 42, 98527 Suhl
Tel.: 03681 740

Suhl

Stadtverwaltung Weimar, Amt für Soziales und Familie
Schwanseestr. 17, 99423 Weimar
Tel.: 03643 762983

Weimar

3.2 Aufsichtsbehörden der Länder

Bei Beschwerden in Ihrer Elterngeldangelegenheit, bei denen Ihre Elterngeldstelle nicht abhelfen konnte, können Sie sich an die folgenden Landesbehörden wenden:

Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
70173 Stuttgart, Else-Josenhans-Straße 6
Tel.: 0711 123-0
www.sozialministerium-bw.de

Stuttgart

Bayern

Zentrum Bayern Familie und Soziales
95447 Bayreuth, Hegelstraße 2
Tel.: 0921 605-03, Fax: 0921 605-3903
E-Mail: poststelle@zbfbs.bayern.de
www.zbfs.bayern.de

Bayreuth

Berlin

Die Fachaufsicht wird durch die für den Bereich Jugend zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte des Wohnbezirkes ausgeübt. Daneben können Sie sich mit Ihren Anliegen auch wenden an die:

Berlin Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
10178 Berlin, Bernhard-Weiß-Straße 6
Tel.: 030 902275611
www.berlin.de/sen/bjf/

Brandenburg

Potsdam Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
14467 Potsdam, Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S
Tel.: 0331 866-0

Bremen

Bremen Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Abteilung Junge Menschen und Familie, 400-21-4
28195 Bremen, Bahnhofplatz 29
Petra Hillert
Tel.: 0421 3612450, Fax: 0421 4962450
E-Mail: Petra.Hillert@soziales.bremen.de

Hamburg

Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien Hansestadt Hamburg
22083 Hamburg, Hamburger Straße 37
Tel.: 040 428635458
www.hamburg.de/behoerdenfinder

Hessen

Regierungspräsidium Gießen
Abt. VI Fachaufsicht Elterngeld
35390 Gießen, Neuen Bäume 2
Tel.: 0641 303-0, Fax: 0611 327644-061
E-Mail: BEEG@rpgi.hessen.de

Gießen

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Dezernat 40, Zentrale Aufgaben
18059 Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35
Tel.: 0381 33159000, Fax: 0381 33159045
E-Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de

Rostock

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
30001 Hannover, Postfach 141
Tel.: 0511 120-0
E-Mail: poststelle@ms.niedersachsen.de

Hannover

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Münster
Dezernat 28, Fachaufsicht BEEG
48147 Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9
Tel.: 0251 4110

Münster

Rheinland-Pfalz

Mainz Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinland-Pfalz – Landesjugendamt –
55118 Mainz, Rheinallee 97–101
Tel.: 06131 967-0
E-Mail: poststelle-ld@lsjv.rlp.de

Saarland

Saarbrücken Das Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
66119 Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 23
Tel.: 0681 501-00
www.saarland.de

Sachsen

Chemnitz Kommunaler Sozialverband Sachsen Chemnitz
– Außenstelle Chemnitz –
09112 Chemnitz, Reichsstraße 3
Tel.: 0371 577-0, Fax: 0371 577-282
E-Mail: post@ksv-sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Halle Landesverwaltungsamt
Referat 602
06112 Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2
Tel.: 0345 514-0, Fax: 0345 514-1444
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Die Fachaufsicht wird ausgeübt vom:

Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren
24143 Kiel, Adolf-Westphal-Straße 4
Tel.: 0431 9880
Fax: 0431 9885416

Daneben können Sie sich mit Ihren Anliegen auch wenden an das:

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein
24534 Neumünster, Steinmetzstraße 1-11
Tel.: 04321 913-5
Fax: 04321 13338
E-Mail: post.nms@lasd.landsh.de

Neumünster

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt Suhl
Referat 700
98527 Suhl, Karl-Liebknecht-Straße 4
Tel.: 0361 573315147
E-Mail: poststelle.suhl@tlvwa.thueringen.de

Suhl

3.3 Behörden für Arbeitsschutz

Die folgenden Behörden für Arbeitsschutz sind dafür zuständig, zu entscheiden, ob eine Kündigung während der Elternzeit ausnahmsweise zulässig ist, (siehe „2.5 Kündigungsschutz während der Elternzeit“ ab **Seite 99**).

Die Anschriften dieser Behörden finden Sie auch im Internet unter www.bmfsfj.de, wenn Sie dort nach den Begriffen „Aufsichtsbehörden Elternzeit“ suchen.

Baden-Württemberg

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Bayern

Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen

Berlin

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

Brandenburg

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Bremen

Gewerbeaufsichtsämter

Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz

Hessen

Regierungspräsidien

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Standort Schwerin

Schwerin

Friedrich-Engels-Straße 47

19061 Schwerin

Tel.: 0385 3991-102

Fax: 0385 3991-155

E-Mail: poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de

Standort Rostock

Rostock

Erich-Schlesinger-Straße 35

18059 Rostock

Tel.: 0381 311-59000

Fax: 0381 59048

E-Mail: poststelle.arbsch.hro@lagus.mv-regierung.de

Standort Stralsund

Stralsund

Frankendamm 17

18439 Stralsund

Tel.: 03831 2697-59810

Fax: 03831 2697-59877

E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de

Standort Neubrandenburg

Neubrandenburg

An der Hochstraße 1

17036 Neubrandenburg

Tel.: 0395 38059600

Fax: 0395 38059730

E-Mail: poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de

Niedersachsen

Celle Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
Im Werder 9, 29221 Celle
Tel.: 05141 755-0 (Vermittlung)
poststelle@gaace.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierungen

Rheinland-Pfalz

Koblenz Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Abteilung 2 – Gewerbeaufsicht
Stresemannstraße 3–5
56068 Koblenz
Tel.: 0261 120-0
Fax: 0261 120-2200
E-Mail: poststelle@sgdnord.rlp.de

Neustadt Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 2 – Gewerbeaufsicht
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Tel.: 06321 99-0
Fax: 06321 99-2900
E-Mail: poststelle@sgdsued.rlp.de

Saarland

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz

Sachsen

Landesdirektion Abteilung Arbeitsschutz

Sachsen-Anhalt

Landesamt für Verbraucherschutz

Gewerbeaufsicht

Schleswig-Holstein

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

Thüringen

Landesamt für Verbraucherschutz



IV. Gesetzestext

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit Bundeselterngehd- und Elternzeitgesetz

Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33),
zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom
23. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1228)

Abschnitt 1 Elterngeld

§ 1

Berechtigte

(1) Anspruch auf Elterngeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld.

(2) Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 zu erfüllen,

1. nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
2. Entwicklungshelfer oder Entwicklungshelferin im Sinne des § 1 des

Entwicklungshelfer-Gesetzes ist oder als Missionar oder Missionarin der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder

3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nur vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig ist, insbesondere nach den Entsende-richtlinien des Bundes beurlaubte Beamte und Beamtinnen, oder wer vorübergehend eine nach § 123a des Beamtenrechtshrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtenengesetzes zugewiesene Tätigkeit im Ausland wahrnimmt.

Dies gilt auch für mit der nach Satz 1 berechtigten Person in einem Haushalt lebende Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen.

(3) Anspruch auf Elterngeld hat abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch, wer

1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,

2. ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder
3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht entschieden ist.

Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

(4) Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Der Anspruch auf Elterngeld bleibt unberührt, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort aufgenommen werden kann oder wenn sie unterbrochen werden muss.

(6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn ihre Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt, sie eine Beschäftigung zur Berufs-

bildung ausübt oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.

(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - d) nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

(8) Ein Anspruch entfällt, wenn die berechnete Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 250 000 Euro erzielt hat. Erfüllt auch eine andere Person die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder der Absätze 3 oder 4, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider Personen mehr als 500 000 Euro beträgt.

§ 2

Höhe des Elterngeldes

(1) Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. Es wird bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechnete Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit errechnet sich nach Maßgabe der §§ 2c bis 2f aus der um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verminderten Summe der positiven Einkünfte aus

1. nicht selbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes sowie
 2. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes,
- die im Inland zu versteuern sind und die die berechnete Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum nach § 2b oder in Monaten der Bezugszeit nach § 2 Absatz 3 hat.

(2) In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt geringer als 1 000 Euro war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1 000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent. In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1 200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1 200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.

(3) Für Monate nach der Geburt des Kindes, in denen die berechnete Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat, das durchschnittlich geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt, wird Elterngeld in Höhe des nach Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages dieser Einkommen aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt ist dabei höchstens der Betrag von 2 770 Euro anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist für das Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Monaten, in denen die berechnete Person Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 in Anspruch nimmt, und in Monaten, in denen sie Elterngeld Plus im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 in Anspruch nimmt, getrennt zu berechnen.

(4) Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 Euro gezahlt. Dies gilt auch, wenn die berechnete Person vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.

§ 2a

Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag

(1) Lebt die berechnigte Person in einem Haushalt mit

1. zwei Kindern, die noch nicht drei Jahre alt sind, oder
2. drei oder mehr Kindern, die noch nicht sechs Jahre alt sind, wird das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro erhöht (Geschwisterbonus). Zu berücksichtigen sind alle Kinder, für die die berechnigte Person die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 und 3 erfüllt und für die sich das Elterngeld nicht nach Absatz 4 erhöht.

(2) Für angenommene Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der berechnigten Person. Dies gilt auch für Kinder, die die berechnigte Person entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Für Kinder mit Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch liegt die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 bei 14 Jahren.

(3) Der Anspruch auf den Geschwisterbonus endet mit Ablauf des Monats, in dem eine der in Absatz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen entfällt.

(4) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind (Mehrlingszuschlag). Dies gilt auch, wenn ein Geschwisterbonus nach Absatz 1 gezahlt wird.

§ 2b

Bemessungszeitraum

(1) Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2c vor der Geburt sind die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnigte Person

1. im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat,
 2. während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 oder § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,
 3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, oder
 4. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat
- und in den Fällen der Nummern 3 und 4 dadurch ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte.

(2) Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2d vor der Geburt sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlos-

senen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Haben in einem Gewinnermittlungszeitraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorgelegen, sind auf Antrag die Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist für die Ermittlung des Einkommens aus nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich, der den Gewinnermittlungszeiträumen nach Absatz 2 zugrunde liegt, wenn die berechtigte Person in den Zeiträumen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hatte. Haben im Bemessungszeitraum nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorgelegen, ist Absatz 2 Satz 2 mit der zusätzlichen Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der vorangegangene steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich ist.

§ 2c

Einkommen aus nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit

(1) Der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus nicht-

selbstständiger Erwerbstätigkeit. Nicht berücksichtigt werden Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind. Maßgeblich ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung.

(2) Grundlage der Ermittlung der Einnahmen sind die Angaben in den für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den maßgeblichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen wird vermutet.

(3) Grundlage der Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sind die Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Monat im Bemessungszeitraum mit Einnahmen nach Absatz 1 erstellt wurde. Soweit sich in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Bemessungszeitraums eine Angabe zu einem Abzugsmerkmal geändert hat, ist die von der Angabe nach Satz 1 abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums gegolten hat. § 2c Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2d

Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

(1) Die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der positiven

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (Gewinneinkünfte), vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

(2) Bei der Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte sind die entsprechenden im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen, werden die Gewinneinkünfte in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 ermittelt.

(3) Grundlage der Ermittlung der in den Bezugsmonaten zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes entspricht. Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen.

(4) Soweit nicht in § 2c Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist, sind bei der Ermittlung der nach § 2e erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern die Angaben im Einkommensteuerbescheid maßgeblich. § 2c Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2e

Abzüge für Steuern

(1) Als Abzüge für Steuern sind Beträge für die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und, wenn die berechtigte Person kirchensteuerpflichtig ist, die Kirchen-

steuer zu berücksichtigen. Die Abzüge für Steuern werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit auf Grundlage einer Berechnung anhand des am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer im Sinne von § 39b Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 5 ermittelt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Steuern ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c, soweit sie von der berechtigten Person zu versteuern sind, und der Gewinneinkünfte nach § 2d. Bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern nach Absatz 1 werden folgende Pauschalen berücksichtigt:

1. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes, wenn die berechtigte Person von ihr zu versteuernde Einnahmen hat, die unter § 2c fallen, und
2. eine Vorsorgepauschale
 - a) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c des Einkommensteuergesetzes, falls die berechtigte Person von ihr zu versteuernde Einnahmen nach § 2c hat, ohne in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen zu sein, oder
 - b) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe

a bis c des Einkommensteuergesetzes in allen übrigen Fällen, wobei die Höhe der Teilbeträge ohne Berücksichtigung der besonderen Regelungen zur Berechnung der Beiträge nach § 55 Absatz 3 und § 58 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt wird.

(3) Als Abzug für die Einkommensteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse und des Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes nach § 2c Absatz 3 ergibt; die Steuerklasse VI bleibt unberücksichtigt. War die berechtigte Person im Bemessungszeitraum nach § 2b in keine Steuerklasse eingereiht oder ist ihr nach § 2d zu berücksichtigender Gewinn höher als ihr nach § 2c zu berücksichtigender Überschuss der Einnahmen über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, ist als Abzug für die Einkommensteuer der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV ohne Berücksichtigung eines Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes ergibt.

(4) Als Abzug für den Solidaritätszuschlag ist der Betrag anzusetzen, der sich nach den Maßgaben des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 für die Einkommensteuer nach Absatz 3 ergibt. Freibeträge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 3 Absatz 2a des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 berücksichtigt.

(5) Als Abzug für die Kirchensteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Anwendung eines Kirchensteuersatzes von 8 Prozent für die Einkommensteuer nach Absatz 3 ergibt. Freibeträge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 51a Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt.

(6) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 werden Freibeträge und Pauschalen nur berücksichtigt, wenn sie ohne weitere Voraussetzung jeder berechtigten Person zustehen.

§ 2f

Abzüge für Sozialabgaben

(1) Als Abzüge für Sozialabgaben sind Beträge für die gesetzliche Sozialversicherung oder für eine vergleichbare Einrichtung sowie für die Arbeitsförderung zu berücksichtigen. Die Abzüge für Sozialabgaben werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit anhand folgender Beitragssatzpauschalen ermittelt:

1. 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung, falls die berechtigte Person in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist,
2. 10 Prozent für die Rentenversicherung, falls die berechtigte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen ist, und
3. 2 Prozent für die Arbeitsförderung, falls die berechtigte Person nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist.

(2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d. Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne des § 8, des § 8a oder des § 20 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wer-

den nicht berücksichtigt. Für Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 20 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist der Betrag anzusetzen, der sich nach § 344 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für diese Einnahmen ergibt, wobei der Faktor im Sinne des § 163 Absatz 10 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unter Zugrundelegung der Beitragssatzpauschalen nach Absatz 1 bestimmt wird.

(3) Andere Maßgaben zur Bestimmung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrundlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3

Anrechnung von anderen Einnahmen

(1) Auf das der berechtigten Person nach § 2 oder nach § 2 in Verbindung mit § 2a zustehende Elterngeld werden folgende Einnahmen angerechnet:

1. Mutterschaftsleistungen
 - a) in Form des Mutterschaftsgeldes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes oder
 - b) in Form des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes, die der berechtigten Person für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,
2. Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse, die der berechtigten Person nach beamten- oder soldatenrechtlichen

Vorschriften für die Zeit eines Beschäftigungsverbots ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,

3. dem Elterngeld oder dem Betreuungsgeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,
4. Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, sowie
5. Einnahmen, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen und
 - a) die nicht bereits für die Berechnung des Elterngeldes nach § 2 berücksichtigt werden oder
 - b) bei deren Berechnung das Elterngeld nicht berücksichtigt wird.

Stehen der berechtigten Person die Einnahmen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen. Für jeden Kalendermonat, in dem Einnahmen nach Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 im Bemessungszeitraum bezogen worden sind, wird der Anrechnungsbetrag um ein Zwölftel gemindert.

(2) Bis zu einem Betrag von 300 Euro ist das Elterngeld von der Anrechnung nach Absatz 1 frei, soweit nicht Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 auf das Elterngeld anzurechnen sind. Dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

(3) Solange kein Antrag auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Elterngeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

§ 4**Art und Dauer des Bezugs**

(1) Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden.

Abweichend von Satz 1 kann ElterngeldPlus nach Absatz 3 auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

(2) Elterngeld wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Es wird allein nach den Vorgaben der §§ 2 bis 3 ermittelt (Basiselterngeld), soweit nicht Elterngeld nach Absatz 3 in Anspruch genommen wird. Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist. Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen.

(3) Statt für einen Monat Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zu beanspruchen, kann die berechtigte Person jeweils zwei Monate lang ein Elterngeld beziehen, das nach den §§ 2 bis 3 und den zusätzlichen Vorgaben der Sätze 2 und 3 ermittelt wird (Elterngeld Plus). Das Elterngeld Plus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des Elterngeldes nach Absatz 2 Satz 2, das

der berechtigten Person zustünde, wenn sie während des Elterngeldbezugs keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder des § 3 hätte oder hat. Für die Berechnung des ElterngeldPlus halbieren sich:

1. der Mindestbetrag für das Elterngeld nach § 2 Absatz 4 Satz 1,
2. der Mindestgeschwisterbonus nach § 2a Absatz 1 Satz 1,
3. der Mehrlingszuschlag nach § 2a Absatz 4 sowie
4. die von der Anrechnung freigestellten Elterngeldbeträge nach § 3 Absatz 2.

(4) Die Eltern haben gemeinsam Anspruch auf zwölf Monatsbeträge Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2. Erfolgt für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit, können sie für zwei weitere Monate Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 beanspruchen (Partnermonate). Wenn beide Elternteile in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten gleichzeitig

1. nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind und
2. die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, hat jeder Elternteil für diese Monate Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonus).

(5) Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monatsbeträge Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zuzüglich der vier nach Absatz 4 Satz 3 zustehenden Monatsbeträge Elterngeld Plus beziehen. Er kann Elterngeld nur beziehen, wenn er es mindestens für zwei Monate in Anspruch nimmt. Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3

anzurechnende Leistungen oder nach § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes Versicherungsleistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 bezieht.

(6) Ein Elternteil kann abweichend von Absatz 5 Satz 1 zusätzlich auch die weiteren Monatsbeträge Elterngeld nach Absatz 4 Satz 2 beziehen, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und wenn

1. bei ihm die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vorliegen und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt,
2. mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder
3. die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht.

Ist ein Elternteil im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig, kann er für diese Monate abweichend von Absatz 5 Satz 1 vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus beziehen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten in den Fällen des § 1 Absatz 3 und 4 entsprechend. Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Elterngeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Abschnitt 2 Betreuungsgeld

§ 4a

Berechtigte

(1) Anspruch auf Betreuungsgeld hat, wer

1. die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 bis 5, 7 und 8 erfüllt und
2. für das Kind keine Leistungen nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt.

(2) Können die Eltern ihr Kind wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern nicht betreuen, haben Berechtigte im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 einen Anspruch auf Betreuungsgeld abweichend von Absatz 1 Nummer 2, wenn für das Kind nicht mehr als 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats Leistungen nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen werden.

§ 4a: Nach Maßgabe der Urteilsgründe mit Art. 72 Abs. 2 GG (100-1) unvereinbar und nichtig gem. BVerfGE v. 21. Juli 2015 | 1565 – 1 BvF 2/13

§ 4b**Höhe des Betreuungsgeldes**

Das Betreuungsgeld beträgt für jedes Kind 150 Euro pro Monat.

§ 4b: Nach Maßgabe der Urteilsgründe mit Art. 72 Abs. 2 GG (100-1) unvereinbar und nichtig gem. BVerfGE v. 21. Juli 2015 | 1565 – 1 BvF 2/13

§ 4c**Anrechnung von anderen Leistungen**

Dem Betreuungsgeld oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 4a berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat, werden auf das Betreuungsgeld angerechnet, soweit sie den Betrag übersteigen, der für denselben Zeitraum nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auf das Elterngeld anzurechnen ist. Stehen der berechtigten Person die Leistungen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Betreuungsgeldes anzurechnen. Solange kein Antrag auf die in Satz 1 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Betreuungsgeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

§ 4c: Nach Maßgabe der Urteilsgründe mit Art. 72 Abs. 2 GG (100-1) unvereinbar und nichtig gem. BVerfGE v. 21. Juli 2015 | 1565 – 1 BvF 2/13

§ 4d**Bezugszeitraum**

(1) Betreuungsgeld kann in der Zeit vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 und nach § 4 Absatz 6 Satz 1 zustehen, bereits bezogen haben. Für jedes Kind wird höchstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt.

(2) Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 kann Betreuungsgeld ab dem ersten Tag des 15. Monats nach Aufnahme bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bezogen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für einen Lebensmonat eines Kindes kann nur ein Elternteil Betreuungsgeld beziehen. Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach § 4c anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Betreuungsgeld bezieht.

(4) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

(5) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten in den Fällen des § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und 4 entsprechend. Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1

Nummer 2 und 3 Betreuungsgeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

§ 4d: Nach Maßgabe der Urteilsgründe mit Art. 72 Abs. 2 GG (100-1) unvereinbar und nichtig gem. BVerfGE v. 21. Juli 2015 | 1565 – 1 BvF 2/13

Abschnitt 3 Verfahren und Organisation

§ 5

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen für Elterngeld oder Betreuungsgeld, bestimmen sie, wer von ihnen welche Monatsbeträge der jeweiligen Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Beanspruchen beide Elternteile zusammen mehr als die ihnen nach § 4 Absatz 4 oder nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 zustehenden Monatsbeträge Elterngeld oder mehr als die ihnen zustehenden 22 Monatsbeträge Betreuungsgeld, besteht der Anspruch eines Elternteils auf die jeweilige Leistung, der nicht über die Hälfte der Monatsbeträge hinausgeht, ungekürzt; der Anspruch des anderen Elternteils wird gekürzt auf die verbleibenden Monatsbeträge. Beanspruchen beide Elternteile mehr als die Hälfte der Monatsbeträge Elterngeld oder Betreuungsgeld, steht ihnen jeweils die Hälfte der Monatsbeträge der jeweiligen Leistung zu.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 1 Absatz 3 und 4 oder des § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3

und 4 entsprechend. Wird eine Einigung mit einem nicht sorgeberechtigten Elternteil oder einer Person, die nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Elterngeld oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Betreuungsgeld beziehen kann, nicht erzielt, kommt es abweichend von Absatz 2 allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an.

§ 6

Auszahlung

Elterngeld und Betreuungsgeld werden im Laufe des Monats gezahlt, für den sie bestimmt sind.

§ 7

Antragstellung

(1) Elterngeld oder Betreuungsgeld ist schriftlich zu beantragen. Sie werden rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf die jeweilige Leistung eingegangen ist. In dem Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2, für welche Monate Elterngeld Plus oder für welche Monate Betreuungsgeld beantragt wird.

(2) Die im Antrag getroffenen Entscheidungen können bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden. Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats verlangt werden, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Sie ist außer in den Fällen

besonderer Härte unzulässig, soweit Monatsbeträge bereits ausgezahlt sind. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann für einen Monat, in dem bereits Elterngeld Plus bezogen wurde, nachträglich Elterngeld nach § 4 Absatz 2 Satz 2 beantragt werden. Im Übrigen finden die für die Antragstellung geltenden Vorschriften auch auf den Änderungsantrag Anwendung.

(3) Der Antrag ist außer in den Fällen des § 4 Absatz 6 und der Antragstellung durch eine allein sorgeberechtigte Person von der Person, die ihn stellt, und zur Bestätigung der Kenntnisaufnahme auch von der anderen berechtigten Person zu unterschreiben. Die andere berechtigte Person kann gleichzeitig einen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld oder Betreuungsgeld stellen oder der Behörde anzeigen, wie viele Monatsbeträge sie für die jeweilige Leistung beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenzen nach § 4 Absatz 4 überschritten würden. Liegt der Behörde weder ein Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld noch eine Anzeige der anderen berechtigten Person nach Satz 2 vor, erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin die Monatsbeträge der jeweiligen Leistung ausgezahlt; die andere berechtigte Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Absatz 2 nur die unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 4 oder § 4d Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Monatsbeträge der jeweiligen Leistung erhalten.

§ 8

Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen

(1) Soweit im Antrag auf Elterngeld Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Er-

werbstätigkeit gemacht wurden, sind nach Ablauf des Bezugszeitraums für diese Zeit das tatsächliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit und die Arbeitszeit nachzuweisen. (1a) Die Mitwirkungspflichten nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten

1. im Falle des § 1 Absatz 8 Satz 2 auch für die andere Person im Sinne des § 1 Absatz 8 Satz 2 und
2. im Falle des § 4 Absatz 4 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 Satz 1 für beide Personen, die den Partnerschaftsbonus beantragt haben.

§ 65 Absatz 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Elterngeld wird in den Fällen, in denen die berechtigte Person nach ihren Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben wird, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass sie entgegen ihren Angaben im Antrag Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld die Beträge nach § 1 Absatz 8 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 voraussichtlich nicht überschritten werden, wird die jeweilige Leistung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag auf die jeweilige Leistung die Beträge nach § 1 Absatz 8 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 überschritten werden.

(3) Das Elterngeld wird bis zum Nachweis der jeweils erforderlichen Angaben vorläufig unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben gezahlt, wenn

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 überschritten werden,
2. das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt nicht ermittelt werden kann,
3. die berechnete Person nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat oder
4. die berechnete Person weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 4 Satz 3 oder nach § 4 Absatz 6 Satz 2 beantragt.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend bei der Beantragung von Betreuungsgeld.

§ 9

Einkommens- und Arbeitszeitnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber der nach § 12 zuständigen Behörde für bei ihm Beschäftigte das Arbeitsentgelt, die für die Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sowie die Arbeitszeit auf Verlangen zu bescheinigen; das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichge-

stellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

§ 10

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

(1) Das Elterngeld, das Betreuungsgeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 oder § 4c auf die jeweilige Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

(2) Das Elterngeld, das Betreuungsgeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 oder § 4c auf die jeweilige Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen dürfen bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.

(3) Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht, bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags, der nach Abzug der anderen nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigenden Einnahmen für das Elterngeld verbleibt, als Einkommen unberücksichtigt und darf nur bis zu dieser Höhe nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuzie-

henden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Bei den in Satz 1 bezeichneten Leistungen bleiben das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen in Höhe des nach § 2 Absatz 1 berücksichtigten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht, verringern sich die Beträge nach Satz 2 um die Hälfte.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit für eine Sozialleistung ein Kostenbeitrag erhoben werden kann, der einkommensabhängig ist.

§ 11

Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch die Zahlung des Elterngeldes, des Betreuungsgeldes und jeweils vergleichbarer Leistungen der Länder nur insoweit berührt, als die Zahlung 300 Euro monatlich übersteigt. Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht, werden die Unterhaltspflichten insoweit berührt, als die Zahlung 150 Euro übersteigt. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des

§ 1361 Absatz 3, der §§ 1579, 1603 Absatz 2 und des § 1611 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 12

Zuständigkeit; Aufbringung der Mittel

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit. In den Fällen des § 1 Absatz 2 oder des § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks zuständig, in dem die berechnete Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte; hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienstherr oder Arbeitgeber der berechneten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin der berechneten Person den inländischen Sitz hat.

(2) Der Bund trägt die Ausgaben für das Elterngeld und das Betreuungsgeld.

§ 13

Rechtsweg

(1) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. § 85 Absatz 2 Nummer 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle nach § 12 bestimmt wird.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
2. entgegen § 9 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,
3. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a Satz 1, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a Satz 1, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
5. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a Satz 1, eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 12 Absatz 1 Satz 1 und 3 genannten Behörden.

Abschnitt 4 Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 15

Anspruch auf Elternzeit

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie

1. a) mit ihrem Kind,
 - b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 3 oder 4 erfüllen, oder
 - c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

(1a) Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und

1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder
2. ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes wird für die Elternzeit der Mutter auf die Begrenzung nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne der Sätze 1 und 2 überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 2 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c entsprechend.

(4) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Eine im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder in Tages-

pflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbstständige Tätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

(5) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung beantragen. Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen. Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 verbunden werden. Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.

(6) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner oder ihrer Arbeitszeit beanspruchen.

(7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
2. das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne

- Unterbrechung länger als sechs Monate,
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats verringert werden,
 4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
 5. der Anspruch auf Teilzeit wurde dem Arbeitgeber
 - a) für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes sieben Wochen und
 - b) für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes 13 Wochen
- vor Beginn der Teilzeittätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb der in Satz 5 genannten Frist mit schriftlicher Begründung tun. Hat ein Arbeitgeber die Verringerung der Arbeitszeit

1. in einer Elternzeit zwischen der Geburt und dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags oder
2. in einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens acht Wochen nach Zugang des Antrags schriftlich abgelehnt, gilt die Zustimmung als erteilt und die Verringerung der Ar-

beitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer über die Verteilung der Arbeitszeit kein Einvernehmen nach Absatz 5 Satz 2 erzielt und hat der Arbeitgeber nicht innerhalb der in Satz 5 genannten Fristen die gewünschte Verteilung schriftlich abgelehnt, gilt die Verteilung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. Soweit der Arbeitgeber den Antrag auf Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit rechtzeitig ablehnt, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Klage vor dem Gericht für Arbeitssachen erheben.

§ 16

Inanspruchnahme der Elternzeit

(1) Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie

1. für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und
2. für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen

vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen. Verlangt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Elternzeit nach Satz 1 Nummer 1, muss sie oder er gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an

die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes auf den Zeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin die Elternzeit zu bescheinigen. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist bei der Anmeldung der Elternzeit auf Verlangen des neuen Arbeitgebers eine Bescheinigung des früheren Arbeitgebers über bereits genommene Elternzeit durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer vorzulegen.

(2) Können Arbeitnehmerinnen aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Absatz 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit, kann der Arbeitgeber unbeschadet von Satz 3 nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen. Eine Verlängerung der Elternzeit kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel der Anspruchsberechtigten aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Urlaub

- (1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während der Elternzeit bei seinem oder ihrem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.
- (2) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den ihm oder ihr zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.
- (3) Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder wird es im Anschluss an die Elternzeit nicht fortgesetzt, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.
- (4) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin vor Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten, als ihm oder ihr nach Absatz 1 zusteht, kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18

Kündigungsschutz

- (1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, nicht kündigen. Der Kündigungsschutz nach Satz 1 beginnt
1. frühestens acht Wochen vor Beginn einer Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes und
 2. frühestens 14 Wochen vor Beginn einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes.
- Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 4 erlassen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen
1. während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten oder
 2. ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, Teilzeitarbeit leisten und Anspruch auf Elterngeld nach § 1 während des Zeitraums nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 haben.

§ 19**Kündigung zum Ende der Elternzeit**

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

§ 20**Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte**

(1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Sinne dieses Gesetzes. Die Elternzeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

(2) Anspruch auf Elternzeit haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

§ 21**Befristete Arbeitsverträge**

(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers oder einer anderen Arbeitnehmerin für die Dauer eines

Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, einer Elternzeit, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.

(2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

(3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrags muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken zu entnehmen sein.

(4) Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die vorzeitige Beendigung der Elternzeit mitgeteilt hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in den Fällen des § 16 Absatz 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.

(5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Falle des Absatzes 4 nicht anzuwenden.

(6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(7) Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer

und Arbeitnehmerinnen, die sich in der Elternzeit befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter oder eine Vertreterin eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter oder die Vertreterin nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.

Abschnitt 5 Statistik und Schlussvorschriften

§ 22

Bundesstatistik

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes sowie zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen zum Bezug von Elterngeld und Betreuungsgeld als Bundesstatistiken durchzuführen. Die Erhebungen erfolgen zentral beim Statistischen Bundesamt.

(2) Die Statistik zum Bezug von Elterngeld erfasst vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate für Personen, die in einem dieser Kalendermonate Elterngeld bezogen haben, für jedes den Anspruch auslösende Kind folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art der Berechtigung nach § 1,
2. Grundlagen der Berechnung des zustehenden Monatsbetrags nach Art und Höhe (§ 2 Absatz 1, 2, 3 oder 4, § 2a Absatz 1 oder 4, § 2c, die §§ 2d, 2e oder § 2f),

3. Höhe und Art des zustehenden Monatsbetrags (§ 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1) ohne die Berücksichtigung der Einnahmen nach § 3,
4. Art und Höhe der Einnahmen nach § 3,
5. Inanspruchnahme der als Partnerschaftsbonus gewährten Monatsbeträge nach § 4 Absatz 4 Satz 3 und der weiteren Monatsbeträge Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 6 Satz 2,
6. Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrags,
7. Geburtstag des Kindes,
8. für die Elterngeld beziehende Person:
 - a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
 - b) Staatsangehörigkeit,
 - c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
 - d) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil und
 - e) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Die Angaben nach den Nummern 2, 3, 5 und 6 sind für jeden Lebensmonat des Kindes bezogen auf den nach § 4 Absatz 1 möglichen Zeitraum des Leistungsbezugs zu melden.

(3) Die Statistik zum Bezug von Betreuungsgeld erfasst vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate erstmalig zum 30. September 2013 für Personen, die in einem dieser Kalendermonate Betreuungsgeld bezogen haben, für jedes den Anspruch auslösende Kind folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art der Berechtigung nach § 4a,
2. Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrags,

3. Geburtstag des Kindes,
4. für die Betreuungsgeld beziehende Person:
 - a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
 - b) Staatsangehörigkeit,
 - c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
 - d) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil und
 - e) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Die Angaben nach Nummer 2 sind für jeden Lebensmonat des Kindes bezogen auf den nach § 4d Absatz 1 möglichen Zeitraum des Leistungsbezugs zu melden.

(4) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der zuständigen Behörde,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
3. Kennnummer des Antragstellers oder der Antragstellerin.

§ 23

Auskunftspflicht; Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt

(1) Für die Erhebung nach § 22 besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 22 Absatz 4 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stellen.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist gegenüber den nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stellen zu den Erhebungs-

merkmalen nach § 22 Absatz 2 und 3 auskunftspflichtig. Die zuständigen Stellen nach § 12 Absatz 1 dürfen die Angaben nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes nicht erforderlich sind, nur durch technische und organisatorische Maßnahmen getrennt von den übrigen Daten nach § 22 Absatz 2 und 3 und nur für die Übermittlung an das Statistische Bundesamt verwenden und haben diese unverzüglich nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt zu löschen.

(3) Die in sich schlüssigen Angaben sind als Einzeldatensätze elektronisch bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ablauf des Berichtszeitraums an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

§ 24

Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen durch das Statistische Bundesamt

Zur Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und zu Zwecken der Planung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, übermittelt das Statistische Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, an die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

§ 24a

Übermittlung von Einzelangaben durch das Statistische Bundesamt

(1) Zur Abschätzung von Auswirkungen der Änderungen dieses Gesetzes im Rahmen der Zwecke nach § 24 übermitteln das Statistische Bundesamt auf Anforderung des fachlich zuständigen Bundesministeriums diesem oder von ihm beauftragten Forschungseinrichtungen Einzelangaben ab dem Jahr 2007 ohne Hilfsmerkmale mit Ausnahme des Merkmals nach § 22 Absatz 4 Nummer 3 für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen. Die Einzelangaben dürfen nur im hierfür erforderlichen Umfang und mittels eines sicheren Datentransfers übermittelt werden.

(2) Bei der Verarbeitung und Nutzung der Daten nach Absatz 1 ist das Statistikgeheimnis nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes zu wahren. Dafür ist die Trennung von statistischen und nichtstatistischen Aufgaben durch Organisation und Verfahren zu gewährleisten. Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Die übermittelten Einzeldaten sind nach dem Erreichen des Zweckes zu löschen, zu dem sie übermittelt wurden.

(3) Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben nach Absatz 1 Satz 1 sind, unterliegen der Pflicht zur Geheimhaltung nach § 16 Absatz 1 und 10 des Bundesstatistikgesetzes. Personen, die Einzelangaben nach Absatz 1 Satz 1 erhalten sollen, müssen Amtsträger oder

für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Personen, die Einzelangaben erhalten sollen und die nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwenden.

§ 25

Bericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht über die Auswirkungen des Betreuungsgeldes vor. Bis zum 31. Dezember 2017 legt sie einen Bericht über die Auswirkungen der Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit vor. Die Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 26

Anwendung der Bücher des Sozialgesetzbuches

(1) Soweit dieses Gesetz zum Elterngeld oder Betreuungsgeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts

das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(2) § 328 Absatz 3 und § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 27

Übergangsvorschrift

(1) Für die vor dem 1. Januar 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist § 1 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für die vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die §§ 2 bis 22 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 2 gilt nicht für § 2c Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

(1a) Soweit dieses Gesetz Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte in Bezug nimmt, gelten die betreffenden Regelungen für Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend.

(2) Für die dem Erziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder sind § 8 Absatz 1 und § 9 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Betreuungsgeld wird nicht für vor dem 1. August 2012 geborene Kinder gezahlt. Bis zum 31. Juli 2014 beträgt das Betreuungsgeld abweichend von § 4b 100 Euro pro Monat.



Stichwortverzeichnis

- A**
- Abzüge 50, 52, 157, 159 ff.
 - Abzugsmerkmale 50 ff., 159 f., 168
 - Adoption 10, 18, 40, 87, 92 f., 171, 179
 - Alleinerziehende 11, 24, 30, 64, 164
 - Änderungen im Bezugszeitraum des Elterngeldes 79 ff.
 - Anmeldung der Elternzeit 93 ff., 173
 - Anrechnung 59, 61 ff., 69 f., 162 ff.
 - Antrag auf Elterngeld 76–83, 166 ff.
 - Arbeiten während des Elterngeld-Bezugs 13, 71 ff.
 - Arbeitgeber 50, 55, 61, 64, 72–79, 85 f., 89–100, 102–111., 114, 117 f., 159, 168–175
 - Arbeitslosengeld I 48, 60, 66 ff., 112, 114
 - Arbeitslosengeld II 48, 66 ff., 112
 - Arbeitslosen-Versicherung 91, 112 ff.
 - Aufsichtsbehörden der Länder 145
 - Aufteilung der Elternzeit 88 ff.
 - Ausklammerung 44 ff.
 - Ausländer 14 ff.
 - Ausländische Einkommen 48
 - Ausländische Leistungen 70
 - Auszubildende/Ausbildung 13, 86 f., 102, 111, 170
- B**
- BAföG 48, 69 f.
 - Basiselterngeld 18 ff., 28–41, 57 f., 60–71, 163
 - Beamt/_innen 10, 63, 75, 78, 86, 155, 162
 - Befristete Arbeitsverträge 106, 111, 175
 - Bemessungszeitraum 42, 44 ff., 49, 51 f., 158 ff.
 - Berechnung des Elterngelds 32–41, 50, 53
 - Bezugszeitraum 17–30, 165 ff.
- C**
- Checkliste Elterngeld-Antrag 78 f.
- D**
- Dauer des Bezugs 17–30, 163
 - Deckelungsbetrag 33–36
- E**
- Ehepartner/-gatten 74, 155 f., 169
 - Einkommen 31–59, 61 ff., 66 ff., 71 ff., 157–164, 167 ff.
 - ElterngeldPlus 22–37, 39 f., 57 ff., 63, 66, 69–72, 80, 88, 163
 - Elterngeldstellen 121–145
 - Entgeltersatzleistungen 48, 59, 63, 66
 - Erholungsurlaub 106 f., 173 f.
 - Erwerbstätigkeit 68, 81, 115, 155–169
 - Elterngeld-Freibetrag 67 f.
 - Elterngeld-Netto 49 ff., 51, 53
- F**
- Fotovoltaik-Anlage 43, 56
- G**
- Gefährdung des Kindeswohls 11, 164
 - Geringverdiener/-innen 37 f.
 - Geschwisterbonus 40 f., 66, 158
 - Geschwisterkinder 40
 - Grenzgänger/-innen 15 f.
 - Getrennt Erziehende 11 f.
- H**
- Härtefälle 79, 110
 - Hartz IV 48, 67, 112
 - Hausfrauen/-männer 10
 - Höhe des Elterngelds 41, 58

K

Kindererziehungszeiten	115 f.
Kinder-Freibetrag	50
Kinderzuschlag	66 f., 69
Kombination der Elterngeld-Varianten	23–30
Krankenversicherung	21, 65, 73 ff., 78, 80, 108, 158, 161 f., 179
Krankheit	13, 79, 87, 110, 156, 158, 164, 173
Kündigungsschutz	94, 99 f., 119, 174 f.
Kurzarbeitergeld	48, 60
Kurze Geburtenfolge	92

L

Lebensmonat	17–30, 57 ff., 63 ff., 73, 76, 79, 88, 162 ff., 176 f.
Lebenspartner/-innen	10, 87, 155 f., 169

M

Mehrlinge	31, 38 f., 77,
Mini-Job	46, 50, 53, 55, 68, 86
Mutterschaftsleistungen	21, 23, 28, 60 f., 61 ff., 162
Mutterschutzfrist	63, 91, 171, 173
Mischeinkünfte	42

N

Nicht-Selbstständige	42 ff., 55, 79
----------------------	----------------

P

Partnermonate	13, 19 f., 163
Partnerschaftsbonus	9, 13, 18 ff., 23, 25–33, 37, 57 f., 72 f., 163, 167, 176, 178
Pflegekinder	10

R

Renten(-zahlungen)	48, 60
Renten-Versicherung	50, 52 f., 114 ff., 160 f.

S

Schwerbehinderung	13, 156, 164, 173
Selbstständige	10, 42 f., 45 f., 47, 51, 55, 65, 79, 105, 158 ff., 171
Sozialabgaben	49, 51 ff., 56, 157, 159 ff., 168
Sozialhilfe	66 ff., 109
Sozialleistungen	66, 168
Steuern	48 ff., 53, 56, 75 f., 157, 159 f., 168
Stipendien	48
Studierende/Studium	13

T

Teilzeit-Arbeit	71, 102, 108
Tod	87, 110, 156, 164, 173

U

Unterhalt	71, 169
Urlaub	13, 26, 46, 97, 106 ff., 155, 173 f.

V

Verwandte	10, 156
Verrechnung	63, 68 ff.
Verschiebung des Bemessungszeitraums	46
Vorzeitige Beendigung der Elternzeit	109, 175
Voraussetzungen Elterngeld (allgemein)	9
Voraussetzungen Elternzeit (allgemein)	85

W

Werbungskosten	49
----------------	----

Z

Zwillinge	31, 38 f., 60, 69, 71, 77, 91
-----------	-------------------------------

Bildnachweise:

S. 8: www.istockphoto.com, © svetikd; S. 12: www.istockphoto.com, © lisegagne;
S. 18: www.istockphoto.com, © PeopleImages; S. 21: www.fotolia.com, © Studio Romantic; S. 25: www.fotolia.com, © pololia; S. 39: www.fotolia.com, © Ingo Bartussek; S. 67: www.fotolia.com, © kikovic; S. 83: www.fotolia.com, © Monkey Business; S. 84: www.fotolia.com, © Boggy; S. 117: www.fotolia.com, © Irina84;
S. 120: www.fotolia.com, © very_ulissa; S. 154: www.fotolia.com, © olly

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 2BR35

Stand: Oktober 2018, 21. Auflage

Umschlag: www.zweiband.de

Gestaltung: www.avitamin.de

Bildnachweis Dr. Franziska Giffey: Bundesregierung / Jesco Denzel

Bildnachweise: Titelbild © kolinko_tanya, www.fotolia.com

Druck: BONIFATIUS GmbH Druck – Buch – Verlag, Paderborn

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>

- Engagement
- Familie
- Ältere Menschen
- Gleichstellung
- Kinder und Jugend